

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Darüber besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise,
- die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG,
- die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt, §§ 39 ff. EStG.

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets,
- die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 85	- 110	- 115	- 115	+ 15	- 20
Bund	- 2	- 25	- 8	- 8	+ 41	+ 20
Länder	- 1	- 22	- 10	- 10	+ 41	+ 18
Gemeinden	- 82	- 63	- 97	- 97	- 67	- 58

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2019			9.500.000 €	9.500.000,00 €
2020	716.000 €	334.000 €	12.375.000,00 €	13.426.000 €
2021	1.802.000 €	844.000 €	8.000.000,00 €	10.645.000 €
2022	2.170.000 €	1.019.000 €	5.875.000,00 €	9.064.000 €
	4.688.000 €	2.197.000 €	35.750.000,00 €	42.635.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets/Steuerverwaltung:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2019	245.000 €	95.000 €	1.760.000 €	240.000 €	1.000.000 €	3.341.000 €
2020	752.000 €	286.000 €	1.760.000 €	240.000 €	0 €	3.038.000 €
2021	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	1.800.000 €	6.232.000 €
2022	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	0 €	4.432.000 €
	3.835.000 €	1.463.000 €	7.744.000 €	1.200.000 €	2.800.000 €	17.043.000 €

Mehrbedarf Zollverwaltung (Kapitel 0813) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personalmehrbedarf laufend	Sachaufwand laufend	IT-Dienstleistungen [Titel 532 01] einmalig	Gesamtaufwand
2020			1.000.000 €	1.000.000 €
2021	33.400.000 €	12.100.000 €	300.000 €	45.800.000 €

2022	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €
2023	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) im Hinblick auf das Mehrwertsteuer-Digitalpaket/Zollverwaltung:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sachauf-wand	Aufträge und IT-Dienst-leistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Ti-tel 511 01]	Hard- und Software [Ti-tel 812 02]	Gesamtauf-wand
2020			440.000 €		180.000 €	620.000 €
2021	407.000 €	127.000 €		36.000 €		571.000 €
2022	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €
2023	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €

Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern erfordert Sach- und Personalmittel für das BZSt und das ITZBund.

Mehrbedarf für das BZSt auf Grund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0815):

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2020			840.000 €	840.000 €
2021	53.000 €	14.000 €	3.125.000 €	3.192.000 €
2022	142.000 €	43.000 €	4.270.000 €	4.456.000 €
2023	179.000 €	58.000 €	3.275.000 €	3.512.000 €
2024	179.000 €	58.000 €	2.779.000 €	3.016.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund auf Grund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0816):

Jahr	Personal-kosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleis-tungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01-IT]	Hard- und Software [Ti-tel 812 02]	Gesamtauf-wand
2020			1.440.000 €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.440.000 €
2021	795.000 €	289.500 €	1.440.000 €	2.000.000 €	5.000.000 €	9.524.500 €
2022	1.589.000 €	579.000 €	1.440.000 €	2.400.000 €	2.000.000 €	8.008.000 €
2023	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	2.000.000 €	7.448.000 €
2024	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	0 €	5.448.000 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 (Epl. 08) ausgeglichen werden.

Durch eine IT-Umsetzung im Zusammenhang mit der Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern entsteht zudem in KONSENS schätzungsweise ein Aufwand i. H. v. 5 Mio. Euro.

Mehrbedarf Umsetzung Datenübermittlung Ordnungsgelder durch das Bundesamt für Justiz

Für die voraussichtlich zwölf Monate dauernde Projektphase wird beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein einmaliger Personalmehrbedarf von 1 x A 14 (jährliche Kosten rund 104 062 Euro) und 2 x A 12 (jährliche Kosten jeweils rund 84 854 Euro), insgesamt also jährlich rund 273 770 Euro entstehen. Dieser einmalige personelle Mehrbedarf wird ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen.

Der durch die Gesetzesänderung und die ggf. noch zu ändernde Rechtsverordnung entstehende dauerhafte Personalmehrbedarf beim BfJ liegt bei 1 x A 14 (jährlich rund 104 062 Euro) und 4 x A 12 (jeweils jährlich rund 84 854 Euro), mithin insgesamt jährlich rund 443 478 Euro. Der personelle Mehrbedarf wird voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 entstehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands:	- 175.748 Stunden
Veränderung des jährlichen Sachaufwands:	378 000 Tsd. Euro
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	0 Stunden
Einmaliger Sachaufwand:	0 Tsd. Euro

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	6 054 Tsd. Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	- 11 974 Tsd. Euro
davon Umsetzung von EU-Vorgaben	20 288 Tsd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2 889 Tsd. Euro
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	2 304 Tsd. Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da diese Vorgabe auf der Umsetzung von EU-Vorgaben beruht. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung. Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von 14 234 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des BMF zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt:	120 742 Tsd. Euro
---	-------------------

Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2 246 Tsd. Euro
Land	
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	16 985 Tsd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Tsd. Euro
Kommunen	
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	0 Tsd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Tsd. Euro

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 4	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 8	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 9	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 10	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 11	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 12	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

¹⁾ Artikel 10, 11 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, d, e, f Doppelbuchstabe aa, Buchstabe h, Nummer 13 bis 15, Nummer 19 Buchstabe a, Artikel 13 Nummer 3 und Artikel 20 dienen der Umsetzung von Artikel 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7). Artikel 10, 11 Nummer 2 Buchstabe b und c, Nummer 5, Nummer 7, 10 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, f Doppelbuchstabe aa, Nummer 14 dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 8 bis 14 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1). Artikel 12 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe ba und bb der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10). Artikel 12 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ga der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).

- Artikel 13 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 15 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 16 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 18 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 19 Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung
- Artikel 21 Änderung der Zollverordnung
- Artikel 22 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 23 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 24 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Grundsteuergesetzes
- Artikel 26 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 27 Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 28 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 29 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 30 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 31 Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Artikel 33 Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- Artikel 34 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4f Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Größenmerkmale des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
2. § 7g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres“ die Wörter „vermietet oder“ eingefügt und die Wörter „zu 40 Prozent“ durch die Wörter „zu 50 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Gewinn

 - a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;
 - b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 150 000 Euro nicht überschreitet und“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eines begünstigten Wirtschaftsguts“ die Wörter „im Sinne von Absatz 1 Satz 1“ eingefügt und die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen setzt die Hinzurechnung nach Satz 1 voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist.“
 - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres“ die Wörter „vermietet oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zum Schluss des Wirtschaftsjahres“ durch die Wörter „im Wirtschaftsjahr“ und das Wort „Größenmerkmale“ durch das Wort „Gewinngrenze“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „im darauf folgenden Wirtschaftsjahr“ die Wörter „vermietet oder“ eingefügt.
 - e) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vom Gewinn der Gesamthand oder Gemeinschaft abgezogene Investitionsabzugsbeträge können ausschließlich bei Investitionen der Personengesellschaft oder der Gemeinschaft nach Absatz 2 Satz 1 gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Entsprechendes gilt für vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogene Investitionsabzugsbeträge bei Investitionen dieses Mitunternehmers oder seines Rechtsnachfolgers in seinem Sonderbetriebsvermögen.“

3. In § 7h Absatz 2 Satz 1 und § 7i Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „durch eine Bescheinigung“ durch die Wörter „durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird.“

5. § 20 Absatz 4a Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Werden einem Steuerpflichtigen von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat, Anteile zugeteilt, ohne dass der Steuerpflichtige eine Gegenleistung zu erbringen hat, sind sowohl der Ertrag als auch die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 Euro anzusetzen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3, 4 und 7 nicht vorliegen; die Anschaffungskosten der die Zuteilung begründenden Anteile bleiben unverändert.“

6. In § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet.“ ersetzt.

7. § 37 Absatz 6 wird aufgehoben.

8. In § 39a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 50 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

9. In § 40a Absatz 5 wird nach den Wörtern „Absätzen 1 bis 3“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

10. In § 42b Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die die für den letzten Lohnzahlungszeitraum“ durch die Wörter „die für den letzten Lohnzahlungszeitraum“ ersetzt.

11. In § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Investmentfonds, wenn es sich um Kapitalerträge aus Anteilen an inländischen Investmentfonds handelt, die nicht von einem inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, einem inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden.“

12. § 45a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatzes 3 und“ durch die Angabe „Absatzes 3,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 der Investmentfonds.“

13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn für das um den Grundfreibetrag erhöhte zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz nach § 32b Absatz 2 oder nach § 2 Absatz 5 des Außensteuergesetzes gilt, ist dieser auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.

14. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.“

- b) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) § 7g Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. § 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei in nach dem 31. Dezember

2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“

c) Absatz 16a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7h Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7i Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.“

d) Nach Absatz 28 Satz 18 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind.“

e) In Absatz 33b werden dem bisherigen Satz 1 die folgenden Sätze vorangestellt:

„§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden. Auf Kapitalerträge aus Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.“

f) Dem Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] zufließen.“

g) Nach Absatz 44 wird folgender Absatz 44a eingefügt:

„(44a) § 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] zufließen.“

h) Absatz 46 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „Nummern 1 bis 2 Buchstabe d“ die Wörter „und Nummer 67 Buchstabe b“ eingefügt.
- b) In Nummer 28a werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2021 enden“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2022 enden“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1a Nummer 2 Satz 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;“.

3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „66 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa Satz 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Verstirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen;“.

bb) In Doppelbuchstabe bb Satz 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend;“.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend.“

5. § 22a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. ab dem 1. Januar 2022 die durch Steuerabzug gemäß § 50a Absatz 7 einbehaltenen Beträge.“
6. In § 32d Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den einzelnen Kapitalertrag“ durch die Wörter „den einzelnen steuerpflichtigen Kapitalertrag“ ersetzt.
7. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3 ist auch die durch Steuerabzug im Kalenderjahr des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Einkommensteuerpflicht erhobene Einkommensteuer anzurechnen, die auf Einkünfte entfällt, die weder der unbeschränkten noch der beschränkten Steuerpflicht unterliegen; § 37 Absatz 2 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung;“.
 - b) Der Punkt am Ende der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) eingefügten Nummer 3 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Die durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. März 2020 (BGBl. I S. 597) eingefügte Nummer 3 wird Nummer 4.
8. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 hat der Arbeitnehmer den Antrag für die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) beim Wohnsitzfinanzamt und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist dem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden, teilt das zuständige Finanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit.“
9. Nach § 39e Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bescheinigung kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu nach § 80 Absatz 1 der Abgabenordnung bevollmächtigt hat.“
10. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent für die Freifahrtberechtigungen, die Soldaten nach § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes erhalten; für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 sowie Nummer 5 Satz 6 abziehbaren Werbungskosten.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

11. § 45a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller unverzüglich durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Der Aussteller hat dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. den Anlass für die Ausstellung der berichtigten Bescheinigung und deren Ausstellungsdatum,
2. die ursprünglichen und die berichtigten Angaben in der Bescheinigung sowie
3. in den Fällen des Gläubigerwechsels die Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des bisherigen Gläubigers der Kapitalerträge.

Bei Steuerpflichtigen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aussteller die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln hat.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie Absatz 2 und 3 auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, wenn eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung besteht, die auf einer für die inländische Berufsausübung erforderlichen Zulassung beruht. Dies gilt nur für Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie
2. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Die Beiträge können nur als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 stehen, die aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung erzielt werden. Der Abzug der Beiträge erfolgt entsprechend dem Anteil der inländischen Einkünfte im Sinne des Satzes 3 an dem Gesamtbetrag der positiven in- und ausländischen Einkünfte aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung. Der Abzug der Beiträge ist ausgeschlossen,

soweit sie im Rahmen der Einkommensbesteuerung des Steuerpflichtigen in einem Staat, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgezogen worden sind oder sie die Einkünfte nach Satz 3 übersteigen.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nummer 6 ist für die Besteuerung des Gläubigers nach dem Einkommen das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist; bei mehreren Schuldnern ist das Finanzamt zuständig, das für den Schuldner, dessen Leistung dem Gläubiger im Veranlagungszeitraum zuerst zufließt, zuständig ist. Werden im Rahmen einer Veranlagung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, gilt § 46 Absatz 3 und 5 entsprechend.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

- b) Die Absätze 35a und 35b werden wie folgt gefasst:

„(35a) § 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.“

(35b) § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. § 36 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 37c wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Freifahrtberechtigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.“

- d) Dem Absatz 44a wird folgender Satz angefügt:

„§ 45a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.“

e) Absatz 46 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden.“

14. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

(1) Die Mobilitätsprämie ist nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung festzusetzen. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Die festgesetzte Mobilitätsprämie mindert die festgesetzte Einkommensteuer im Wege der Anrechnung. Sie gilt insoweit als Steuervergütung. Die Auszahlung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer.

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die dem Steuerabzug unterlegen haben, gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Besteht nach § 46 keine Pflicht zur Durchführung einer Veranlagung und wird keine Veranlagung, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 beantragt, ist für die Festsetzung der Mobilitätsprämie die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzte Einkommensteuer, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, mit Null Euro anzusetzen. Auch in den Fällen des § 25 gilt, ungeachtet des § 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als Abgabe einer Einkommensteuererklärung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Höhe der monatlichen Beiträge

a) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen,

- b) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3,“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Versicherungsunternehmen als mitteilungspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen widerspricht. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind die Daten bis zum 20. November des Vorjahres, für das die Beiträge maßgeblich sind, zu übermitteln. Bei unterjährigen Beitragsänderungen sind die Daten dem Bundeszentralamt für Steuern zeitgleich mit der Mitteilung der Beitragsänderung an den Versicherungsnehmer zu übermitteln. Ändern sich die nach Satz 2 übermittelten Daten infolge von Beitragsvorausleistungen, sind die geänderten Daten bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Jahres dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.“

- 2. § 52 Absatz 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können“ durch die Wörter „das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 39 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben,“.

- b) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.

- 2. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d wird durch folgende Buchstaben d und e ersetzt:
- „d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a,
 - e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;“.
- b) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden die Wörter „Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c nicht zu berücksichtigen; mindestens ist für die Summe der Teilbeträge nach den Buchstaben b und c oder für den Teilbetrag nach Buchstabe d ein Betrag in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1 900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI und höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III anzusetzen,“ durch die Wörter „Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e nicht zu berücksichtigen,“ ersetzt.
3. § 41b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummer 15 wird aufgehoben.
4. In § 41c Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „In den Fällen“ die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sich um Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 handelt, und in den Fällen“ eingefügt.
5. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a bis e“ ersetzt.
6. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn 12 550 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 23 900 Euro übersteigt;“.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach

dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.“

- b) Folgender Absatz 52 wird angefügt:

„(52) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 3 Nummer 6 Satz 2, des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 ist auch auf Verträge zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen anzuwenden, die mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Mitglied sind, abgeschlossen werden. Eine Einweisungsverfügung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Vertrags im Sinne des Satzes 6 gleich;“.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“.

2. In § 9 Nummer 5 Satz 7 werden die Wörter „Satz 12 Nummer 2“ durch die Wörter „Satz 12 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Zwecke dieses Gesetzes besteht keine Bindungswirkung an die aufsichtsrechtliche Entscheidung nach § 5 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

2. In § 10 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen an steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz durch die Einlage eines Investmentanteils in ein Betriebsvermögen, ist der nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzende Wert als Einlagewert im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. Der nach den Sätzen 1 bis 3 anzusetzende Wert gilt als Anschaffungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Soweit der nach den Sätzen 1 bis 3 anzusetzende Wert höher ist als der Wert vor der fiktiven Veräußerung, sind Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Investmentanteils zu berücksichtigen. Wertaufholungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Nummer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sind erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen, soweit auf die vorherigen Wertminderungen Satz 5 angewendet wurde und soweit der Wert vor der fiktiven Veräußerung überschritten wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „oder nach § 19 Absatz 2 als veräußert gilt.“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 1 unterliegt dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes, wenn im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes vorlagen und keine abweichende Zuordnung zu anderen Einkunftsarten nach § 20 Absatz 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen war.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Spezial-Investmenterträge, die einem Dach-Spezial-Investmentfonds zufließen oder die als zugeflossen gelten, sind nach der Art der Einkünfte des Ziel-Spezial-Investmentfonds und nach den steuerlichen Wirkungen bei den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds zu gliedern, sofern in Kapitel 3 keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Bei der Gliederung nach Satz 1 sind die Spezial-Investmenterträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht als steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge im Sinne des § 36 Absatz 2 anzusetzen.

(3) Absetzungsbeträge, die einem Dach-Spezial-Investmentfonds zufließen, können von diesem unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 2 als Absetzungsbeträge ausgeschüttet werden. Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge, die einem Dach-Spezial-Investmentfonds zufließen, stehen diesem nicht als solche Beträge zur Ausschüttung zur Verfügung.“

5. In § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 30 Absatz 3 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2“ ersetzt.

6. § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes gilt § 30 Absatz 3 entsprechend.“

7. § 56 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Verbleibender Freibetrag ist im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Betrag von 100 000 Euro vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2; verbleibender Freibetrag ist in den Folgejahren der zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte verbleibende Freibetrag vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2.“

- b) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10d Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

- c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „im Sinne der Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „im Sinne der Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

8. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2,
2. § 10 Absatz 5,
3. § 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3,
4. § 37 Absatz 2 und 3,

5. § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3,
6. § 49 Absatz 1 Satz 3,
7. § 56 Absatz 6 Satz 3 bis 6

in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*].“

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 6a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a)“ ersetzt.
2. Dem § 14 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.“
3. In § 14b Absatz 5 wird die Angabe „§ 146 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 146 Absatz 2b“ ersetzt.
4. Nach § 17 Absatz 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer liegt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 nur vor, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes“ durch die Wörter „der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird der folgende Buchstabe f angefügt:

„f) die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, die erbracht werden von

aa) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

bb) Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder

cc) Einrichtungen, die nach § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen;“.

b) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von“.

bbb) In Buchstabe k wird das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„l) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, oder“.

ddd) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und wird wie folgt gefasst:

„m) Einrichtungen, bei denen die Betreuungs- oder Pflegekosten oder die Kosten für eng mit der Betreuung oder Pflege verbundene Leistungen in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet werden.“

eee) Am Ende des Satzes 1 nach dem neuen Buchstaben m werden die Wörter „erbracht werden.“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben b bis l“ durch die Wörter „Buchstaben b bis m“ ersetzt.

c) In Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Verpflegungsleistungen“ die Wörter „und Beherbergungsleistungen“ eingefügt.

d) Nummer 25 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 174 oder 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern;“.

3. In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 6“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Nummer 7 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 12“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 7“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 10 werden die Wörter „Sätze 1 bis 8“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 9“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 11 werden die Wörter „und Nummer 7 bis 11“ durch die Wörter „und Nummer 7 bis 12“ ersetzt.

5. Nach § 18 Absatz 4e werden folgende Absätze 4f und 4g eingefügt:

„(4f) Soweit Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründen, obliegen der jeweiligen Organisationseinheit für die Umsatzbesteuerung alle steuerlichen Rechte und Pflichten. In den in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung genannten Verfahren tritt die Organisationseinheit insoweit an die Stelle der Gebietskörperschaft. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Organisationseinheiten können jeweils für ihren Geschäftsbereich durch Organisationsentscheidungen weitere untergeordnete Organisationseinheiten mit Wirkung für die Zukunft bilden. Einer Organisationseinheit übergeordnete Organisationseinheiten können durch Organisationsentscheidungen mit Wirkung für die Zukunft die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten der untergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen oder mehrere Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit zusammenschließen. Die in § 1a Absatz 3 Nummer 2, § 2b Absatz 2 Nummer 1, § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Betragsgrenzen gelten für Organisationseinheiten stets als überschritten. Wahlrechte, deren Rechtsfolgen das gesamte Unternehmen der Gebietskörperschaft erfassen, können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Gebietskörperschaft kann gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt mit Wirkung für die Zukunft erklären, dass die Sätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung kommen sollen; ein Widerruf ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

(4g) Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann anordnen, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des jeweiligen Landes übernimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des Landes der zuständigen Finanzbehörde übernimmt. Die Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin oder eine von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder mit einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung für eine Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Bund übernimmt.“

6. Nach § 18a Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 18 Absatz 4f ist entsprechend anzuwenden.“

7. Dem § 18g wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Absatz 4f ist entsprechend anzuwenden.“

8. Dem § 18h wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 18 Absatz 4f ist entsprechend anzuwenden.“

9. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Verfahren der Zollrückvergütung und“ gestrichen.

10. § 27 Absatz 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.“

11. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das nach § 21 der Abgabenordnung für die Umsatzbesteuerung des Unternehmers zuständige Finanzamt kann die nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer begrenzen, wenn ernsthafte Anzeichen vorliegen oder nachgewiesen ist, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens verwendet wird. Dies gilt auch, soweit das Umsatzsteueraufkommen anderer Mitgliedstaaten gefährdet wird.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die nach Absatz 1a erforderlichen Daten.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 18h folgende Angaben eingefügt:

- | | |
|--------|--|
| „§ 18i | Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen |
| § 18j | Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen |
| § 18k | Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro“. |

2. Nach § 18h werden die folgenden §§ 18i, 18j und 18k eingefügt:

„§ 18i

Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen

(1) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) zu erfolgen, ab

dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet möglich. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

(2) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 im Inland und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nicht, stellt das Bundeszentralamt für Steuern dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

(3) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde, bei der er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat, eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1c Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Steuererklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats fällig und bis dahin vom Unternehmer an die Finanzbehörde zu entrichten, bei der der Unternehmer die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat. Soweit der Unternehmer im Inland Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 erbringt, ist § 18 Absatz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Berichtigungen einer Steuererklärung, die innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Zeitraums nach Satz 1 vorgenommen werden, sind mit einer späteren Steuererklärung unter Angabe des zu berichtigenden Besteuerungszeitraums anzuzeigen.

(4) Die Steuererklärung nach Absatz 3 Satz 1 und 2, die der Unternehmer der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat, ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Dies gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum letzten Tag der Frist nach Absatz 3 Satz 1 der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt im Falle der Steuererklärung nach Satz 1 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum letzten Tag der Frist nach Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingegangen ist. § 240 der Abgabenordnung ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des zehnten Tages nach Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eintritt.

(5) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 oder § 22 Absatz 1 oder den von ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten entsprechend Artikel 369 der Richtlinie 2006/112/EG wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die Finanzbehörde, bei der der Unternehmer die Teilnahme an dem Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt hat, von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt; ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte zurückzuführen,

ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18j und 18k zur Folge.

(6) Auf das besondere Besteuerungsverfahren sind, soweit die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dieses die Steuererklärungen den zuständigen Finanzbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt, die §§ 2a, 29b bis 30, 32a bis 32j, 80, 87a, 87b und der Zweite Abschnitt des Dritten Teils und der Siebente Teil der Abgabenordnung sowie die Finanzgerichtsordnung anzuwenden.

§ 18j

Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen

(1) Ein Unternehmer, der

1. nach dem 30. Juni 2021 Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 im Gemeinschaftsgebiet erbringt oder
2. im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und nach dem 30. Juni 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 ausführt,

für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des nach Artikel 369a Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1995 zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Die Anzeige hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle Umsätze nach Satz 1 möglich; dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Unternehmer weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

(2) Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2) können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie ansässig sind, anzeigen; hinsichtlich

sonstiger Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Inland ist eine Teilnahme jedoch nur zulässig, soweit der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. Im Inland ansässige Unternehmer können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur im Inland anzeigen; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 4. Ein Unternehmer ist im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine Betriebsstätte hat. Hat ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer neben der Betriebsstätte im Inland noch mindestens eine weitere Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet kann er sich für die Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland entscheiden. Hat ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer keine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet, hat er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland anzuzeigen, wenn die Beförderung oder Versendung der Gegenstände im Inland beginnt. Beginnt die Beförderung oder Versendung der Gegenstände teilweise im Inland und teilweise im übrigen Gemeinschaftsgebiet, kann sich der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer, der keine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet hat, für die Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland entscheiden. Der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer ist an seine Entscheidung nach Satz 4 oder 6 für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

(3) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 im Inland und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nicht, stellt das Bundeszentralamt für Steuern dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

(4) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1d Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Steuererklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats fällig und bis dahin vom Unternehmer an die Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 zu entrichten. Soweit der Unternehmer im Inland Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 erbringt, ist § 18 Absatz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Berichtigungen einer Steuererklärung, die innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Zeitraums nach Satz 1 vorgenommen werden, sind mit einer späteren Steuererklärung unter Angabe des zu berichtigenden Besteuerungszeitraums anzuzeigen.

(5) Die Steuererklärung nach Absatz 4 Satz 1 und 2, die der Unternehmer der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat, ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Dies gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum letzten Tag der Frist nach Absatz 4 Satz 1 der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt im Falle der Steuererklärung nach Satz 1 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum letzten Tag der Frist nach Absatz 4 Satz 3 bei der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingegangen ist. § 240 der Abgabenordnung ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des zehnten

Tages nach Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eintritt.

(6) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 4 oder § 22 Absatz 1 oder den von ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten entsprechend Artikel 369k der Richtlinie 2006/112/EG wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt; ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte oder des Ortes zurückzuführen, von dem aus die Beförderung oder Versendung von Gegenständen ausgeht, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i und 18k zur Folge.

(7) Auf das besondere Besteuerungsverfahren sind, soweit die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dieses die Steuererklärungen der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt, die §§ 2a, 29b bis 30, 32a bis 32j, 80, 87a, 87b und der Zweite Abschnitt des Dritten Teils und der Siebente Teil der Abgabenordnung sowie die Finanzgerichtsordnung anzuwenden.

(8) § 18 Absatz 4f ist entsprechend anzuwenden.

§ 18k

Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro

(1) Ein Unternehmer, der nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder § 3c Absatz 2 oder 3 in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, oder ein in seinem Auftrag handelnder im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Vertreter hat anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt. Die Anzeige ist der zuständigen Finanzbehörde des unter den Voraussetzungen des Artikels 369l Unterabsatz 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/112/EG zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Beginn des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; zuständige Finanzbehörde im Inland ist insoweit das Bundeszentralamt für Steuern. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer nur zulässig, wenn das Drittland, in dem sie ansässig sind, in der Durchführungsverordnung entsprechend Artikel 369m Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführt ist, oder wenn sie einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde nach Satz 2 angezeigt haben. Satz 1 gilt nicht für Sendungen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren enthalten. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für alle Fernverkäufe im Sinne

des Satzes 1 möglich; sie gilt ab dem Tag, an dem dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter die nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer des Unternehmers bekannt gegeben wurde. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

(2) Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2) oder im Auftrag handelnde Vertreter können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie ansässig sind, anzeigen. Im Inland ansässige Unternehmer oder im Auftrag handelnde Vertreter können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur im Inland anzeigen; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 4. Ein Unternehmer oder ein im Auftrag handelnder Vertreter ist im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine Betriebsstätte hat. Hat der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer oder im Auftrag handelnde Vertreter neben der Betriebsstätte im Inland noch mindestens eine weitere Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet kann er sich für die Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland entscheiden. Der Unternehmer oder im Auftrag handelnde Vertreter ist an seine Entscheidung nach Satz 4 für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

(3) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 im Inland und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nicht, stellt das Bundeszentralamt für Steuern dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

(4) Ein Unternehmer oder im Auftrag handelnder Vertreter, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1e Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Steuererklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats fällig und bis dahin vom Unternehmer oder vom im Auftrag handelnden Vertreter an die Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 zu entrichten. Soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen nach Absatz 1 Satz 1 erbringt, ist § 18 Absatz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Berichtigungen einer Steuererklärung, die innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Zeitraums nach Satz 1 vorgenommen werden, sind mit einer späteren Steuererklärung unter Angabe des zu berichtigenden Besteuerungszeitraums anzuzeigen.

(5) Die Steuererklärung nach Absatz 4 Satz 1 und 2, die der Unternehmer der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat, ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Dies gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum letzten Tag der Frist nach Absatz 4 Satz 1 der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt im Falle der Steuererklärung nach Satz 1 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum letzten Tag der Frist nach

Absatz 4 Satz 3 bei der zuständigen Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingegangen ist. § 240 der Abgabenordnung ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des zehnten Tages nach Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eintritt.

(6) Kommt der Unternehmer oder der im Auftrag handelnde Vertreter seinen Verpflichtungen nach Absatz 4 oder § 22 Absatz 1 oder den von ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten entsprechend Artikel 369x der Richtlinie 2006/112/EG wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die Finanzbehörde nach Absatz 1 Satz 2 von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 aus. Ein Ausschluss des im Auftrag handelnden Vertreters bewirkt auch den Ausschluss des von ihm vertretenen Unternehmers. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen gilt ab dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter folgt; ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte zurückzuführen, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam; erfolgt der Ausschluss aus anderen Gründen gilt er ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter beginnt. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i und 18j zur Folge; es sei denn, der Ausschluss des Unternehmers war bedingt durch einen wiederholten Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen durch den im Auftrag handelnden Vertreter.

(7) Auf das besondere Besteuerungsverfahren sind, soweit die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dieses die Steuererklärungen der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt, die §§ 2a, 29b bis 30, 32a bis 32j, 80, 87a, 87b und der Zweite Abschnitt des Dritten Teils und der Siebente Teil der Abgabenordnung sowie die Finanzgerichtsordnung anzuwenden.

(8) § 18 Absatz 4f ist entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 32 angefügt:

„(32) § 18i Absatz 3 und 6, § 18j Absatz 4 und 7, § 18k Absatz 4 und 7 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*eintragen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. Die in den §§ 18i, 18j und 18k enthaltenen Verweise auf §§ 3, 3a, 3c, 16, 18i, 18j, 18k und 22 beziehen sich auf die jeweilige Fassung der Artikel 10 und 11 des vorgenannten Gesetzes.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c Ort der Lieferung beim Fernverkauf“.

- b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Sonderregelungen bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro“.

- c) Die Angabe zu § 22f wird wie folgt gefasst:

„§ 22f Besondere Pflichten für Betreiber einer elektronischen Schnittstelle“.

- d) Die Angabe zu § 25e wird wie folgt gefasst:

„§ 25e Haftung beim Handel über eine elektronische Schnittstelle“.

- e) Die Angaben zu § 26b und § 26c werden wie folgt gefasst:

„§ 26b (weggefallen)

§ 26c Strafvorschriften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle den Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro unterstützt. Eine elektronische Schnittstelle im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches. Ein Fernverkauf im Sinne des Satzes 2 ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Drittlandsgebiet an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat befördert oder versendet wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Erwerber im Sinne des Satzes 4 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend. Satz 2 gilt nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge und eines Gegenstandes, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird.“

- b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Wird ein Unternehmer gemäß Absatz 3a behandelt, als ob er einen Gegenstand selbst erhalten und geliefert hätte, wird die Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung durch diesen Unternehmer zugeschrieben.“

- c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 6a“ durch die Wörter „Absatzes 6a und 6b“ ersetzt.

3. § 3a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten sowie der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.“

4. § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c

Ort der Lieferung beim Fernverkauf

(1) Als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet. Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete an den Erwerber befördert oder versandt wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Erwerber im Sinne des Satzes 2 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bestimmter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(2) Als Ort der Lieferung eines Fernverkaufs eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet. § 3 Absatz 3a Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Der Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt als in diesem Mitgliedstaat gelegen, sofern die Steuer auf diesen Gegenstand gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k zu erklären ist. § 3 Absatz 3a Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Bei einem Fernverkauf nach § 3 Absatz 3a Satz 2 gilt Satz 1 für die Lieferung, der die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes gemäß § 3 Absatz 6b zugeschrieben wird, entsprechend, auch wenn die Steuer auf diesen Gegenstand nicht gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k zu erklären ist und ein Unternehmer oder dessen Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr des Gegenstands ist.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in § 3a Absatz 5 Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten sowie der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach Absatz 1 Satz 2 und 3 insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und

im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Lieferung neuer Fahrzeuge,
2. die Lieferung eines Gegenstands, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird, und für
3. die Lieferung eines Gegenstands, auf die die Differenzbesteuerung nach § 25a Absatz 1 oder 2 angewendet wird.

Bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren gelten die Absätze 1 bis 3 nicht für Lieferungen an eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person.“

5. Nach § 4 Nummer 4b wird folgende Nummer 4c eingefügt:

„4c. die Lieferung von Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen, die dieser nach § 3 Absatz 3a Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet weiterliefert;“.

6. In § 5 Absatz 1 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro, für die die Steuer im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18k zu erklären ist und für die in der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr die nach Artikel 369q der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer des Lieferers oder die dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter für diesen Lieferer erteilte individuelle Identifikationsnummer angegeben wird.“

7. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 wird in Buchstabe e das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben f bis i werden angefügt:

„f) in den Fällen des § 18i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1c Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,

g) in den Fällen des § 18j vorbehaltlich des Buchstabens i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1d Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,

h) in den Fällen des § 18k mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1e Satz 1, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind; die Gegenstände gelten als zu dem Zeitpunkt geliefert, zu dem die Zahlung angenommen wurde,

i) in den Fällen des § 3 Absatz 3a zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung angenommen wurde;“.

8. In § 13a Absatz 1 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. des § 18k neben dem Unternehmer der im Gemeinschaftsgebiet ansässige Vertreter, sofern ein solcher vom Unternehmer vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde nach § 18k Absatz 1 Satz 2 angezeigt wurde. Der Vertreter ist gleichzeitig Empfangsbevollmächtigter für den Unternehmer und dadurch ermächtigt, alle Verwaltungsakte und Mitteilungen der Finanzbehörde in Empfang zu nehmen, die mit dem Besteuerungsverfahren nach § 18k und einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nach dem Siebenten Teil der Abgabenordnung zusammenhängen. Bei der Bekanntgabe an den Vertreter ist darauf hinzuweisen, dass sie auch mit Wirkung für und gegen den Unternehmer erfolgt. Die Empfangsbevollmächtigung des Vertreters kann nur nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird gegenüber der Finanzbehörde erst wirksam, wenn er ihr zugegangen ist.“

9. § 14a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c Absatz 1 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j teilnimmt.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1b werden folgende Absätze 1c, 1d und 1e eingefügt:

„(1c) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18i Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18i im Inland angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18i in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1d) Macht ein Unternehmer von § 18j Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18j im Inland angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates und der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, sowie der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union steuerbar sind, auszugehen, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18j in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 und der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1e) Macht ein Unternehmer oder ein in seinem Auftrag handelnder Vertreter von § 18k Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum der Kalendermonat. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18k im Inland angezeigt wurde, ist bei der

Berechnung der Steuer von der Summe der Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 und § 3c Absatz 2 und 3, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, auszugehen, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18k in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 und § 3c Absatz 2 und 3 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 6 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Macht ein Unternehmer von § 18 Absatz 4c oder 4e oder den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, Absatz 1c Satz 1, Absatz 1d Satz 1 oder Absatz 1e Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für die in Satz 4 genannten Tage keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, Absatz 1c Satz 1, Absatz 1d Satz 1 oder Absatz 1e Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 und des § 18k Absatz 4 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 und des § 18k Absatz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).“

- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für den Voranmeldungszeit-

raum oder für das Kalenderjahr oder auf Grund unterbliebener Abgabe der Steueranmeldung fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.“

- d) Absatz 4c Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.“

- e) Absatz 4d wird wie folgt gefasst:

„(4d) Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten, gelten insoweit die Absätze 1 bis 4 nicht.“

- f) Absatz 4e wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.“

- g) Absatz 4f Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 1a Absatz 3 Nummer 2, § 2b Absatz 2 Nummer 1, § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, § 3c Absatz 4 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Betragsgrenzen gelten für Organisationseinheiten stets als überschritten.“

- h) Absatz 5a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist, und ist bis dahin vom Erwerber zu entrichten.“

- i) Absatz 9 Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Absatz 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Umsätzen nach § 3a Absatz 5 stehen. Die Sätze 5 und 6 gelten auch nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch gemacht haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge mit Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufen nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufen nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Zusammenhang stehen.“

12. In § 18e Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. dem Betreiber im Sinne des § 25e Absatz 1 die Gültigkeit einer inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers im Sinne des § 25e Absatz 2 Satz 1.“

13. § 18h Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) teilnimmt.“

14. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Sonderregelungen bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro

(1) Bei der Einfuhr von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 nicht in Anspruch genommen wird, kann die Person, die die Gegenstände im Inland für Rechnung der Person, für die die Gegenstände bestimmt sind (Sendungsempfänger), bei einer Zollstelle gestellt (gestellende Person), auf Antrag die Sonderregelung nach den Absätzen 2 bis 6 in Anspruch nehmen, sofern

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex der Union erfüllt sind,

2. die Beförderung oder Versendung im Inland endet
3. und die Sendung keine verbrauchssteuerpflichtigen Waren enthält.

Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr zu stellen.

(2) Die gestellende Person hat die Waren nach Maßgabe des Artikels 63d Unterabsatz 2 der VO (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für Rechnung des Sendungsempfängers, zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Für die Anmeldung ist entweder eine Standard-Zollanmeldung zu verwenden oder, soweit zulässig, eine Zollanmeldung für Sendungen von geringem Wert gemäß Artikel 143a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die entstandene Einfuhrumsatzsteuer wird in entsprechender Anwendung von Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex der Union aufgeschoben und dem Aufschubkonto der gestellenden Person belastet. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn die gestellende Person Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a des Zollkodex der Union ist oder die Voraussetzungen erfüllt für die Reduzierung einer Gesamtsicherheit gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex der Union in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union.

(4) Bei der Auslieferung hat der Sendungsempfänger die Einfuhrumsatzsteuer an die gestellende Person zu entrichten. Die gestellende Person, sofern sie nicht bereits Steuerschuldner ist, haftet für die Einfuhrumsatzsteuer, die auf Sendungen lastet, die ausgeliefert werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer vom Sendungsempfänger erhoben wurde. Dies gilt entsprechend für die Einfuhrumsatzsteuer auf Sendungen, deren Verbleib die gestellende Person nicht nachweisen kann (abhandengekommene Sendungen).

(5) Bis zum zehnten Tag des auf die Einfuhr folgenden Monats teilt die gestellende Person der zuständigen Zollstelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg und unter Angabe der Registriernummern der jeweiligen Zollanmeldungen mit,

1. welche Sendungen im abgelaufenen Kalendermonat an die jeweiligen Sendungsempfänger ausgeliefert wurden (ausgelieferte Sendungen),
2. die je Sendung vereinnahmten Beträge an Einfuhrumsatzsteuer,
3. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Einfuhrumsatzsteuer,
4. welche Sendungen, die im abgelaufenen Kalendermonat und gegebenenfalls davor eingeführt wurden, bis zum Ende des abgelaufenen Kalendermonats nicht ausgeliefert werden konnten und sich noch in der Verfügungsgewalt der gestellenden Person befinden (noch nicht zugestellte Sendungen),

5. welche Sendungen, bei denen es nicht möglich war, sie dem Sendungsempfänger zu übergeben, im abgelaufenen Kalendermonat wiederausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder anderweitig verwertet wurden (nicht zustellbare Sendungen), sowie
6. welche Sendungen abhandengekommen sind und die darauf lastende Einfuhrumsatzsteuer.

Auf Verlangen der zuständigen Zollbehörden hat die gestellende Person den Verbleib der Sendungen nachzuweisen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat die Wirkung einer Steueranmeldung nach § 168 der Abgabenordnung, wobei die gestellende Person hinsichtlich des Gesamtbetrages nach Satz 1 Nummer 3 als Steuerschuldner gilt. Dieser ist zu dem für den Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex der Union geltenden Termin fällig und durch die gestellende Person an die Zollverwaltung zu entrichten.

(6) Einfuhrumsatzsteuer für noch nicht zugestellte Sendungen bleibt dem Aufschubkonto belastet und wird in den folgenden Aufschubzeitraum vorgetragen. Einfuhrumsatzsteuer für nicht zustellbare Sendungen gilt als nicht entstanden und wird aus dem Aufschubkonto ausgebucht, wenn ausgeschlossen ist, dass die Waren im Inland in den Wirtschaftskreislauf eingehen. Einfuhrumsatzsteuer, die auf abhandengekommene Sendungen lastet, wird ebenfalls aus dem Aufschubkonto ausgebucht und vom zuständigen Hauptzollamt per Haftungsbescheid gegenüber der gestellenden Person geltend gemacht. Für Einfuhrumsatzsteuer, die auf ausgelieferten Sendungen lastet, ohne dass Einfuhrumsatzsteuer vom Sendungsempfänger der Sendung erhoben wurde, gilt Satz 3 entsprechend.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 13a Absatz 1 Nummer 2 und 5, des § 13b Absatz 5 und des § 14c Absatz 2 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind, in den Fällen des § 18k auch für den im Auftrag handelnden Vertreter und in den Fällen des § 21a für die gestellende Person. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 24 Absatz 3 als gesondert geführter Betrieb zu behandeln, hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten für diesen Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 18 Absatz 4c und 4d sind die erforderlichen Aufzeichnungen vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anfrage des Bundeszentralamtes für Steuern auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen; in den Fällen des § 18 Absatz 4e sind die erforderlichen Aufzeichnungen vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anfrage der für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen; in den Fällen des §§ 18i, 18j, 18k und 21a sind die erforderlichen Aufzeichnungen vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz oder Geschäftsvorgang bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anfrage der im Inland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet für das besondere Besteuerungsverfahren oder für die Sonderregelung zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“

- b) In Absatz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. in den Fällen des § 21a Namen und Anschriften der Versender und der Sendungsempfänger, die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die hierzu von den Versendern, Sendungsempfängern und Dritten erhaltenen Informationen, sowie die Sendungen, die im abgelaufenen Kalendermonat an die jeweiligen Sendungsempfänger ausgeliefert wurden, die je Sendung vereinnahmten Beträge an Einfuhrumsatzsteuer, die Sendungen, die noch nicht ausgeliefert werden konnten und sich noch in der Verfügungsgewalt der gestellenden Person befinden, sowie die Sendungen, die wiederausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder anderweitig verwertet wurden.“

16. § 22f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22f

Besondere Pflichten für Betreiber einer elektronischen Schnittstelle“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 25e Absatz 1 hat der Betreiber für Lieferungen eines Unternehmers, bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, Folgendes aufzuzeichnen:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,
2. die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers,
3. die dem liefernden Unternehmer vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
4. soweit bekannt, die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer,
5. soweit bekannt, die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers,
6. den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort,
7. den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes,
8. eine Beschreibung der Gegenstände und
9. soweit bekannt, die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer.

Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben mit der Antragstellung auf steuerliche Erfassung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. § 123 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem elektronischen Marktplatz des Betreibers“ durch die Wörter „der elektronischen Schnittstelle“ und die Wörter „Absatz 1

Satz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer mittels einer elektronischen Schnittstelle die Erbringung einer sonstigen Leistung an einen Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 unterstützt, hat Aufzeichnungen nach Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1) zu führen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 3 Absatz 3a.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorzuhaltenden Aufzeichnungen sind vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Datenübermittlungsverfahren nach Absatz 4 Satz 1 zu erlassen.“

17. § 25e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25e

Haftung beim Handel über eine elektronische Schnittstelle“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer mittels einer elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstandes unterstützt (Betreiber), haftet für die nicht entrichtete Steuer aus dieser Lieferung; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Absatz 3a.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn der liefernde Unternehmer im Sinne von § 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auf dem elektronischen Marktplatz“ durch die Wörter „auf der elektronischen Schnittstelle“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „über seinen elektronischen Marktplatz“ durch die Wörter „über seine elektronische Schnittstelle“ ersetzt.

- f) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine elektronische Schnittstelle im Sinne dieser Vorschrift ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.

(6) Unterstützen im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, um es einem Leistungsempfänger und einem liefernden Unternehmer, der über eine elektronische Schnittstelle Gegenstände zum Verkauf anbietet, zu ermöglichen, in Kontakt zu treten, woraus eine Lieferung von Gegenständen an diesen Leistungsempfänger resultiert. Der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle unterstützt die Lieferung von Gegenständen jedoch dann nicht im Sinne dieser Vorschrift, wenn er weder unmittelbar noch mittelbar:

1. irgendeine der Bedingungen für die Lieferung der Gegenstände festlegt,
2. an der Autorisierung der Abrechnung mit dem Leistungsempfänger bezüglich der getätigten Zahlungen beteiligt ist, und
3. an der Bestellung oder Lieferung der Gegenstände beteiligt ist.

Ein Unterstützen im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann nicht vor, wenn der Betreiber der elektronischen Schnittstelle lediglich eine der folgenden Leistungen anbietet:

1. die Verarbeitung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen,
2. die Auflistung von Gegenständen oder die Werbung für diese, oder
3. die Weiterleitung oder Vermittlung von Leistungsempfängern an andere elektronische Schnittstellen, über die Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, ohne dass eine weitere Einbindung in die Lieferung besteht.“

18. In § 25f Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 26b, 26c“ durch die Angabe „§§ 26a, 26c“ ersetzt.

19. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 oder 2, Absatz 4c Satz 2, Absatz 4e Satz 4 oder Absatz 5a Satz 4, § 18i Absatz 3 Satz 3, § 18j Absatz 4 Satz 3 oder § 18k Absatz 4 Satz 3 eine Vorauszahlung, einen Unterschiedsbetrag oder eine festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

20. § 26b wird aufgehoben.

21. § 26c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26c

Strafvorschriften“.

- b) Die Angabe „§ 26b“ wird durch die Angabe „§ 26a Absatz 1“ ersetzt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 25 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn, ab dem Daten nach § 22f Absatz 5 auf Anforderung zu übermitteln sind durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben mit.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 33 wird angefügt:

„(33) Die §§ 3 und 3a Absatz 5, die §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben f bis i, § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, §§ 21a, 22, 22f und 25e in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [eintragen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Umsätze und Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, § 16 Absatz 1a und 1b, § 18 Absatz 4c bis 4e und § 18h sind letztmalig auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden.“

Artikel 12

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Mitgliedsstaaten, die an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“

2. § 4 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

- „e) an Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird und
- f) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte eines Mitgliedstaates, wenn die Umsätze nicht an die Streitkräfte des anderen Mitgliedstaates ausgeführt werden, die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“

b) In den Sätzen 2, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Buchstabe b bis d“ durch die Wörter „Buchstabe b bis d und f“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

- „8. von Gegenständen durch die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“

Artikel 13

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen).“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 59 Satz 1 Nummer 4 und 5 wird durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

- „4. im Inland als Steuerschuldner vor dem 1. Juli 2021 nur Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 des Gesetzes erbracht und von dem Wahlrecht nach § 18 Ab-

satz 4c des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet hat oder nach dem 30. Juni 2021 nur sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes erbracht und von dem Wahlrecht nach § 18i des Gesetzes Gebrauch gemacht hat,

5. im Inland als Steuerschuldner vor dem 1. Juli 2021 nur Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 des Gesetzes erbracht und von dem Wahlrecht nach § 18 Absatz 4e des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder nach dem 30. Juni 2021 nur Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 des Gesetzes innerhalb eines Mitgliedstaates, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes sowie sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes erbracht und von dem Wahlrecht nach § 18j des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder
6. im Inland als Steuerschuldner nur Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 und § 3c Absatz 2 und 3 des Gesetzes erbracht und von dem Wahlrecht nach § 18k des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.“

Artikel 14

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Oberbehörden nach Nummer 2“ die Wörter „oder andere nach Landesrecht eingerichtete Mittelbehörden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Mittelbehörde“ ersetzt.
2. In § 2a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 45 angefügt:

„45. Mitwirkung bei der Festlegung der Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des

Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 30 bis 34, 36, 38 und 42 bis 45.“

4. In § 7 wird der Klammerzusatz „(Oberfinanzbezirk)“ gestrichen und wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Mittelbehörde“ ersetzt.
5. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Oberfinanzdirektionen“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Mittelbehörden“ und das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Mittelbehörde“ ersetzt.
6. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Oberfinanzdirektionen“ gestrichen.
 - b) Das Wort „Oberfinanzpräsident“ wird durch das Wort „Präsident“, das Wort „Oberfinanzpräsidentin“ durch das Wort „Präsidentin“ sowie das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Mittelbehörde“ ersetzt.
7. In § 10a wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Mittelbehörde“, das Wort „Oberfinanzbezirke“ durch das Wort „Bezirke“, das Wort „Oberfinanzpräsidenten“ durch das Wort „Präsident“ und das Wort „Oberfinanzpräsidentin“ durch das Wort „Präsidentin“ ersetzt.

Artikel 15

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt I und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen in Anwendung der Artikel 360 bis 367 und 369 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 17 bis 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verord-

nung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);“.

2. Die Nummern 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

- „40. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 369c bis 369i und 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);
41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern in Anwendung der Artikel 369o bis 369v und 369x der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);“.

Artikel 16

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 29 folgende Nummer 29a eingefügt:
„29a. Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen nach § 39 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes;“.
2. In Absatz 1a wird die Angabe „30 bis 34“ durch die Angabe „29a bis 34“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 153 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „und zur Arbeitsförderung“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 2e Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b, c und e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe e werden die Wörter „das Verfahren nach § 18 Absatz 4e“ durch die Wörter „ein Verfahren nach § 18 Absatz 4e, § 18j oder § 18k“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 61a Absatz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt.“

Artikel 20

Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 1a bis 10“ durch die Angabe „§§ 2 bis 10“ und werden die Wörter „Artikel 29 bis 31“ durch die Wörter „Artikel 27 bis 31“ ersetzt.
2. § 1a wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Zollverordnung

§ 23 Absatz 1 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes werden nicht erhoben und auch nicht buchmäßig erfasst, wenn sie

1. bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro weniger als 1 Euro betragen,
2. im Reiseverkehr weniger als 3 Euro betragen,
3. sonst weniger als 5 Euro betragen.“

Artikel 22

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 208 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. § 249 Absatz 2 Satz 2,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
3. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 146 Absatz 2b“ durch die Angabe „§ 146 Absatz 2c“ ersetzt.
4. Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes aufgegeben und erzielt er im Jahr des Wegzugs keine Einkünfte im Sinne des § 49 des Einkommensteuergesetzes, ist das Finanzamt örtlich zuständig, das nach den Verhältnissen vor dem Wegzug zuletzt örtlich zuständig war.“
5. In § 27 Satz 4 wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
6. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 30 geschützten Daten“ durch die Wörter „nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 geschützten personenbezogenen Daten“ ersetzt.
7. § 32c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die betroffene Person“ die Wörter „nach § 32a Absatz 1 oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigung“ ersetzt.
8. § 32i wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben für Auskunfts- und Informationszugangsansprüche, deren Umfang nach § 32e begrenzt wird.“
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die betroffene Person“ die Wörter „oder die um Auskunft oder Informationszugang ersuchende Person“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Verfahren nach Absatz 2 Satz 2.“

9. In § 93 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

10. § 93a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und den Zeitpunkt dieser Leistungen“ durch die Wörter „, den Zeitpunkt dieser Leistungen und bei unbarer Auszahlung die Bankverbindung, auf die die Leistung erbracht wurde“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern;“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die in Satz 1 genannten Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist die mitteilungspflichtige Stelle nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, in der Mitteilung die Identifikationsnummer nach § 139b oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal

1. des Empfängers der gewährten Leistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
2. des Inhaltsadressaten des Verwaltungsakts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder e,
3. des Empfängers der vergebenen Subvention im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder
4. der betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d

anzugeben, haben die Mitwirkungspflichtigen (§ 90 AO) nach den Nummern 1 bis 4 der mitteilungspflichtigen Stelle diese Daten zu übermitteln. Wird der Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die mitteilungspflichtige Stelle entsprochen und weder die Identifikationsnummer noch ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal übermittelt, hat die mitteilungspflichtige Stelle die Möglichkeit, die Identifikationsnummer der betroffenen Mitwirkungspflichtigen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Die Abfrage ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Mitteilung nach der Mitteilungsverordnung zu übermitteln ist. In der Abfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 genannten Daten der betroffenen Mitwirkungspflichtigen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.“

11. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen von weniger als 1 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist. Für die Ermittlung der Beteiligungshöhe im Sinne des Satzes 2 sind alle gehaltenen Beteiligungen zu berücksichtigen. Nicht mitteilungspflichtige Erwerbe und nicht mitteilungspflichtige Veräußerungen im Sinne des Satzes 2 sind bei der Ermittlung der Summe der Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 1 außer Betracht zu lassen;“.

- b) In Absatz 5 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung“ durch die Wörter „Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung“ ersetzt.

12. In § 138a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ , ausgehend vom Konzernabschluss des Konzerns,“ gestrichen.

13. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Steuerpflichtige elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union führen und aufbewahren. Macht der Steuerpflichtige von dieser Befugnis Gebrauch hat er sicherzustellen, dass der Datenzugriff nach § 146b Absatz 2 Satz 2, § 147 Absatz 6 und § 27b Absatz 2 Satz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes in vollem Umfang möglich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b und der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

- c) Der neue Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen Antrag“ und die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.

- bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Datenzugriff nach § 146b Absatz 2 Satz 2, § 147 Absatz 6 und § 27b Absatz 2 Satz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes in vollem Umfang möglich ist und“.

- d) Im neuen Absatz 2c werden die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 2b“ und die Wörter „ins Ausland“ durch die Wörter „in einen Drittstaat“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 147 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 146b Absatz 2 Satz 2, § 147 Absatz 6 und § 27b Absatz 2 Satz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.

14. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Lohnsteueranmeldungen“ durch die Wörter „Lohnsteueranmeldungen sowie bei jährlich abzugebenden Versicherungssteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 5 gilt nicht für
1. vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen,
 2. nach § 41a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen,
 3. nach § 8 Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsteuergesetzes jährlich abzugebende Versicherungssteueranmeldungen und
 4. nach § 8 Absatz 2 Satz 3 des Feuerschutzsteuergesetzes jährlich abzugebende Feuerschutzsteueranmeldungen.“
15. In § 171 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Zollfahndungsdienstes, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden oder das Bundeszentralamt für Steuern, soweit es mit der Steuerfahndung betraut ist,“ durch die Wörter „Zollfahndungsdienstes oder die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ ersetzt.
16. Nach § 208 wird der folgende § 208a eingefügt:

„§ 208a

Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern

(1) Dem Bundeszentralamt für Steuern obliegt, soweit Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, die Aufgabe nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(2) Hierzu hat es die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern (Hauptzollämtern) zustehen. Die Einschränkungen des § 93 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und des § 97 Absatz 2 gelten nicht; § 200 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß, § 393 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Bundeszentralamts für Steuern im Übrigen bleiben unberührt.“

Artikel 23

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I

S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für nach dem 31. Dezember 2020 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden. § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für im Kalenderjahr 2020 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden, soweit eine Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung nach dem 1. Januar 2020 begründet wurde. § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 152 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 8 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer erstmals anzuwenden, soweit diese nach dem 31. Dezember 2020 anzumelden ist. Hinsichtlich anderer Steuern ist § 152 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 8 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung in allen offenen Fällen anzuwenden.“

3. § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Haftungsbegründender Tatbestand im Sinne des Satzes 1 ist die Entstehung der Steuerschuld oder des Anspruchs auf Erstattung einer Steuervergütung.“

4. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt:

„§ 138a Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“

5. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 138 Absatz 2 und 5 Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“

Artikel 24

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu der Anlage 32 die Angabe „und 9“ gestrichen.
2. § 244 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. jedes Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht zusammen mit dem anteiligen belasteten Grund und Boden.“

3. Dem § 261 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

4. In der Anlage 40 (zu § 255) werden [in der Überschrift der Spalte 2] die Wörter „Wohnungs- und Teileigentum“ durch das Wort „Wohnungseigentum“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 233, 240 und 241“ durch die Wörter „§§ 232 bis 234, § 240“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 und 3 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
3. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bescheide über die Hauptveranlagung können schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden. § 21 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 26

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 196 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a werden die Wörter „wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist und soweit der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,“ angefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „Beteiligter ist,“ durch die Wörter „Beteiligter ist und soweit der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,“ ersetzt.
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Höhe des Verspätungszuschlags bestimmt sich nach § 152 Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung; § 152 Absatz 6 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden. Die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags nach § 152 Absatz 10 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

3. Dem § 23 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b und § 19 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] verwirklicht werden.“

Artikel 27

Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert.“

2. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert.“

3. Dem § 23 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Januar 2020 verwirklicht werden.“

Artikel 28

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist“ durch die Wörter „das der Vermächtnisnehmer angenommen hat“ ersetzt.

2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind bei der Ermittlung der Bereicherung des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners Steuerbefreiungen berücksichtigt worden, gilt die Ausgleichsforderung im Verhältnis des um den Wert des steuerbefreiten Vermögens geminderten Werts des Endvermögens zum ungeminderten Wert des Endvermögens des Erblassers nicht als Erwerb im Sinne des § 3.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Erblasser herrührenden Steuererstattungsansprüche sind bei der Ermittlung der Bereicherung zu berücksichtigen, auch wenn sie rechtlich erst nach dem Tod des Erblassers entstanden sind.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen diese in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind.“

- bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Dies gilt nicht für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände nach Abzug aller mit diesen Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. In den Fällen einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ist bei Anwendung der Sätze 5 bis 7 nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe der begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 abzustellen. Der auf den einzelnen Vermögensgegenstand entfallende Anteil an den Schulden und Lasten im Sinne des Satzes 5 ist nicht abzugsfähig, soweit dieser Vermögensgegenstand steuerbefreit ist. Die auf das nach den §§ 13a und 13c befreite Vermögen entfallenden Schulden und Lasten im Sinne der Sätze 5 bis 8 sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht.“

- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 entsprechend.“

4. In § 13 Absatz 1 Nummer 9a werden die Wörter „zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung“ durch die Wörter „für körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung“ ersetzt.

5. Nach § 13a Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes stellt das Vorliegen

der Voraussetzungen für den Abschlag nach Absatz 9 und dessen Höhe auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) gesondert fest, wenn diese Angaben für die Erbschaftsteuer von Bedeutung sind. Die Entscheidung über die Bedeutung trifft das Finanzamt, das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer zuständig ist. § 151 Absatz 3 und die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind auf die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

6. In § 13b Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Schulden und des jungen Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 7 Satz 2“ durch die Wörter „Schulden, des jungen Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 7 Satz 2, des Betriebsvermögens, das einer weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Betriebsstätte dient, und das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 4 und 5“ ersetzt.

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Führt der Eintritt eines Ereignisses mit Wirkung für die Vergangenheit zu einer Veränderung des Werts eines früheren, in die Zusammenrechnung nach Absatz 1 einzubeziehenden Erwerbs, gilt dies auch für den späteren Erwerb als Ereignis mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (rückwirkendes Ereignis). Für den späteren Erwerb gelten auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Steuerbescheids für einen früheren, in die Zusammenrechnung einzubeziehenden Erwerb als rückwirkendes Ereignis. Dasselbe gilt auch, soweit eine Änderung der Steuerfestsetzung für den früheren Erwerb lediglich zu einer geänderten anrechenbaren Steuer führt.“

8. In § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 58 Nr. 5 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 58 Nummer 6 der Abgabenordnung“ ersetzt.

9. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 ist von der Stiftung oder dem Verein binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung oder auf den Verein der Vermögensübergang dem nach § 35 Absatz 4 zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Ort der Geschäftsleitung und des Sitzes der Stiftung oder des Vereins,
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Stiftung oder des Vereins,
3. Zweck der Stiftung oder des Vereins,
4. Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder den Verein,
5. Wert und Zusammensetzung des Vermögens.“

10. Dem § 31 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 kann das Finanzamt von der Stiftung oder dem Verein sowie von jedem Familienmitglied im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und jedem Mitglied des Vereins die Abgabe einer Erklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen. Satz 2 gilt entsprechend.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen der Steuerpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist das Finanzamt zuständig, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 20 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung ergibt.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
12. Dem § 37 wird folgender Absatz 18 angefügt:
- „(18) § 3 Absatz 2 Nummer 5, § 5 Absatz 1 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 6 und 8, § 13 Absatz 1 Nummer 9a, § 13a Absatz 9a, § 13b Absatz 10 Satz 1, § 14 Absatz 2, § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 1 sowie § 35 Absatz 1, 4 und 5 in der am ... *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* entsteht.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 3 gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit umfaßt“ durch die Wörter „10-Prozent-Stichprobe übermittelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterstichprobe“ durch das Wort „Stichprobe“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Stichproben und Unterstichproben sind“ durch die Wörter „Stichprobe ist“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77b wie folgt gefasst:

„§ 77b Ehrenamtliche Tätigkeit“.

2. § 3a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn

1. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird,
2. sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder
4. sie die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 erstattet haben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in den §§ 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.

(5) § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. wenn bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 4 und 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden,

3. wenn eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diejenige Finanzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die nach Absatz 1 zu untersagende Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, kann diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach Satz 1 zu unterrichten. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“

5. § 28 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Liegen der zuständigen Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel begründen, dass die zum Leiter der Beratungsstelle bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet ist, sind Beratungsstellenleitung und Lohnsteuerhilfeverein hierzu zu hören. Ihnen ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeizuführen.

(4) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden, ist der betreffende Lohnsteuerhilfeverein zu hören und ihm die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist eine natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 erfüllt, als Leiter zu bestellen.

(5) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen.“

6. § 77b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 77b

Ehrenamtliche Tätigkeit“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

7. § 80a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Um einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder eine Person im Sinne des § 50 Absatz 3 zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die für die Aufsichts- und Beschwerdesache zuständige Steuerberaterkammer gegen die genannten Personen, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Zwangsgeld kann auch gegen die in § 80 Absatz 2 bezeichneten Personen festgesetzt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen zuzustellen.“

8. § 85 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit diesen Tätigkeiten verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausschlag, sowie eine Reisekostenvergütung erhalten.“

9. In § 151 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 90 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 90 Absatz 1 Nummer 5)“ ersetzt.

Artikel 31

Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 3a Absatz 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 10 bis 20.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 Nummer 1 und 5 wird aufgehoben.
2. In Artikel 20 Nummer 2 wird der anzufügende Absatz 26 als Absatz 25a eingefügt.

Artikel 33

Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

In Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wird in § 52 Absatz 22b Satz 2 die Angabe „§§ 51, 51a“ durch die Wörter „§§ 51, 51a des Bewertungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 34

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 27 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Kraft.
- (3) Die Artikel 2, 9 und 31 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Die Artikel 10 und 15 treten am 1. April 2021 in Kraft.
- (5) Die Artikel 11, 13, 19, 20 und 21 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (6) Artikel 12 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (7) Die Artikel 3 und 16 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (8) Die Artikel 4, 17 und 18 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Darüber besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Zu erwähnen sind insbesondere:

- Die Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG. Die Änderungen dienen der Verbesserung und der zielgenaueren Ausrichtung der Steuervergünstigung.
- Die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG. Mit der Änderung soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden.
- Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt und bürokratischen Aufwand mindert, §§ 39 ff. EStG.

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets, insbesondere die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und Einführung eines Import-One-Stop-Shops,
- die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer und
- die erstmalige gesetzliche Regelung des Besteuerungsverfahrens für die Umsatzsteuer für die Gebietskörperschaften von Bund und Ländern selbst als Steuerpflichtige (sogenannte „dezentrale Erfassung“) für die Zeit der Anwendbarkeit des § 2b UStG.

Darüber hinaus erfolgt zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens eine Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit tariflich besteuerten Einkünften, § 32d Absatz 2 EStG.

In Reaktion auf BFH-Rechtsprechung sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

- Klarstellung, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind, § 8 Absatz 4 EStG,
- Steuererstattungsansprüche des Erblassers als steuerpflichtiger Erwerb, § 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStG und
- Kürzung des Schuldenabzugs bei wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreitem Vermögen, § 10 Absatz 6 Satz 3 bis 6 ErbStG.

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 4), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5) des Investmentsteuergesetzes (Artikel 7), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 8, 9, 10, 11 und 12), des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 32) und des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 33) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 6) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 6 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 14, 15 und 16) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 17) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Für die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 18) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, weil das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Elterngeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachvollzogen.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 22), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 23), des Bewertungsgesetzes (Artikel 24) und des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 30 und 31) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 25) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 26 und 27) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Artikel 26 und 27 des Gesetzes zielen auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiligen Einzelregelungen durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 28) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn Erblasser, Schenker, Erbe oder Beschenkter in verschiedenen Ländern ansässig sind, könnte es bei einer föderalen Ausrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu mehreren konkurrierenden Steueransprüchen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen bedürfte es Vereinbarungen zwischen den Ländern, deren Koordinierung und Administration erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würden ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts würde massiv zunehmen. Eine einheitliche Erbschaft- und Schenkungsteuer wahrt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland, da unterschiedliche Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen mittelbar

zu Wettbewerbsnachteilen führen können (vgl. zu allem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 -, Rz. 107 ff.).

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 29) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Bei einzelnen Regelungen handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere in den Artikeln 9 bis 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes). Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ergeben sich u. a. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch den Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, denn mit dem neuen Verfahren werden hier alle Papierbescheinigungen entbehrlich.

Bei den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG führt die neue einheitliche Gewinngrenze unabhängig von der Einkunftsart zu einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Der Gewinn ist Bestandteil der Steuererklärung und als Bezugsgröße für § 7g EStG in der Praxis ohne besonderen Verwaltungsaufwand erkennbar sowie maschinell prüfbar.

Bei der Regelung der Zurechnungsfiktion für Rentenzahlungen handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung im Rahmen der Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG nach dem Tod des Leistungsempfängers. Verstorbenen Personen können keine Rentenleistungen mehr zufließen; Renten, die nach dem Tod eines Rentners geleistet werden, fließen vielmehr direkt den Erben zu. Folglich sind durch die Versorgungsträger als mitteilungspflichtige Stellen Rentenbezugsmitteilungen für diesen Personenkreis - die regelmäßig nur die Leistung des Sterbemonats enthalten - zu übermitteln. Das setzt voraus, dass den mitteilungspflichtigen Versorgungsträgern die Erben bekannt sind, was oftmals nur durch zeit- und kostenaufwändige Ermittlungen zu erreichen ist. Die gesetzliche Änderung trägt daher erheblich zum Bürokratieabbau bei.

Zur Mobilitätsprämie wurde geregelt, dass die Festsetzung der Mobilitätsprämie in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert wird. Dies stellt eine Vereinfachung des Verfahrens dar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Es unterstützt dabei den

Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3 Nr. 28a EStG</u> Verlängerung der begrenzten und befristeten Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.	Insg. GewSt ESt LSt KSt SolZ					- - - - - -	- - - - - -
2	<u>§ 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 EStG</u> Wegfall der Mindestvorsorgepauschale, Berücksichtigung der übermittelten Beiträge einschl. Arbeitslosenversicherung bis zum Höchstbetrag	Insg. ESt LSt Bund ESt LSt Länder ESt LSt Gem. ESt LSt	. - 110 + 110 . . - 47 + 47 . . - 46 + 46 . . - 17 + 17	- - - - - - - - -	- - - - - - - - -	- - - - - - - - -	+ 100 . + 100 + 43 . + 43 + 42 . + 42 + 15 . + 15	+ 20 - 90 + 110 + 9 - 38 + 47 + 8 - 38 + 46 + 3 - 14 + 17
3	<u>§ 7g Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 EStG</u> Erhöhung der begünstigten Investitionskosten von 40% auf 50% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Investitionsabzugsbeträge)	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt ESt KSt SolZ Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	- 120 - 55 - 45 - 15 - 5 - 34 - 2 - 19 - 8 - 5 - 29 - 3 - 19 - 7 - 57 - 50 - 7	- 90 - 40 - 35 - 10 - 5 - 26 - 1 - 15 - 5 - 5 - 22 - 2 - 15 - 5 - 5 - 42 - 37 - 5	- 140 - 65 - 55 - 15 - 5 - 38 - 2 - 23 - 8 - 5 - 35 - 4 - 24 - 7 - 67 - 59 - 8	- 140 - 65 - 55 - 15 - 5 - 38 - 2 - 23 - 8 - 5 - 35 - 4 - 24 - 7 - 67 - 59 - 8	- 125 - 55 - 50 - 15 - 5 - 36 - 2 - 21 - 8 - 5 - 31 - 3 - 21 - 7 - 58 - 50 - 8	- 90 - 40 - 35 - 10 - 5 - 26 - 1 - 15 - 5 - 5 - 22 - 2 - 15 - 5 - 42 - 37 - 5
4	<u>§ 7g Abs. 1 S. 2 EStG</u> Einführung einer einheitlichen Gewinngrenze für alle Einkunftsarten i.H.v. 150.000 € (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen)	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt ESt KSt SolZ Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	- 50 - 20 - 25 - 5 . - 15 - 1 - 11 - 3 . - 13 - 1 - 10 - 2 - 22 - 18 - 4	- 45 - 15 - 15 - 15 . - 15 - 1 - 6 - 8 . - 14 - 1 - 7 - 7 - 16 - 14 - 2	- 60 - 25 - 10 . - 17 - 1 - 11 - 5 . - 16 - 1 - 10 - 5 - 27 - 23 - 4	- 60 - 25 - 10 . - 17 - 1 - 11 - 5 . - 16 - 1 - 10 - 5 - 27 - 23 - 4	- 45 - 20 - 20 - 5 . - 13 - 1 - 9 - 3 . - 11 - 8 - 2 - 21 - 18 - 3	- 35 - 15 - 15 - 5 . - 10 - 1 - 6 - 3 . - 9 - 7 - 2 - 16 - 14 - 2

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
5	<u>§ 8 Nr. 8 GewStG</u> Hinzurechnungsausschluss von Beteiligungsverlusten bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		GewSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		GewSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
6	<u>§ 3 Abs. 3a, § 3c, §§ 18i ff UStG u.a., § 1 EUSTBV²</u> Umsetzung des MwSt-Digitalpakets	Insg.	+ 90	+ 30	+ 90	+ 90	+ 90	+ 90
		USt	+ 55	+ 20	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55
		EUST	+ 35	+ 10	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund	+ 47	+ 16	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47
		USt	+ 29	+ 11	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
		EUST	+ 18	+ 5	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
		Länder	+ 41	+ 14	+ 41	+ 41	+ 41	+ 41
		USt	+ 25	+ 9	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		EUST	+ 16	+ 5	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
		Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		EUST	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		Bund	- 2	- 25	- 8	- 8	+ 41	+ 20
		GewSt	- 3	- 2	- 3	- 3	- 3	- 2
		EST	- 77	- 21	- 34	- 34	- 30	- 59
		LSt	+ 47	.	.	-	+ 43	+ 47
		KSt	- 11	- 13	- 13	- 13	- 11	- 8
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 29	+ 11	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
		EUST	+ 18	+ 5	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
		Länder	- 1	- 22	- 10	- 10	+ 41	+ 18
		GewSt	- 4	- 2	- 5	- 5	- 4	- 2
		EST	- 75	- 22	- 34	- 34	- 29	- 60
		LSt	+ 46	.	.	-	+ 42	+ 46
		KSt	- 9	- 12	- 12	- 12	- 9	- 7
		USt	+ 25	+ 9	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		EUST	+ 16	+ 5	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
		Gem.	- 82	- 63	- 97	- 97	- 67	- 58
		GewSt	- 73	- 56	- 87	- 87	- 73	- 56
		EST	- 28	- 7	- 12	- 12	- 11	- 21
		LSt	+ 17	.	.	-	+ 15	+ 17
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		EUST	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
7	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 85	- 110	- 115	- 115	+ 15	- 20
		GewSt	- 80	- 60	- 95	- 95	- 80	- 60
		EST	- 180	- 50	- 80	- 80	- 70	- 140
		LSt	+ 110	.	.	-	+ 100	+ 110
		KSt	- 20	- 25	- 25	- 25	- 20	- 15
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 55	+ 20	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55
		EUST	+ 35	+ 10	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund	- 2	- 25	- 8	- 8	+ 41	+ 20
		GewSt	- 3	- 2	- 3	- 3	- 3	- 2
		EST	- 77	- 21	- 34	- 34	- 30	- 59
		LSt	+ 47	.	.	-	+ 43	+ 47
		KSt	- 11	- 13	- 13	- 13	- 11	- 8
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 29	+ 11	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
		EUST	+ 18	+ 5	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
		Länder	- 1	- 22	- 10	- 10	+ 41	+ 18
		GewSt	- 4	- 2	- 5	- 5	- 4	- 2
		EST	- 75	- 22	- 34	- 34	- 29	- 60
		LSt	+ 46	.	.	-	+ 42	+ 46
		KSt	- 9	- 12	- 12	- 12	- 9	- 7
		USt	+ 25	+ 9	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		EUST	+ 16	+ 5	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
		Gem.	- 82	- 63	- 97	- 97	- 67	- 58
		GewSt	- 73	- 56	- 87	- 87	- 73	- 56
		EST	- 28	- 7	- 12	- 12	- 11	- 21
		LSt	+ 17	.	.	-	+ 15	+ 17
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		EUST	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Ausgewiesen sind die Mehreinnahmen aus der erstmaligen Besteuerung von Warensendungen aus Drittstaaten mit einem Wert von unter 22 €. Zudem dürfte das bisherige Aufkommen der EUST in geringem Umfang zukünftig als USt eingenommen werden und es können sich einmalig geringe Verschiebungen des USt-Aufkommens ergeben, soweit die Steuer im (I)OSS später kassenwirksam wird als die USt bzw. EUST im geltenden Recht.

I. Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815):

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2019			9.500.000 €	9.500.000,00 €
2020	1 x A 13g, 3 x A 12, 2 x A 11, 2 x A 9m+Z, 3 x A 9m, 10 x A 8	334.000 €	12.375.000,00 €	13.425.000 €
2021	2 x A 13g, 5 x A 12, 2 x A 11, 2 x A 9m+Z, 3 x A 9m, 18 x A 8	844.000 €	8.000.000,00 €	10.646.000 €
2022	2 x A 13g, 5 x A 12, 2 x A 11, 2 x A 9m+Z, 3 x A 9m, 18 x A 8	1.019.000 €	5.875.000,00 €	9.064.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816):

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2019	1 x A 13g, 1 x A 12, 4 x A 11	95.000 €	1.760.000 €	240.000 €	1.000.000 €	3.340.000 €
2020	1 x A 14, 1 x A 13g, 2 x A 12, 4 x A 11	286.000 €	1.760.000 €	240.000 €	0 €	3.038.000 €
2021	1 x A 14, 2 x A 13g, 6 x A 12, 8 x A 11	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	1.800.000 €	6.232.000 €
2022	1 x A 14, 2 x A 13g, 6 x A 12, 8 x A 11	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	0 €	4.432.000 €

Mehrbedarf für die Zollverwaltung (Kapitel 0813)

Jahr	Personalmehrbedarf laufend	Sachaufwand laufend	IT-Dienstleistungen [Titel 532 01] einmalig	Gesamtaufwand

2020					1.000.000 €	1.000.000 €
2021	491 x mD, 475 x gD, 4 x hD	33.400.000 €	12.100.000 €		300.000 €	45.800.000 €
2022	491 x mD, 475 x gD, 4 x hD	66.800.000 €	24.100.000 €			90.900.000 €
2023	491 x mD, 475 x gD, 4 x hD	66.800.000 €	24.100.000 €			90.900.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) im Hinblick auf das Mehrwertsteuereckelpaket/Zollverwaltung

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			440.000 €		180.000 €	620.000 €
2021	407.000 €	127.000 €		36.000 €		570.000 €
2022	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €
2023	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €

II. Umsetzung der Datenübermittlung zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern

Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern erfordert Sach- und Personalmittel für das BZSt und das ITZBund.

Zum einen ist ein dem ELStAM-Verfahren vorgeschaltetes Fachverfahren zu schaffen, welches an das BZSt-Online-Portal (BOP) und das IdNr.-Verfahren anzubinden ist. Das ELStAM-Verfahren ist nämlich nicht für Außenkontakte konzipiert, um eine direkte Anbindung zu den Versicherungsunternehmen vorzunehmen. Im ersten Schritt findet somit die Entgegennahme und Prüfung der Mitteilungen der Versicherungsunternehmen durch das neu zu schaffende Fachverfahren statt und im zweiten Schritt erfolgt die Weiterleitung an das Verfahren ELStAM, um eine Übermittlung an die betroffenen Arbeitgeber sicherzustellen.

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815):

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2020			840.000 €	840.000 €
2021	1 x A12	14.000 €	3.125.000 €	3.192.000 €
2022	1 x A12, 1 x A8	43.000 €	4.270.000 €	4.457.000 €
2023	1 x A12, 1 x A8	58.000 €	3.275.000 €	3.512.000 €
2024	1 x A12, 1 x A8	58.000 €	2.779.000 €	3.016.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816):

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01- IT]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			1.440.000 €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.440.000 €
2021	1 x A 13g, 8 x A12, 11 x A11	289.500 €	1.440.000 €	2.000.000 €	5.000.000 €	9.524.500 €
2022	1 x A 13g, 8 x A12, 11 x A11	579.000 €	1.440.000 €	2.400.000 €	2.000.000 €	8.008.000 €
2023	1 x A 13g, 8 x A12, 11 x A11	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	2.000.000 €	7.448.000 €
2024	1 x A 13g, 8 x A12, 11 x A11	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	0 €	5.448.000 €

Der Mehrbedarf zu I. und II. an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch eine IT-Umsetzung im Zusammenhang mit der Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern entsteht zudem in KONSENS schätzungsweise ein Aufwand i. H. v. 5 Mio. Euro.

III. Umsetzung Datenübermittlung Ordnungsgelder durch das Bundesamt für Justiz

Für die voraussichtlich zwölf Monate dauernde Projektphase wird beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein einmaliger Personalmehrbedarf von 1 x A 14 (jährliche Kosten rund 104 062 Euro) und 2 x A 12 (jährliche Kosten jeweils rund 84 854 Euro), insgesamt also jährlich rund 273 770 Euro entstehen. Dieser einmalige personelle Mehrbedarf wird ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen.

Der durch die Gesetzesänderung und die ggf. noch zu ändernde Rechtsverordnung entstehende dauerhafte Personalmehrbedarf beim BfJ liegt bei 1 x A 14 (jährlich rund 104 062 Euro) und 4 x A 12 (jeweils jährlich rund 84 854 Euro), mithin insgesamt jährlich rund 443 478 Euro. Der personelle Mehrbedarf wird voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 entstehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Jährlicher Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachauf- wand in € pro Fall	Fallzahl	Sachauf- wand in Tsd. €	Kategorie
1	Änderungen im Bereich der Versorgungsleistungen	§ 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 4 EStG	8.000	5	667,00			-	
2	Vorlage der Bescheinigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung beim Arbeitgeber zur Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Lohnsteuerabzugs	§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG	5.500.000	-2	-183.333,00	0	0	0	
3	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets; Erhebung von Einfuhrabgaben bei Kleinsendungen - Servicegebühren im Postverkehr	Änderung von § 1a EUSTBV			0,00	6,00	63.000.000	378.000	Einführung neuer Prozessabläufe
4	Erweiterung des Katalogs der nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung mitzuteilenden Daten	§ 93a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AO	415.096	1	6.918				
	Saldo				-175.748			378.000	

Einmaliger Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachauf- wand in € pro Fall	Fallzahl	Sachauf- wand in Tsd. €	Kategorie
					0,00			0	
	Saldo				0,00			0	

Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechts- norm	Art der Vor- gabe	Fallzahl	Zeit- auf- wand in Mi- nuten pro Fall	Lohn- satz in €/h	Personal- aufwand in Tsd. €	Sachauf- wand in € pro Fall	Fallzahl	Sachauf- wand in Tsd. €	Kategorie
1	Aufnahme einer Zurechnungsfiktion für Rentenzahlungen nach dem Tod	§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 EStG	Weitere Vorgabe	16.340	-165	50,3	-2.260	-		-	
2	Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Arbeitnehmern im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber	§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG	Informationspflicht	5.500.000	-5	32,2	-14.758	-		-	
3	Meldung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung durch die Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung	§ 39 Abs. 4a EStG	Informationspflicht				-	-0,50	5.500.000	-2.750	
4	Entrichtung der Kapitalertragsteuer durch Investmentfonds in der Rechtsform einer AG oder GmbH	§ 44 Abs. 1 Satz 3 und 5 EStG	Informationspflicht	600	31	50,3	16	-	-	-	
5	Anmeldung der Kapitalertragsteuer durch Investmentfonds in der Rechtsform einer AG oder GmbH	§ 45a Abs. 1 Satz 1 EStG	Informationspflicht	600	5	50,3	3	-	-	-	

6	Bescheinigung der Kapitalertragsteuer durch Investmentfonds in der Rechtsform einer AG oder GmbH	§ 45a Abs. 2 EStG	Informationspflicht	1.500	4,3	50,3	5	0,20	1.500	-	
7	Mitteilungen an das BZSt durch Investmentfonds in der Rechtsform einer AG oder GmbH	§ 45d Abs. 1 EStG	Informationspflicht	50	1,1	50,3	-	-	-	-	
8a	Steuererklärung von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen in bestimmten Fällen	§ 18i UStG	Informationspflicht	1.224	46	34,5	32			-	
8b	Abgabe der Steuererklärung von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen in bestimmten Fällen	§ 18 Abs. 4c UStG	Informationspflicht	408	-17	32,2	-4			-	
8c	Umsatzsteuer-Voranmeldung	§ 18 Abs. 1 Satz 1 1. HS und Abs. 2 UStG	Informationspflicht	3.000	-13	32,2	-21			-	
8d	Abgabe der Steuererklärung	§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG	Informationspflicht	750	-142	34,5	-61			-	
8e	Abgabe der Umsatzsteuererklärung für andere Mitgliedstaaten	§ 18j UStG	Informationspflicht	13.288	46	34,5	351			-	
8f	Abgabe der Umsatzsteuererklärung für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro	§ 18k UStG	Informationspflicht	180.000	46	34,5	4.761			-	
8g	Bestellung und Anzeige eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreters bei Nutzung des besonderen	§ 18k Abs. 1 Satz 3 i. V. m.	Informationspflicht	150	152	34,5	13			-	

[illegible]

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Kategorie
6	Anpassung des elektronischen Nachrichtenaustausches im Rahmen der Umsetzung des MwSt-Digitalpakets	§ 21a Abs. 5 UStG	Weitere Vorgabe				-		48	460	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
	Saldo						2.429			460	

Verwaltung

Jährlicher Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Vollzugsebene	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Kategorie
1	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich Zollverwaltung (Ebene GZD) rd. 93 AK	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Änderung § 1 EUSTBV	Bund				6.281				
2	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich Zollverwaltung (Ebene Hauptzollämter inkl. Zollämter) rd. 739 AK	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Änderung § 1 EUSTBV	Bund				51.993				
3	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich Zollverwaltung (Ebene Bundeskasse) rd. 35 AK	§ 21a Abs. 5 Satz 1 UStG	Bund	690.000	4,8	37,79	2.086				
4	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich ITZ-Bund für Zollverwaltung	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Änderung § 1 EUSTBV	Bund	8 AK			619			36	

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Vollzugs- ebene	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personalauf- wand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Kategorie
5	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich BZSt		Bund				5.510			35.750	
6	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich ITZ-Bund für BZSt		Bund				3.877			14.177	
7	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich Länderfinanzverwaltung		Länder (USt-Zentralfinanz-ämter und Erhebung)	38.220	100 0,25	52,31 47,69	3.891				
8	Grenzen für verbilligte Vermietung (Veranlagungsstellen)	§ 21 Abs. 2 EStG	Länder	239.579	45	52,31	10.949				
9	Grenzen für verbilligte Vermietung (Rechtsbehelfsstellen)	§ 21 Abs. 2 EStG	Länder	11.979	155	56,92	2.048				
10	Automatisierter Abruf der Identifikationsnummer beim BZSt	§ 93a Abs. 4 AO	Länder	14.280	10	40,80	97				
11	Erweiterung der Mitteilungspflichten auf das BfJ	§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO	Bund				413				
	Saldo						87.764			49.963	

Einmaliger Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Vollzugs- ebene	Fallzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in €/h	Personalauf- wand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Kategorie
1	Umsetzung des MwSt-Digitalpakets - Bereich Zollverwaltung (Ebene GZD)	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Änderung von § 1 EUSTBV	Bund							1.360	

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Vollzugs- ebene	Fall- zahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Lohn- satz in €/h	Personalauf- wand in Tsd. €	Sachauf- wand in € pro Fall	Fallzahl	Sachauf- wand in Tsd. €	Kategorie
2	Umsetzung des MwSt-Digitalpa- kets - Bereich ITZBund für Zoll- verwaltung	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Ände- rung von § 1 EUSTBV	Bund				0			440	
3	Umsetzung des MwSt-Digitalpa- kets- Bereich ITZBund für Zoll- verwaltung	§ 5 Abs. 1 Nr. 7; § 21a UStG; Ände- rung von § 1 EUSTBV	Bund				0			180	
4	Automatisierter Abruf der Identifi- kationsnummer beim BZSt	§ 93a Abs. 4 AO	Bund	9.600		65,40	10			-	
11	Erweiterung der Mitteilungspflich- ten auf das Bfj	§ 93a Absatz 1 Satz 1 Num- mer 1 Buch- stabe e AO	Bund				256				
	Saldo						266			1.980	

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit Blick auf die noch anhaltende COVID19-Pandemie sollen die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert werden. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht dies bis längstens 31. Dezember 2021.

Die geänderte Regelung zur verbilligten Wohnraumüberlassung gem. § 21 Absatz 2 EStG soll vier Jahre nach erstmaliger Anwendung evaluiert werden hinsichtlich der Ermittlung des bürokratischen Mehraufwandes für die Steuerpflichtigen und für die Finanzverwaltung im Verhältnis zu dem mit dieser Regelung verfolgten Ziel, missbräuchliche Gestaltungen bei Wohnraumüberlassungen durch die Totalüberschussprognose für verbilligte Wohnraumüberlassungen zwischen Angehörigen (und zwischen Fremden Dritten) im Korridor zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete zu vermeiden. Neben den Daten aus der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes durch das Statistische Bundesamt kann soll auf die Daten und Erfahrungen der Finanzbehörden der Länder zurückgegriffen werden. Herangezogen werden können als Kriterien beispielsweise die Daten zum Erfüllungsaufwand und die Anzahl der Fälle, bei den das Entgelt zwischen 50 Prozent und mehr, jedoch weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt.

Die Regelungen zum MwSt-Digitalpaket (§§ 18i, 18j, 18k, 21a UStG und § 1a EUSTBV) sollen entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben fünf Jahre nach erstmaliger Anwendung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand evaluiert werden.

Im Übrigen sollen die Regelungen des Gesetzentwurfs dauerhaft gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4f Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG (einheitliche Gewinngrenze).

Zu Nummer 2

§ 7g

Allgemein

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, die die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern können. Darüber hinaus können nach § 7g Absatz 5 EStG für die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter auch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, um weiteres Abschreibungspotential vorzuziehen.

Zu Buchstabe a

§ 7g Absatz 1

§ 7g Absatz 1 EStG regelt die begünstigten Investitionen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7g Absatz 1 Satz 1

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 Prozent, im Betrieb genutzt werden. Künftig fallen auch in diesem Zeitraum vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind künftig - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich. Dadurch wird die Verwendbarkeit der angeschafften oder hergestellten betrieblichen Wirtschaftsgüter flexibilisiert.

Eigennutzung und Vermietung sind zeitraumbezogen und nicht wirtschaftsjahrbezogen zu prüfen. Auf Grund der Betriebsbezogenheit des § 7g EStG liegt eine schädliche betriebsfremde Verwendung nicht nur bei einer Privatnutzung, sondern grundsätzlich auch bei einer unentgeltlichen Nutzung in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen vor. Dagegen führt die Vermietung eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgutes zu Betriebseinnahmen und damit zu einer betrieblichen Vermögensmehrung. Dieses Ergebnis entspricht dem Fördergedanken des § 7g EStG. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut an einen anderen eigenen Betrieb vermietet. Soweit Mieten nicht dem Fremdvergleich entsprechen, erfolgt der Ausgleich unabhängig von § 7g EStG über die bestehenden Regelungen (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen).

Die nach § 7g EStG begünstigten Investitionskosten werden von 40 auf 50 Prozent angehoben. Durch die erweiterte Investitionsförderung wird der Liquiditätsgewinn der anspruchsberechtigten Unternehmen weiter gesteigert und die Regelung gewinnt deutlich an Attraktivität.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Künftig gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 150 000 Euro als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Die von der Einkunftsart unabhängige einheitliche Gewinngrenze führt zu einem zielgenaueren und in der Praxis auch ohne besonderen Verwaltungsaufwand anwendbaren Abgrenzungskriterium. Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG können zielgerichteter ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen in Anspruch nehmen. Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale, die nicht überschritten werden dürfen: bei bilanzierenden Steuerpflichtigen ein Betriebsvermögen von höchstens 235 000 Euro, bei land-

und forstwirtschaftlichen Betrieben ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von höchstens 125 000 Euro und bei Betrieben mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmeüberschussrechnung) ein Gewinn von höchstens 100 000 Euro.

Prüfungen haben ergeben, dass die bisherigen Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft teilweise ungeeignet sind, um kleine und mittlere Unternehmen zu fördern. Ursächlich hierfür ist die Methodik zur Ermittlung der maßgebenden Wirtschaftswerte. Der Wirtschaftswert umfasst lediglich die im Eigentum des Betriebes stehenden Wirtschaftsgebäude, Grundstücke und sonstigen betrieblichen Wirtschaftsgüter, nicht jedoch die zugepachteten Flächen, die aber auch Umsatz und Gewinn erhöhen und damit die Betriebsgrößen beeinflussen. Dieser Umstand kann in einigen Fällen die Gewährung der Steuervergünstigungen nach § 7g EStG auch bei land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben zur Folge haben.

Über § 7g Absatz 6 Nummer 1 EStG wirkt sich diese Änderung gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Absatz 5 EStG aus.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7g Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG zur Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 2 Satz 2 – neu –

Die Regelung dient der Vermeidung von ungewollten Gestaltungen.

Investitionsabzugsbeträge können nicht nur im Rahmen der erstmaligen Steuererklärung geltend gemacht werden. Auch eine nachträgliche Beantragung ist möglich, sofern die entsprechende Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar ist (z. B. Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO). Diese Möglichkeit wird aber insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen dafür genutzt, bei der Prüfung festgestellte Mehrergebnisse auch noch nach Anschaffung eines Wirtschaftsguts durch Inanspruchnahme des § 7g EStG zu kompensieren. Es ist jedoch nicht zielführend, die Steuervergünstigung des § 7g EStG auch dann noch zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme - also die Wirkung der Steuerminderung - zeitlich deutlich nach dem Investitionszeitpunkt liegt. In diesen Fällen dient der Abzugsbetrag nicht mehr der Finanzierung von Investitionen und widerspricht dem ausschließlichen Sinn und Zweck des § 7g EStG, die Finanzierung von künftigen Investitionen zu erleichtern.

Die Neuregelung verhindert die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder hergestellt wurden. Sie betrifft ausschließlich nachträglich beantragten Investitionsabzugsbeträge, die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung, also nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat (§ 355 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung - AO), in Anspruch genommenen wurden, z. B. im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 164 Absatz 2 Satz 2 AO. Dadurch bleibt sichergestellt, dass bis zum Ende der Einspruchsfrist der erstmaligen Steuerfestsetzung geltend gemachte Abzugsbeträge weiterhin für begünstigte Wirtschaftsgüter unabhängig von deren Investitionszeitpunkt verwendet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 7g Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG zur Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent.

Zu Buchstabe c

§ 7g Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG zur Begünstigung von Wirtschaftsgütern mit einer betrieblichen Verwendung von mehr als 50 Prozent.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7g Absatz 6 Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG (einheitliche Gewinngrenze).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 6 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG zur Begünstigung von vermieteten Wirtschaftsgütern. Diese Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag sollte auch gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Absatz 5 EStG gelten.

Zu Buchstabe e

§ 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 – neu –

Die Regelung dient der Vermeidung von ungewollten Gestaltungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 15. November 2017 (BStBl 2019 II S. 466) unter Bezugnahme auf § 7g Absatz 7 EStG entschieden, dass eine begünstigte Investition auch dann vorliegt, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn und nicht vom Sonderbetriebsgewinn des später investierenden Gesellschafters abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird. In diesen Fällen sei im Wirtschaftsjahr der Anschaffung der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag dem Sonderbetriebsgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen. Infolge dieser Rechtsprechung können auch Steuerpflichtige von der Vergünstigung des § 7g EStG profitieren, die gar nicht investieren.

Die Ergänzung in § 7g Absatz 7 EStG stellt klar, dass abweichend von der BFH-Rechtsprechung die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Vermögensbereich zulässig ist, in dem der Abzug erfolgt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Steuererleichterung nur demjenigen gewährt wird, der auch tatsächlich Investitionen tätigt. Wurde beispielsweise ein Investitionsabzugsbetrag im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer Personengesellschaft geltend gemacht, kann der Abzugsbetrag auch nur für

Investitionen dieses Mitunternehmers in seinem Sonderbetriebsvermögen verwendet werden.

Zu Nummer 3

§ 7h Absatz 2 Satz 1 und § 7i Absatz 2 Satz 1

§ 7h Absatz 2 Satz 1

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der Gemeindebehörde nicht als Nachweis i. S. d. § 7h Absatz 2 Satz 1 EStG anzuerkennen ist und damit keine Bindungswirkung im Besteuerungsverfahren entfaltet.

Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme/Bescheinigung gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt (siehe auch Entscheidung des BVerwG vom 17. Januar 2007, NVwZ 2007, S. 709ff.). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- offensichtlich eine Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung fehlt,
- der Begünstigte die Bescheinigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Gemäß § 7h Absatz 2 Satz 1 EStG kann ein Steuerpflichtiger die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Bescheinigungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzung der Steuerbegünstigungsvorschrift nachweist. Der BFH hat wiederholt entschieden, dass eine Bescheinigung nach § 7h Absatz 2 EStG unabhängig von deren Rechtmäßigkeit für die Finanzverwaltung bindend ist. Auch die Finanzverwaltung erkennt bislang an, dass die Bescheinigungen - als Grundlagenbescheide - weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegen. Selbst wenn offensichtlich ist, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, die Bescheinigung also rechtswidrig ist, ist die Finanzbehörde daran gebunden. Die Finanzbehörde kann in diesen Fällen bislang nur ihr Remonstrationsrecht geltend machen, welches in der Praxis meist erfolglos bleibt.

Um diesem Missstand im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zu beheben, wird eine Regelung geschaffen, nach der eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung keine Bindungswirkung entfaltet.

In der Praxis sind dazu bereits verschiedene (nachfolgend beispielhaft dargestellte) Fallkonstellationen aufgetreten, denen mit der gesetzlichen Regelung entgegengewirkt werden soll.

Beispiel 1:

Bereits vor dem Beginn der Sanierungsmaßnahmen wurden die maßgebliche Sanierungssatzung aufgehoben. Gleichwohl wurden Bescheinigungen nach § 7h EStG ausgestellt, die eine Belegenheit der betroffenen Objekte in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet auswiesen.

Beispiel 2:

In einem Bauträgerfall lagen den durchgeführten Sanierungsarbeiten weder vorherige Sanierungsgebote der Kommune noch sonstige vorherige schriftliche Vereinbarungen zugrunde. Es wurden widersprüchliche Bescheinigungen ausgestellt, die einerseits auf das

Fehlen der Gebote bzw. Vereinbarungen hinwiesen, aber andererseits den Ausweis begünstigter Sanierungsmaßnahmen enthielten.

Beispiel 3:

Nach Erwerb eines unbebauten Grundstücks mit vertraglicher Bebauungsverpflichtung erfolgte die erstmalige Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus. Gleichwohl stellte die Gemeinde eine Bescheinigung aus, wonach bestätigt wurde, dass das Gebäude im Sanierungsgebiet liegt und an dem Gebäude Maßnahmen durchgeführt worden sind, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, welches wegen seiner städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert ist.

§ 7i Absatz 2 Satz 1

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle (Denkmalschutzbehörde) nicht als Nachweis i. S. d. § 7i Absatz 2 Satz 1 EStG anzuerkennen ist und damit keine Bindungswirkung im Besteuerungsverfahren entfaltet. Auf die Ausführungen zu § 7h Absatz 2 Satz 1 EStG wird verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 4 – neu -

Mit Urteilen vom 1. August 2019 - VI R 32/18, VI R 21/17 (NV) und VI R 40/17 (NV) - hat der BFH seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss (sog. Zusätzlichkeitsvoraussetzung), geändert.

Nunmehr verneint der BFH, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liege eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor (BFH-Urteil vom 1. August 2019, VI R 32/18, Rdnr. 30). Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auflebt.

Die neue BFH-Rechtsprechung betrifft z. B. die Vorschriften § 3 Nummer 15, 33, 34, 34a, 37 und 46 EStG und § 37b Absatz 2 EStG, § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 EStG, § 100 Absatz 3 Nummer 2 EStG sowie die mit dem „Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eingeführten Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte etc. (§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG), zur Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG) und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG).

Der Gesetzgeber hat regelmäßig auf die Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zurückgegriffen, wenn Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden sollten; so zuletzt noch

in der Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG (Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 19/14909 S. 44), wo es beispielsweise heißt: „Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.“

Die Finanzverwaltung wendet das zuvor genannte Urteil daher nicht an (Nichtanwendungserlass des BMF vom 5. Februar 2020, BStBl I S. 222).

Mit der neuen Regelung in § 8 Absatz 4 EStG soll für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Unter den Voraussetzungen des neuen § 8 Absatz 4 EStG ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf diese hat.

Gehaltsverzicht oder -umwandlungen sind auch im Hinblick auf die soziale Absicherung des Arbeitnehmers nicht unproblematisch, denn der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn wird dadurch regelmäßig dauerhaft zugunsten von Zusatzleistungen abgesenkt. Bei prozentualen Lohnerhöhungen werden Zusatzleistungen oft nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, so dass dieser Teil des Arbeitslohns dauerhaft von Erhöhungen ausgeschlossen ist. Außerdem werden die Rentenansprüche des Arbeitnehmers durch eine Beitragsfreiheit im Rahmen der Sozialversicherung gemindert.

Nach § 52 Absatz 1 EStG in der geltenden Fassung ist der neue § 8 Absatz 4 EStG erstmals anzuwenden auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse), die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2019 zugewendet werden.

Zu Nummer 5

§ 20 Absatz 4a Satz 5

§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG in seiner geltenden Fassung verfolgt das Ziel, die steuerliche Qualifikation bei Zuteilung von Aktien durch Aktiengesellschaften an ihre Anteilseigner zu vereinfachen (Bundestagsdrucksache 16/11108 S. 19). Liegen die Voraussetzungen nach Satz 5 vor, sind der Ertrag und die Anschaffungskosten mit Null Euro anzusetzen. Durch den Ansatz mit Null Euro muss im Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien nicht mehr geklärt werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Einbuchung erfolgt ist, insbesondere ob die Besteuerung auf Grundlage einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer Sachdividende zu erfolgen hat.

Die Erfahrung seit Einführung der Norm hat gezeigt, dass bei Kapitalmaßnahmen inländischer Aktiengesellschaften die steuerliche Einordnung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien regelmäßig möglich ist. Insoweit besteht für die vereinfachte Abwicklung der Kapitalmaßnahmen inländischer Gesellschaften keine praktische Notwendigkeit. Allerdings

ergaben sich bei der Einbuchung von Aktien ausländischer Aktiengesellschaften auf Grundlage von Kapitalmaßnahmen trotz der mit der Norm beabsichtigten Vereinfachung regelmäßiger Abwicklungsprobleme. Denn den Kreditinstituten war oft nicht bekannt, ob die Zuteilung von Aktien einen steuerbaren Vorgang (z. B. Sachdividende) darstellt oder nicht (z. B. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

Da die Kreditinstitute in der Regel von einem steuerbaren Vorgang ausgingen, wurde für die eingebuchten Aktien der festgestellte Börsenkurs als Grundlage für die Berechnung der Höhe des Kapitalertrags verwendet und die eingebuchten Aktien zum Börsenkurs und nicht mit Null Euro bewertet. Der Börsenkurs bildete auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des Steuerabzugs durch die Depotbanken. Da bei unbaren Kapitalmaßnahmen an den Anteilseigner aber keine Zahlung durch die Aktiengesellschaft erfolgte, musste der für den Steuerabzug notwendige Kapitalbetrag aus dem sonstigen Guthaben des Aktionärs bei der Depotbank verwendet werden. Stellte sich im Nachhinein heraus, dass der Vorgang tatsächlich nicht steuerbar war, haben nach dem bisherigen Recht Kreditinstitute, Verwaltung und Steuerpflichtige ein komplexes Rückabwicklungsverfahren zu bewältigen (vgl. BMF-Schreiben vom 8. Juli 2015, BStBl I S. 543).

Zukünftig ist als Folge der Neufassung des Satzes 5 bei Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften immer ein Kapitalertrag von Null Euro anzusetzen. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt im Zeitpunkt der Veräußerung der eingebuchten Aktien. Damit werden entsprechende Rückabwicklungsverhältnisse vermieden.

Die Neufassung der Norm gilt nur für Kapitalmaßnahmen, die auf Grundlage eines Rechts aus Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden und bei denen die Zuteilung von Aktien nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt.

Zu Nummer 6

§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1

Die Regelungen in § 32d Absatz 2 EStG dienen dazu, die Ausnutzung von Steuersatzspreizungen zu verhindern.

Wesentlicher Regelungsgehalt ist, dass Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungsteuertarif unterliegen sollen, wenn die betreffenden Zahlungen auf Seiten des Schuldners der Kapitalerträge Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, die zur Minderung von Einkünften führen, die der tariflichen Besteuerung unterliegen.

Die bisherige Regelung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG setzt diese Intention jedoch nicht zielgenau um. Zwar werden laufende Kapitalerträge des Gesellschafters, die bei der Gesellschaft als Zinszahlungen zu Betriebsausgaben führen, zutreffender Weise der tariflichen Besteuerung nach § 32a EStG zugeführt. Hinsichtlich der Verluste oder Gewinne aus der Veräußerung einer Darlehensforderung des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft ist der Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs insoweit nicht gerechtfertigt, als den betreffenden Einkünften des Gesellschafters auf Seiten der Gesellschaft keine Betriebsausgaben gegenüberstehen.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass nur solche Einkünfte des Gesellschafters aus dieser Forderung gegenüber der Gesellschaft nach § 32a EStG tariflich besteuert werden, die auf Seiten der Gesellschaft Betriebsausgaben darstellen. Eine vergleichbare Regelung befindet sich bereits in § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG.

Mit der Einschränkung der Steuerwirkung bei den Erträgen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG soll auch in der Praxis bekannt gewordenen Gestaltungen begegnet werden. Die Ausnahmeregelung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG wird derzeit vermehrt dazu genutzt, künstlich erzeugte Verluste i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7

EStG in voller Höhe mit tariflich versteuerten Einkünften zu verrechnen. Den Verlusten liegen meist korrespondierende positive Kapitalerträge zu Grunde, die jedoch nicht unter die Ausnahmeregelung des § 32d Absatz 2 EStG fallen, sondern dem günstigen Abgeltungsteuertarif unterliegen.

Die Realisierung dieser Verluste durch den Verkauf der Wirtschaftsgüter an eine Gesellschaft oder Genossenschaft unterliegt zukünftig dem Abgeltungsteuertarif. Der Anwendungsbereich des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG ist unabhängig von der Frage, ob eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt, nicht eröffnet, da die Veräußerung von Wirtschaftsgütern an die Gesellschaft oder Genossenschaft bei dieser nicht zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führt.

Zu Nummer 7

§ 37 Absatz 6 – aufgehoben –

Die Regelung ermöglicht bisher eine pauschale Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, falls die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG noch nicht nach § 10 Absatz 2b EStG übermittelt wurden.

Angesichts des Übermittlungsverhaltens der mitteilungspflichtigen Stellen und insbesondere der mittlerweile deutlich verbesserten Qualität der elektronisch übermittelten Daten zu den jeweiligen Beitragsleistungen hat sich diese Ausnahmeregelung tatsächlich und rechtlich erledigt. So liegt die Quote der für den Veranlagungszeitraum 2018 fristgerecht - d. h. bis zum 28. Februar 2019 - übermittelten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Meldegrund MZ10) bei 96,38 Prozent.

Hinzu kommt, dass durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (BGBl. I 2019 S. 1626) die Datenübermittlung für mitteilungspflichtige Stellen ab dem Veranlagungszeitraum 2019 verpflichtend eingeführt wurde, eine Einwilligung des Steuerpflichtigen demnach nicht mehr notwendig ist.

Die Aufhebung des § 37 Absatz 6 EStG geht auf eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zurück, der der Bundestag zugestimmt hat. Dem Petitionsausschuss ist bis zum 31. Januar 2021 über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Zu Nummer 8

§ 39a Absatz 4 Satz 1

Der Verweis auf § 50 Absatz 1 EStG ist auf Grund der durch dieses Änderungsgesetz erfolgenden Einfügung eines neuen Satzes 3 in diese Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 9

§ 40a Absatz 5

Die Änderung ergänzt einen fehlenden Verweis und stellt klar, dass der Arbeitgeber bei der Pauschalierung nach § 40a Absatz 7 EStG die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen hat und er Schuldner der Pauschalsteuern ist.

Nach § 40a Absatz 7 EStG kann der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2020 die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erheben. Es fehlt bisher eine klare Regelung, dass der Arbeitgeber Schuldner der Pauschalsteuer ist.

Mit der Änderung wird über den Verweis in § 40a Absatz 5 EStG die allgemein für Pauschalierungen geltende Vorschrift des § 40 Absatz 3 EStG auch für die Pauschalierung nach § 40a Absatz 7 EStG zur Anwendung gebracht. § 40 Absatz 3 Satz 1 EStG regelt, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen hat und er Schuldner der Pauschalsteuern ist. Die steuerlichen Auswirkungen finden sich in § 40 Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben hiernach bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Ebenfalls ist danach die pauschale Lohnsteuer weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Zu Nummer 10

§ 42b Absatz 2 Satz 4

Ein redaktioneller Fehler wird beseitigt. Im Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) war Satz 4 neu gefasst worden. Ein dort unterlaufener redaktioneller Fehler („die die“) wird beseitigt.

Zu Nummer 11

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 – neu –

Inländische Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes können nicht nur in den bislang üblichen Rechtsformen (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft), sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgelegt werden. Da die Anteile an kleineren Aktiengesellschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung üblicherweise nicht durch ein Kreditinstitut verwahrt werden, fehlt es in diesen Fällen an einer Stelle, die die Investmenterträge auszahlt und Kapitalertragsteuer erhebt. Die bisherigen Regelungen zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer sind daher zu ergänzen.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 – neu – EStG hat ein Investmentfonds selbst den Steuerabzug durchzuführen, wenn die Investmentanteile weder im Inland noch im Ausland bei einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Anfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe c

§ 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 – neu –

Als Folgeänderung zu § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 – neu – EStG (vgl. Begründung dort) werden die Steuerbescheinigungspflichten in § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG um die Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 – neu – EStG erweitert. In den Ausnahmefällen, in denen die Anteile an inländischen Investmentfonds nicht durch depotführende Kreditinstitute verwahrt werden, trifft die Pflicht zum Abzug der Kapitalertragsteuer und infolgedessen die Pflicht zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung den Investmentfonds.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 50 Absatz 1 Satz 3 – neu -

Die Steuerfreistellung des Existenzminimums ist bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich Sache des Wohnsitzstaates. Deshalb wird der Grundfreibetrag gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 EStG dem inländischen zu versteuernden Einkommen im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer hinzugerechnet. Im Ergebnis wird dadurch kein fiktives Einkommen besteuert, sondern der Steuersatz wird auf das Niveau angehoben, das sich aus dem Tarifverlauf oberhalb des Grundfreibetrags ergibt.

Es sind jedoch Fälle aufgetreten, die zu einer so genannten „Übermaßbesteuerung“ geführt haben, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger inländische Einkünfte sowie z. B. Einkünfte hat, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen: Rechnet man entsprechend dem derzeitigen Gesetzeswortlaut den Grundfreibetrag dem inländischen zu versteuernden Einkommen zu und besteuert den um den Grundfreibetrag erhöhten Betrag, können sich für das Einkommen, das der inländischen Besteuerung unterliegt, rein rechnerisch Steuersätze weit oberhalb des Spitzensteuersatzes ergeben. Im Extremfall ist die rechnerische Einkommensteuer dann höher als das inländische zu versteuernde Einkommen. Gleiches gilt auch für erweitert beschränkt Steuerpflichtige auf Grund des in § 2 Absatz 5 des Außensteuergesetzes enthaltenen Progressionsvorbehalts.

Durch § 50 Absatz 1 Satz 3 – neu – EStG wird geregelt, dass die Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei einem Zusammentreffen mit dem Progressionsvorbehalt nur den Steuersatz des zu versteuernden inländischen Einkommens beeinflusst. Dadurch wird eine Übermaßbesteuerung ausgeschlossen. Bislang wurde dieses Ergebnis durch Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung erreicht.

Zu Buchstabe b

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 8 Satz 2 – neu -

Anwendungsregelung zur Anpassung des § 4f Absatz 1 Satz 3 EStG auf Grund der Änderungen bei den Betriebsgrößenmerkmalen des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 enden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren besteht die Möglichkeit, die Neuregelung zu den Betriebsgrößenmerkmalen des § 7g EStG erst für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 (Tag der Versendung des Referentenentwurfes des vorliegenden Artikelgesetzes) enden. Damit wird aus Vertrauensschutzgründen die Möglichkeit eingeräumt, an dem diesem Tag vorangegangenen, in 2020 endenden Bilanzstichtag (z. B. 30. Juni 2020) im Bedarfsfall noch die bisherigen Betriebsgrößenmerkmale zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 16

Sätze 1 und 2

Die auf 50 Prozent erhöhten Investitionsabzugsbeträge, die geänderten Nutzungsvoraussetzungen und die einheitlichen Gewinngrenzen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Diese Verbesserungen kommen somit bereits im Veranlagungszeitraum 2020 zur Anwendung. D. h. auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen findet die neue einheitliche Gewinngrenze bereits dann Anwendung, wenn die Investition im ersten nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen wird. In diesen Fällen ist damit der Gewinn des nach dem 31. Dezember 2018 endenden Wirtschaftsjahres maßgebend. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren besteht aber die Möglichkeit, die neue Gewinngrenze erst in Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen, die nach dem 17. Juli 2020 (Tag der Versendung des Referentenentwurfes des vorliegenden Artikelgesetzes) enden. Damit wird aus Vertrauensschutzgründen die Möglichkeit eingeräumt, an dem diesem Tag vorangegangenen, in 2020 endenden Bilanzstichtag (z. B. 30. Juni 2020) im Bedarfsfall noch die bisherigen Betriebsgrößenmerkmale zu berücksichtigen. Dieses Wahlrecht kann für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nur einheitlich ausgeübt werden. Dagegen sind die einschränkenden Regelungen zur Verwendung von nachträglich beanspruchten Abzugsbeträgen und im Bereich der Personengesellschaften/ Gemeinschaften erst bei Investitionsabzugsbeträgen anzuwenden, die in 2021, d. h. in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 16a Satz 4 – neu –

§ 52 Absatz 16a Satz 4 – neu – EStG bestimmt, dass § 7h Absatz 2 Satz 1 EStG erstmals auf offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 16a Satz 6 – neu –

§ 52 Absatz 16a Satz 6 – neu – bestimmt, dass § 7i Absatz 2 Satz 1 EStG erstmals auf offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 28 Satz 19 – neu –

Die Neufassung von § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG gilt für ab dem 1. Januar 2021 durchgeführte Kapitalmaßnahmen, die auf Grundlage eines Rechts aus Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden zur Zuteilung neuer Aktien führen.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 33b Satz 1 und 2 – neu –

Die Neuregelung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG kann im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bei Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft - mit einer mindestens zehnpromzentigen Beteiligung - zu Nachteilen führen, wenn Verluste des Gesellschafters, denen keine Betriebsausgaben auf Seiten der Gesellschaft gegenüberstehen, der tariflichen Besteuerung nach § 32a EStG entzogen werden und stattdessen dem Regime der Abgeltungsteuer unterworfen werden.

Damit einhergehend sind Verluste gemäß § 20 Absatz 6 EStG nur begrenzt ausgleichsfähig. Daher ist die Anwendung der Neuregelung auf Kapitalerträge aus Darlehen, deren Rechtsgrundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, einzuschränken. Zunächst ist für diese Kapitaleinkünfte weiterhin die bisherige Rechtslage anzuwenden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wird auch für diese Kapitalerträge pauschalierend unterstellt, dass der Anlass für ihre Entstehung erst nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist. Das gilt insbesondere für Verluste aus der Veräußerung oder dem Untergang von Darlehensforderungen des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft. Für sonstige Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen des Anteilseigners an die Gesellschaft oder Genossenschaft ist die Regelung für nach dem 31. Dezember 2020 entstandene Kapitalerträge anwendbar.

Zu Buchstabe f

§ 52 Absatz 44 Satz 4 – neu –

Nach § 52 Absatz 44 Satz 4 – neu – EStG ist § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 – neu – EStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger der Kapitalerträge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen. Die Regelung betrifft den Steuerabzug durch Investmentfonds, deren Anteile nicht bei einem Kreditinstitut verwahrt werden und die mangels einer auszahlenden Stelle selbst den Steuerabzug vorzunehmen haben.

Zu Buchstabe g

§ 52 Absatz 44a - neu –

Nach § 52 Absatz 44a – neu – EStG gilt für die erweiterten Steuerbescheinigungspflichten des § 45a Absatz 2 Satz 1 der gleiche Anwendungszeitpunkt wie für den neuen § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 EStG; die erweiterten Steuerbescheinigungspflichten sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger der Kapitalerträge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen.

Zu Buchstabe h

§ 52 Absatz 46 Satz 1 – neu –

Die Änderung des § 50 Absatz 1 EStG ist auf alle offene Fälle anzuwenden, um mit dem Regelungsziel (Nichtberücksichtigung des Grundfreibetrags bei beschränkt Steuerpflichtigen) nicht im Einklang stehende Ergebnisse („Übermaßbesteuerung“) auszuschließen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 2 Buchstabe e

Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e EStG sind mit den in § 3 Nummer 1 bis 2 Buchstabe d EStG genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger mit Sitz in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz ebenfalls steuerfrei. Mit der Ergänzung von Buchstabe e gilt das auch für mit dem nach § 3 Nummer 67 Buchstabe b EStG steuerfreien Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vergleichbare Leistungen. Wie das inländische Elterngeld sind solche Leistungen künftig nur bei der Ermittlung des Steuerersatzes gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k EStG zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt).

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 28a

§ 3 Nummer 28a EStG wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1385) eingeführt und sieht in seiner aktuellen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor.

Die Befristung wird um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

Mit der Änderung wird der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 umgesetzt (TOP 2 Nummer 1 Buchstabe g).

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 1a Nummer 2 Satz 4 – neu –

Zur Verbesserung der Bearbeitung und Gewährleistung des Korrespondenzprinzips wird die Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug beim Leistenden.

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Versorgungsleistung mit einer der abschließend in § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG aufgezählten Vermögensübertragungen in Zusammenhang steht.

Die Zahlungen sind vom Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern (Korrespondenzprinzip).

Zu Nummer 3

§ 21 Absatz 2 Satz 1

§ 21 Absatz 2 Satz 1 EStG typisiert in seiner derzeit geltenden Fassung bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete herabgesetzt.

Damit wird dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen. Dadurch können insbesondere Vermieter, die im Interesse des Fortbestands ihrer oft langjährigen Mietverhältnisse davon Abstand nehmen, regelmäßig (zulässige) Mieterhöhungen vorzunehmen, auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung mit Einkünfteerzielungsabsicht von ihren Mieteinnahmen vollumfänglich ihre Werbungskosten abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt.

Beträgt das Entgelt 50 Prozent und mehr, jedoch weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, ist nunmehr (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt

diese Prüfung der Totalüberschussprognose positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich.

Führt die Totalüberschussprognoseprüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis, ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen. Für den entgeltlich vermieteten Teil können die Werbungskosten wie bei der Typisierungsregel des Satzes 1 anteilig abgezogen werden.

Die Totalüberschussprognoseprüfung für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt nach langjähriger und gefestigter BFH-Rechtsprechung; das BMF-Schreibens vom 8. Oktober 2004 (BStBl I S. 933) ist unverändert einschlägig.

Die Vollentgeltlichkeitsgrenze, d. h. die Regelung, bei der die Einkünfteerzielungsabsicht von Gesetzes wegen vermutet wird und nicht überprüft werden muss, bleibt bei einem vereinbarten Mietzins von mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete in unveränderter Höhe bestehen.

Ziel für die gesonderte Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht im Grenzbereich zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete ist es, der Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der Regelung des § 21 Absatz 2 EStG entgegenzuwirken. Denn der Tatbestand der verbilligten Wohnraumüberlassung ist nicht nur in den Fällen langjähriger Mietverhältnisse einschlägig, bei denen Vermieter über einen längeren Zeitraum Mieterhöhungspotentiale nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft haben, sondern moderat agieren und auch die persönlichen Verhältnisse ihrer oft langjährigen (nicht in einem Angehörigen-Verhältnis stehenden) Mieter im Auge haben. Verbilligte Wohnraumüberlassungen sind vielmehr auch sehr häufig bei der Vermietung zwischen Angehörigen vorzufinden. Um der insbesondere bei Vermietungen unter Angehörigen bestehenden Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der Regelung des § 21 Absatz 2 EStG durch generelles Herabsetzen der Vollentgeltlichkeitsgrenze zu begegnen und gleichwohl um moderate Mieter „nicht steuerlich zu bestrafen“, die auf mögliche Mieterhöhungen zu Gunsten ihrer Mieter verzichten, wird (in Anlehnung an die vor dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 geltenden Regelung) wieder eine zweistufige Prüfung vorgesehen. Im ersten Schritt wird bei Unterschreiten der zu prüfenden 50 Prozent-Grenze der ortsüblichen Miete grundsätzlich Teilentgeltlichkeit unterstellt und der Werbungskostenabzug gekürzt. Im zweiten Schritt wird bei Überschreiten der 50 Prozent-Grenze für tatsächliche Mieten unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete eine Prüfung der Totalüberschussprognose erfolgen. Fällt diese positiv aus, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Bei negativer Totalüberschussprognose können die Werbungskosten für den unentgeltlich vermieteten Teil nicht von den Mieteinnahmen abgezogen werden, da es für den unentgeltlich vermieteten Teil an der Einkünfteerzielungsabsicht mangelt. Damit bleibt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt, da es auch bei anderen Einkunftsarten für die Anerkennung von Werbungskosten/Betriebsausgaben einer positiven Einkünfteerzielungsabsicht bedarf, von welcher regelmäßig nicht auszugehen ist, wenn ein Steuerpflichtiger unabhängig von den Gründen auf 50 Prozent seiner Einnahmen verzichtet und dadurch Verluste erzielt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 – neu –

Bei nachschüssig gezahlten Renten kommt es in vielen Fällen vor, dass nach dem Tod des Rentenberechtigten die Rentenleistung für den Sterbemonat noch auf die bekannte Bankverbindung des Verstorbenen ausgezahlt wird. Da die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person mit dem Tod endet, ist diese Zahlung jedoch nicht mehr der verstorbenen Person,

sondern den Erben als Rechtsnachfolger (§ 1922 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) zuzurechnen. Der Rentenberechtigte ist mithin nicht mehr Leistungsempfänger i. S. d. § 22a EStG. Mitteilungspflichtige Stellen haben in diesem Fall eine Rentenbezugsmitteilung für die Erben als Leistungsempfänger zu übermitteln. Da diese oft unbekannt sind, ist zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht eine zeit- und kostenintensive Erbenermittlung notwendig. Dies ist bei den Versorgungsträgern mit nicht unerheblichem Bürokratieaufwand verbunden.

Mit der gesetzlichen Änderung wird eine Vereinfachungsregelung geschaffen, die – lex specialis und abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Zuordnungskriterien – regelt, dass Rentenzahlungen für den Sterbemonat noch der verstorbenen Person zuzurechnen sind und die Rentenbezugsmitteilung folglich ausschließlich für die verstorbene Person zu übermitteln ist. Nachschüssig zahlende mitteilungspflichtige Stellen können damit auf die zeit- und kostenintensive Ermittlung der Erben verzichten.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 6 – neu –

Mit der Aufnahme des neuen Satz 6 findet § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 – neu – EStG auch in den Fällen des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG Anwendung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Nummer 5 Satz 15

§ 22 Nummer 5 Satz 15 EStG wurde durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I 2017 S. 3214) zur Vermeidung einer etwaigen doppelten Steuerfreistellung eingefügt.

Die Regelung erfordert eine differenzierte Betrachtung von Erträgen, für die auf Fondsebene eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) tatsächlich erfolgt ist, und Erträgen, für die eine solche Befreiung nicht gewährt wurde. Für Investmentfondsanteile, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gehalten werden, besteht für den Investmentfonds generell die Möglichkeit, die Besteuerung auf der Eingangsseite nach den §§ 8 bis 12 InvStG zu vermeiden. Einer zusätzlichen Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG bedarf es aus steuersystematischen Gründen in diesen Fällen nicht.

Von den Befreiungsmöglichkeiten nach den §§ 8 bis 12 InvStG machen jedoch nicht alle Investmentfonds Gebrauch. Dies macht bei der Besteuerung auf Anlegerebene nach der derzeitigen Regelung eine Aufteilung der ausgezahlten Versicherungsprämien erforderlich, um für Erträge aus solchen Investmentfonds, die tatsächlich keine Befreiung nach den §§ 8 bis 12 InvStG beansprucht haben, eine Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG zu gewähren.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass eine derartige Aufteilung sehr aufwändig und letztlich nur für eine sehr geringe Anzahl von Anlegern von Bedeutung ist, da von dieser Regelung nur solche Erträge aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen betroffen sind, für die eine Riester-Förderung nicht in Betracht kommt (z. B. bei übersparten Riester-Verträgen oder im Falle einer schädlichen Verwendung). Mit der Neuregelung des § 22 Nummer 5 Satz 15 EStG wird daher ab Veranlagungszeitraum 2021 die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen generell ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 InvStG bleibt von der Änderung unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Nummer 5 Satz 16 – neu –

Mit der Aufnahme des neuen Satz 16 findet § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 – neu – EStG auch in den Fällen des § 22 Nummer 5 EStG Anwendung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

Die Nummer 7 wird wegen der neu angefügten Nummer 8 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu -

Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 93c AO haben die mitteilungspflichtigen Stellen (u. a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Versicherungsunternehmen) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung eine Rentenbezugsmitteilung über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Durch die Ergänzung wird der Inhalt der Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG um den auf Grund einer Anordnung nach § 50a Absatz 7 EStG von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen Steuerabzugsbetrag erweitert.

Zur automationstechnischen Abwicklung der Fälle mit angeordnetem Steuereinbehalt ist es erforderlich, die Anrechnung der einbehaltenen Beträge nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a EStG sicher zu stellen. Dazu benötigt die Finanzverwaltung den Abzugsbetrag nach § 50a Absatz 7 EStG, damit im Rahmen der Veranlagung eine Anrechnung der bereits getilgten Steuer - entsprechend den technischen Mechanismen der Lohnsteuer - möglich ist. Im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung und fachlich notwendigen Ausweitung des Steuerabzugsverfahrens ist eine automationstechnische Umsetzung des bisherigen papiergebundenen Verfahrens erforderlich. Bei den beschränkt steuerpflichtigen Personen mit Alterseinkünften soll hierzu zur Minimierung des Aufwandes auf das bereits bestehende Rentenbezugsmitteilungsverfahren zurückgegriffen werden.

Daher ist der Datensatz der Rentenbezugsmitteilung zu diesem Zweck um die von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu ergänzen. Hierzu ist eine gesetzliche Ergänzung in § 22a EStG erforderlich, die hiermit vorgenommen wird. Die Übermittlung der Beträge kann auf Grund der technisch bedingten Vorlaufzeit im Verfahren zur Änderung des entsprechenden Datensatzes bei allen am Verfahren beteiligten Stellen erst für die ab dem 1. Januar 2022 zu übermittelnden Datensätze erfolgen. Diese zeitliche Einschränkung stellt zudem sicher, dass die mitteilungspflichtigen Stellen durch die gesetzliche Änderung nicht verpflichtet werden, rückwirkend bereits übermittelte Datensätze zu ändern.

Zu Nummer 6

§ 32d Absatz 5 Satz 1

§ 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sieht vor, dass maximal 25 Prozent ausländischer Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag (sog. per-item-limitation) auf die deutsche Steuer anzurechnen

ist. Durch die neu eingefügte Angabe „steuerpflichtigen“ in Satz 1 soll bei der Berechnung des Höchstbetrages die Frage nach dem Verhältnis zu § 20 InvStG klarer gefasst werden.

Es ist zunächst der entsprechende Teilfreistellungssatz gemäß § 20 InvStG anzuwenden. Aus dem hiernach verbleibenden, d.h. um den Teilfreistellungssatz gekürzten (Kapital-) Ertrag ist gemäß § 32d Absatz 5 EStG der Höchstbetrag (25 Prozent) zu errechnen. Bis zu dieser Höhe ist die tatsächlich angefallene ausländische Steuer anrechenbar.

Die vorrangige Anwendung des § 20 InvStG und die erst anschließende Errechnung des Höchstbetrages der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Basis des nach Teilfreistellung verbleibenden steuerpflichtigen Kapitalertrags lässt sich dem Wortlaut des § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG entnehmen. Dieser spricht davon, dass auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte [...] ausländische Steuer [...] auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Dies setzt bereits voraus, dass die deutsche Steuer vorrangig ausgerechnet wurde. Für die Errechnung der deutschen Steuer auf Investmenterträge sind aber eben auch die entsprechenden Teilfreistellungssätze vorrangig anzuwenden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 und 5 – neu –

Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Anfügung des neuen Satzes 5.

Satz 5 – neu -

Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 EStG in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. In der Praxis bestehen Zweifelsfragen, wie mit Steuerabzugsbeträgen zu verfahren ist, die nach dem Wegzug entstehen und bei denen keine beschränkte Steuerpflicht besteht (z. B. Zinsen). Denn mit der Anrechnung des Steuerabzugs im Kalenderjahr des Wechsels der Steuerpflicht von der unbeschränkten zu beschränkter Steuerpflicht sind nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut sowohl das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 7 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 EStG als auch das Betriebsstättenfinanzamt des Schuldners der Kapitalerträge nach § 37 Absatz 2 Abgabenordnung befasst. Dies führt in der Praxis zu Zuordnungs- und Abgrenzungsproblemen. Aus dem neu eingefügten Satz 5 in § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 EStG ergibt sich die alleinige Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes des Steuerpflichtigen für die Anrechnung des Steuerabzugs im Kalenderjahr des Wechsels der Steuerpflicht von der unbeschränkten zu beschränkter Steuerpflicht.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 36 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wurde in § 36 Absatz 2 EStG bereits eine Nummer 3 angefügt. Die Änderung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde in § 36 Absatz 2 eine weitere Nummer 3 angefügt.

Mit der Änderung wird der Punkt am Ende der zuerst eingefügten Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und die zweite Nummer 3 wird Nummer 4.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 3 Satz 1

Satz 1 regelt nunmehr unabhängig von der Art der Steuerpflicht allgemein die Zuständigkeit bei der erstmaligen Zuteilung einer Identifikationsnummer aller im Inland nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer. In Satz 1 wurde ergänzt, dass für die Zuteilung einer Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 1 EStG der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen (Arbeitnehmer ohne Wohnsitz aber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland), das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 3 Satz 3

Satz 3 wird redaktionell an den neu gefassten Satz 1 angepasst (ersetzen von „das Betriebsstättenfinanzamt“ durch „das zuständige Finanzamt“).

Zu Nummer 9

§ 39e Absatz 8 Satz 2 – neu –

§ 39e Absatz 8 Satz 2 – neu - EStG stellt sicher, dass auch der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für den Arbeitnehmer zu beantragen. Der Arbeitnehmer muss ihn dazu bevollmächtigen.

Über einen Verweis in § 39 Absatz 3 Satz 5 EStG gilt dies für alle beschränkt oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu –

Mit der Ergänzung des § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG um eine weitere Nummer wird geregelt, dass die Freifahrtberechtigungen, die Soldatinnen und Soldaten nach § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes erhalten, anstelle der individuellen Besteuerung auch pauschal mit 25 Prozent der Aufwendungen des Arbeitgebers besteuert werden können.

Soldatinnen und Soldaten sollen für die äußere Sicherheit sorgen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes verteidigen. Um diese Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können, ist es notwendig, dass die Bundeswehr fester Teil der deutschen Gesellschaft ist und deren Vielfalt ebenso lebt, wie die Werte und Überzeugungen des Grundgesetzes. Soldatinnen und Soldaten sollen als Bürgerinnen und Bürger in Uniform Engagement und Verantwortungsbewusstsein zeigen. Hierfür müssen sie in erster Linie sichtbar und erkennbar sein. Entsprechend den vorgesehenen dienstrechtlichen Regelungen in § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes und der zu seiner Durchführung zu erlassenden Rechtsverordnung erhalten aktive Soldatinnen und Soldaten (einschließlich Reservistinnen und Reservisten, die eine in § 60 des Soldatengesetzes genannte Dienstleistung absolvieren) daher unter bestimmten Voraussetzungen Freifahrtberechtigungen für den Nah- und Fernverkehr der Eisenbahn. Die Soldatinnen und Soldaten müssen die Fahrten in Uniform durchführen. Die

weiteren Voraussetzungen werden in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführt. Da eine individuelle Versteuerung dieser Freifahrten bei den Soldatinnen und Soldaten nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird mit der neuen Pauschalbesteuermöglichkeit eine Versteuerung durch den Dienstherrn geschaffen. Eine Minderung der Entfernungspauschale bei den Soldatinnen und Soldaten ist aus diesem Grunde ebenfalls nicht vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 2 Satz 4

Mit der Ergänzung um die neue Nummer 3 wird der § 40 Absatz 2 Satz 4 EStG redaktionell an die Ergänzung des § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG angepasst und zugleich festgelegt, dass Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung der Freifahrtberechtigungen der Soldatinnen und Soldaten nach § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes die Aufwendungen des Arbeitgebers sind.

Zu Nummer 11

§ 45a Absatz 6

Nach dem bislang in § 45a Absatz 6 Satz 1 EStG geregelten Verfahren ist der Aussteller einer Steuerbescheinigung verpflichtet, eine den Vorschriften des § 45a Absatz 2 bis 5 EStG nicht entsprechende Steuerbescheinigung durch eine berichtigte Steuerbescheinigung zu ersetzen und eine unrichtige Papier-Steuerbescheinigung zurückzufordern. Eine Berichtigung kann dabei auch aus einer vollständigen Stornierung der Bescheinigung bestehen. Sofern die unrichtige Papier-Steuerbescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Steuerbescheinigung zurückgegeben wird, verpflichtet § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG den Aussteller dazu, das für den Empfänger zuständige Finanzamt hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

Der Inhalt der Benachrichtigung ist gesetzlich verpflichtend nur auf die Tatsache beschränkt, dass eine unrichtige Papier-Steuerbescheinigung, die durch eine korrigierte Steuerbescheinigung ersetzt worden ist, nicht zurückgegeben wurde. Die ursprünglichen und die korrigierten Angaben sind dem Finanzamt nicht mitzuteilen. Darüber hinaus gilt die Benachrichtigungspflicht nicht für berichtigte Steuerbescheinigungen, die gemäß § 45a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG elektronisch übermittelt wurden. Dies führt zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand und dient nicht der Verifikation der Besteuerungsgrundlagen im Fall unrichtig ausgegebener Steuerbescheinigungen.

Mit der Änderung soll dem entgegengetreten werden. Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat zukünftig unabhängig davon zu erfolgen, ob die ursprüngliche Steuerbescheinigung elektronisch oder in Papierform übermittelt wurde. Zudem ist die Rückforderung der unrichtigen Steuerbescheinigung nicht mehr erforderlich. Anstelle dessen werden der Finanzverwaltung nach Satz 3 nunmehr die für die Besteuerung notwendigen – berichtigten – Daten mitgeteilt. Fälle, in denen eine Berichtigung der Anschrift des Steuerpflichtigen erfolgt, sind von diesem Mitteilungsverfahren folglich nicht erfasst. Diese Mitteilung hat – ebenso wie die Berichtigung gegenüber dem Empfänger nach Satz 1 – unverzüglich zu erfolgen, also ohne schuldhaftes Zögern. Kommt der Aussteller diesen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für den entstandenen Steuerschaden nach § 45a Absatz 7 EStG.

Die Datenübermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 93c AO an das Betriebsstättenfinanzamt des Ausstellers oder bei Steuerpflichtigen, die Erstattungsanträge nach § 50d Absatz 1 EStG stellen können, an das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 50 Absatz 1a – neu –

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache C-480/17 „Montag“ entschieden, dass Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - Niederlassungsfreiheit - dahingehend auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, nach der eine in diesem Mitgliedstaat gebietsfremde, beschränkt steuerpflichtige Person, die dort zur Einkommensteuer veranlagt wird, Pflichtbeiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit aufweisen, aus der die in diesem Mitgliedstaat zu versteuernden Einkünfte erzielt wurden, nicht in einem Umfang, der dem Anteil an diesen Einkünften entspricht, von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann, während eine gebietsansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Person solche Beiträge in den im nationalen Recht vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Juni 2019 (BStBl I S. 624) wurde seitens der Verwaltung sichergestellt, dass der Abzug von Sonderausgaben entsprechend dem Urteil erfolgt.

Mit der Ergänzung des § 50 EStG um einen Absatz 1a wird die EuGH-Entscheidung auch gesetzlich umgesetzt. Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG sind danach abweichend von der bisherigen Regelung auch bei beschränkt Steuerpflichtigen als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Begrenzung der Anwendung der Neuregelung auf die genannten Staatsangehörigen mit entsprechendem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt resultiert aus den Anforderungen des AEUV sowie des im Verhältnis zur Schweiz geltenden Freizügigkeitsabkommens in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit.

Gemäß § 50 Absatz 1a – neu – EStG ist es erforderlich, dass die Beiträge mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bzw. 3 EStG) in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG) beziehen, können die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 EStG in Anspruch nehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen einen unmittelbaren Zusammenhang, welcher dann gegeben sei, wenn die Aufwendungen durch die Tätigkeit verursacht und somit für ihre Ausübung notwendig seien (vgl. Rz. 33, 42 des o. g. Urteils). Bezogen auf die Systematik des Einkommensteuergesetzes entspricht dies dem Erfordernis eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs, d. h. einer besonders engen Verbindung zwischen der Tätigkeit, aus der die Einkünfte erzielt werden, und den Aufwendungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist es hierfür erforderlich, dass die Einnahmen und Aufwendungen durch dasselbe Ereignis veranlasst werden (BFH vom 18. April 2012 – X R 62/09, BStBl II S. 721). Bei den in Rede stehenden Einkünften nach § 49 EStG und Aufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG besteht das erforderliche Ereignis in der für die Berufsausübung erforderlichen Zulassung bei der jeweiligen berufsständischen Körperschaft mit der infolgedessen bestehenden gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Sofern die Voraussetzung für die Berufsausübung auch in einem oder mehreren Aufnahmestaaten darin besteht, dass eine Zulassung in dem jeweiligen Herkunftsstaat vorliegt,

liegt ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang auch in Bezug auf im Ausland erzielte Einkünfte vor, welche jedoch nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (vgl. Rz. 47 ff. des o. g. Urteils). Entsprechend dem Urteil des EuGH ist ein Abzug der Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer daher nur in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil der im Inland der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte an den durch die fragliche Tätigkeit erzielten Gesamteinkünften entspricht. Für die Ermittlung der abzugsfähigen Beträge sind die gesamten positiven in- und ausländischen Einkünfte, die durch die entsprechende Tätigkeit erzielt wurden, zugrunde zu legen. Sofern der Betrag der Einkünfte aus einem oder mehreren Staaten negativ ist, fließen diese Einkünfte nicht ein, da der Anteil der aus diesem Staat oder diesen Staaten erzielten Einkünften an den Gesamteinkünften in diesem Fall Null Prozent beträgt. Sofern die inländischen Einkünfte aus dieser Tätigkeit negativ sind, können die Beiträge daher im Inland nicht berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung einer mehrfachen steuerlichen Berücksichtigung der Beiträge in mehreren Staaten ist ihr Abzug ausgeschlossen, soweit der Staat, in dem der Steuerpflichtige einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, diese Beiträge ebenfalls berücksichtigt. Auch können die Beiträge nicht berücksichtigt werden, soweit sie die erzielten Einkünfte übersteigen.

Zu Buchstabe b

§ 50 Absatz 2 Satz 9 und 10 – neu –

Satz 9 – neu -

Damit die in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG geregelte Freistellung der hälftigen Bemessungsgrundlage für bestimmte Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sowie Kapitalversicherungen mit Sparanteil auch bei beschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden kann, wurde die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) für diese Einkünfte aufgehoben, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 EStG).

Die örtliche Zuständigkeit für die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 EStG richtet sich nach § 19 Absatz 2 AO und bestimmt sich danach, wo sich das Vermögen des Steuerpflichtigen bzw. der wertvollste Teil seines Vermögens befindet. Dies könnte - insbesondere wenn der Steuerpflichtige außer den Einkünften aus Kapitalvermögen kein Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland besitzt - sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch den Finanzämtern zu Unklarheiten über die örtlich zuständige Finanzbehörde führen. Um das zu vermeiden, wird eine eigene Zuständigkeitsregelung für die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 EStG aufgenommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 EStG ist die gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 4 EStG einzubehaltende Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist. Dieses Finanzamt ist zukünftig auch für die Veranlagung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers der Leistungen zuständig.

Satz 10 – neu -

Nach § 46 Absatz 3 EStG sind bei der Veranlagung eines Arbeitnehmers geringfügige Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, bis zu einer Höhe von 410 Euro steuerfrei (Härteausgleich). Für höhere Einkünfte bis 820 Euro regelt § 46 Absatz 5 EStG i. V. m. § 70 EStDV einen gleitenden Übergang in die Besteuerung (erweiterter Härteausgleich).

Mit der Ergänzung von § 50 Absatz 2 EStG wird klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Regelungen zum Härteausgleich wie zum erweiterten Härteausgleich anzuwenden sind. Zweifel daran könnten bei Veranlagungen auf Antrag (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG) mit Blick auf den Wortlaut von § 70 EStDV bestehen, der den erweiterten Härteausgleich nur in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 EStG vorsieht. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher in Bezug auf alle Fälle, bei denen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen einer Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden, angebracht.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Mit den Änderungen wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2021 auf den Veranlagungszeitraum 2021 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2021 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2021 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 35a und 35b

Der bisherige § 52 Absatz 35b EStG enthält Anwendungsregelungen zu den §§ 35c und 36 EStG. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll eine weitere Anwendungsregelung zu § 36 EStG aufgenommen werden. Dem Anliegen folgend, dass § 52 EStG regelmäßig die Anwendungsregelungen für einen Paragraphen in einem eigenen Absatz abbildet, werden die Anwendungsregelungen zu den §§ 35c und 36 EStG in die Absätze 35a und 35b aufgegliedert und die neue Anwendungsregelung zu § 36 EStG wird § 52 Absatz 35b EStG.

§ 52 Absatz 35b – neu –

Satz 1

Die Regelung des § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 – neu – EStG ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2021 zufließen.

Satz 2

Der bisherige § 52 Absatz 35b Satz 4 EStG wird zu Satz 2 und der Verweis auf § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG wird entsprechend der mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgenommenen Umnummerierung zu § 36 Absatz 2 Nummer 4 EStG angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 37c Satz 2 – neu –

Die Regelungen des § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 EStG sind erstmals auf Freifahrten für Soldatinnen und Soldaten anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 44a Satz 2 – neu –

Die spätere Anwendung der Vorschrift dient der IT-technischen Umsetzung beim Kapitalertragsteuerabzug sowie der Annahme der Daten durch die Finanzverwaltung.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 46 Satz 2 – neu –

Der neue Absatz 46 Satz 2 regelt, dass § 50 Absatz 1a EStG erstmals auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden.

Zu Nummer 14

§ 105

Die Neufassung des § 105 EStG ermöglicht es, die Mobilitätsprämie mittels Einkommensteuerbescheid festzusetzen. Ohne dass damit Änderungen bei den Tatbestandsmerkmalen und den Rechtsfolgen der mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (BGBl. 2019 I S. 2886) eingeführten Regelungen eintreten, wird die Umsetzung vereinfacht, weil die Festsetzung der Mobilitätsprämie in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert wird. Durch Absatz 2 wird dabei sichergestellt, dass in den Fällen, in denen keine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, die Einkommensteuer im Rahmen der Festsetzung der Mobilitätsprämie auch dann mit Null Euro angesetzt wird, wenn sich im Einzelfall eine positive Einkommensteuer ergeben würde. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen das zu versteuernde Einkommen geringfügig unter dem Grundfreibetrag liegt und sich z. B. durch Lohnersatzleistungen bis zur Pflichtveranlagungsgrenze von 410 Euro eine festzusetzende Einkommensteuer von mehr als Null Euro ergeben würde. Es müssen für die Mobilitätsprämie so keine neuen EDV-Verfahren geschaffen, sondern können die bestehenden nahezu vollständig genutzt werden. Die Änderung geht zurück auf Ziffer 10 des Beschlusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen – Grundrentengesetz - (BR-Drs. 85/20 (B)). Darin wurde eine bessere Verzahnung mit dem bestehenden Einkommensteuerfestsetzungsprogramm gefordert.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Allgemeines

Entsprechend den derzeit geltenden Regelungen (R 3.62 LStR) darf der Arbeitgeber Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung und zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung des Arbeitnehmers nur dann nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfrei lassen, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt, aus der sich ergibt, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen. Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer auszahlt, hat der Arbeitnehmer die zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Die beiden Bescheinigungen können miteinander verbunden werden.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden über die Vorsorgepauschale auch Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung berücksichtigt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG). Hierfür muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die

abziehbaren privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mittels einer Beitragsbescheinigung des Versicherungsunternehmens mitteilen. Andernfalls wird nur die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt.

Die beiden Bescheinigungsverfahren (für den steuerfreien Zuschuss und für die Lohnsteuerberechnung) verursachen einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Um den entsprechenden Aufwand zu mindern und Bürokratiekosten einzusparen, wird ein umfassender Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt. Mit dem neuen Verfahren werden alle Papierbescheinigungen entbehrlich. Das neue Verfahren nutzt dabei die bestehende Dateninfrastruktur und das bewährte Verfahren zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM-Verfahren), dessen Bürokratieabbau Potenzial zu dem besser ausgeschöpft wird. Das neue Verfahren ersetzt das Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig, d. h. es wird nicht als alternatives Verfahren eingeführt.

Die Regelungen zum Datenaustausch betreffen nicht die verpflichtende gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung und auch nicht die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Vorsorgepauschale knüpft hier an pauschalisierte Teilbeträge an (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a und b EStG); ein umfassender Datenaustausch für Zwecke des Lohnsteuerabzugs bzw. ein Ersatzverfahren mittels Papierbescheinigungen ist hier nicht erforderlich.

§ 39 Absatz 4 Nummer 4

§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a EStG definiert die Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung als Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie sie Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss nach § 3 Nummer 62 EStG ist. Damit entfällt die Vorlage entsprechender Papierbescheinigungen (s. auch R 3.62 LStR). Die Höhe der Beiträge i. S. d. Buchstaben a unterscheidet sich regelmäßig von der Höhe der Beiträge i. S. d. Buchstaben b, denn die Höhe des Arbeitgeberzuschusses bemisst sich nach § 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V; eine leistungsbezogene Begrenzung des Zuschusses ist hier nicht vorgesehen. Danach sind Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Rahmen des § 257 SGB V zuschussfähig, auch wenn der Krankenversicherungsvertrag Leistungserweiterungen enthält (§ 11 Absatz 1, § 257 Absatz 2 Satz 1 SGB V).

§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b EStG definiert die Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung als Lohnsteuerabzugsmerkmale, soweit der Arbeitgeber entsprechende Beiträge im Rahmen der Vorsorgepauschale über § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG zu berücksichtigen hat. Die Höhe der Beiträge i. S. d. Buchstaben b unterscheidet sich regelmäßig von der Höhe der Beiträge i. S. d. Buchstaben a, denn im Rahmen der Vorsorgepauschale sind nur die Beiträge zur Basiskrankenversicherung zu berücksichtigen (ohne einen Anteil für das Krankengeld, Leistungserweiterungen wie Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer etc.), wie sie auch beim Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG abziehbar werden.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale i. S. von § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG sind zukunftsgerichtet, d. h. es handelt sich um monatliche Beiträge, wie sie künftig vom Arbeitnehmer (Selbstzahler) oder vom Arbeitgeber (Firmenzahler) zu entrichten sind. Werden die geforderten Beiträge trotz Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht entrichtet, sind die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale rückwirkend zu korrigieren. Dadurch erübrigt sich auch eine Verwendungsbestätigung, wie sie noch nach R 3.62 Absatz 2 Satz 12 LStR vorgesehen ist. Die Details zur

rückwirkenden Korrektur sollen zu einem späteren Zeitpunkt verwaltungsseitig geklärt werden.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 4a – neu -

§ 39 Absatz 4a Satz 1 EStG enthält die Übermittlungsverpflichtung der für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlichen Daten durch das Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitnehmer die private Krankenversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung abgeschlossen hat. Diese Daten sind an die Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern - BZSt) zu übermitteln und werden dann dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmale für Zwecke der steuerfreien Lohnzahlung und der Berechnung der Lohnsteuer bereitgestellt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Übermittlung an die Finanzbehörden ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung]). Somit können die Daten zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung auch nach der Datenschutz-Grundverordnung ohne Einwilligung rechtmäßig an die Finanzbehörden versandt werden (s. auch § 10 Absatz 2a und § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG in der Fassung des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626). § 39 Absatz 4a EStG wird im Interesse einer zutreffenden Besteuerung auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen ausgestaltet. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben die erforderlichen Daten künftig auf Grund dieser rechtlichen Verpflichtung zu übermitteln. Das öffentliche Interessen an der Datenübermittlung ohne Einwilligung in jedem Einzelfall ist die Vermeidung von erheblichen Schwierigkeiten im Lohnsteuerabzugsverfahren als Massenverfahren. Diese wären ansonsten zu befürchten. Im Übrigen werden Veranlagungen zur Einkommensteuer vermieden, wenn bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren eine steuerliche Entlastung in Bezug auf Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung erfolgt. Die Finanzämter werden nicht mit zusätzlichen Arbeiten belastet.

Der Arbeitnehmer hat gleichwohl ein Widerspruchsrecht. Er kann damit z. B. verhindern, dass dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben wird, aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags Rückschlüsse auf seinen Gesundheitszustand zu ziehen. Der Arbeitnehmer kann die Datenübermittlung des Versicherungsunternehmens eigenständig hinsichtlich der maßgebenden Beiträge zur Berechnung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses sowie der im Rahmen der Vorsorgepauschale zu berücksichtigenden Beiträge auch betragsmäßig einschränken. Dies wird durch die Formulierung mit „soweit“ sichergestellt. Ungeachtet eines etwaigen Widerspruchs zur Datenübermittlung im Lohnsteuerabzugsverfahren bleiben im Veranlagungsverfahren die im Wege des § 10 Absatz 2a EStG übermittelten tatsächlich gezahlten Beiträge maßgebend. Soweit ein (teilweiser) Widerspruch dazu führt, dass der Arbeitgeber keinen oder einen geringeren steuerfreien Zuschuss zur privaten Kranken-/Pflegeversicherung leistet, ist entsprechend kein bzw. ein geringerer Zuschuss auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

§ 39 Absatz 4a Satz 2 EStG regelt die zeitlichen Komponenten der Datenübermittlung. Die Versicherungsunternehmen haben die voraussichtlichen Daten für die Berechnung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses und den Teilbetrag „Kranken-/Pflegeversicherung“ der Vorsorgepauschale bis zum 20. November des vorangehenden Kalenderjahres an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Nur so ist eine rechtzeitige Bereitstellung der Daten zum jeweiligen Jahresbeginn an den Arbeitgeber über die ELStAM-Datenbank gewährleistet.

Bei unterjährigen Beitragsänderungen sind die Daten zeitgleich mit der Mitteilung der feststehenden Beitragsänderung an den Versicherungsnehmer zu übermitteln (§ 39 Absatz 4a Satz 3 EStG). Zur Änderung des Lohnsteuerabzugs siehe auch Änderung von § 41c Absatz 1 EStG durch dieses Änderungsgesetz und die entsprechende Einzelbegründung.

§ 39 Absatz 4a Satz 4 EStG regelt schließlich den Fall, in dem der Arbeitnehmer für künftige Veranlagungszeiträume Beiträge leistet (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 EStG) und dem Versicherungsunternehmen die Vorausleistung zum Zeitpunkt der Meldung im Vorjahr nicht bekannt ist. Andernfalls würden dem Lohnsteuerabzug infolge der (im Nachhinein falsch gewordenen) Meldung des Versicherungsunternehmens Beiträge zugrunde gelegt, die bei der Einkommensteuerveranlagung des Vorjahrs zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 36 Satz 1

§ 52 Absatz 36 Satz 1 EStG wird als Folgeänderung zum umfassenden Datenaustausch zwischen den Unternehmen der private Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 36 Satz 3 – neu –

Nach § 52 Absatz 36 Satz 3 – neu – EStG können die Regelungen des § 39 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird mit Echtdaten gearbeitet. Nur so lassen sich belastbare Ergebnisse für den Regelbetrieb ab dem 1. Januar 2024 gewinnen. Das BZSt wird geeignete Versicherungsunternehmen und Arbeitgeber für dieses Pilotprojekt auswählen. Das Pilotprojekt findet im Parallelbetrieb zum bisherigen Verfahren statt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a – neu –

Arbeitnehmer, die bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen oder einem ausländischen Sozialversicherungsträger kranken- und ggf. pflegeversichert sind, erhalten für entsprechende Beitragsleistungen nach geltender Rechtslage eine lohnsteuerliche Entlastung über die Mindestvorsorgepauschale (s. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Schlusssatz EStG). Durch den Wegfall der Mindestvorsorgepauschale durch dieses Änderungsgesetz kann diese lohnsteuerliche Entlastung eingeschränkt sein.

Vor dem Hintergrund, dass ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische Sozialversicherungsträger nicht in den Datenaustausch mit der Finanzverwaltung eingebunden werden können, wird die entstandene Lücke mit der Ergänzung von § 39a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EStG um die neue Nummer 1a geschlossen. Danach kann in den entsprechenden Fällen anstelle der Vorsorgepauschale ausnahmsweise für Vorsorgeaufwendungen ein Freibetrag nach § 39a EStG ermittelt werden. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Finanzamt entsprechende Nachweise (insbes. Beitragsbescheinigung in Papierform) zu erbringen. Der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 EStG stellt

sicher, dass nur ein Arbeitnehmeranteil berücksichtigt wird, d.h. ein steuerfreier Arbeitgeberanteil/-zuschuss unberücksichtigt bleibt.

Die Ermittlung eines Freibetrages für entsprechende Beitragsleistungen an ausländische Versicherungsunternehmen oder ausländische Sozialversicherungsträger führt über § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG (für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG (für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) grundsätzlich zu einer Pflichtveranlagung.

Ein Arbeitnehmeranteil zu einer ausländischen Rentenversicherung wird weiterhin ausschließlich über die Vorsorgepauschale entsprechend der Vorgaben im BMF-Schreiben vom 26. November 2013 (BStBl I S. 1532) berücksichtigt.

Eine Sonderregelung hinsichtlich der Beiträge für eine ausländische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e – neu – EStG) wird für nicht erforderlich gehalten. Zum einen haben unbeschränkt (und in vielen Fällen auch beschränkt) einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich zur Einkommenssteuer veranlagung zu lassen, wobei dann entsprechende Beiträge berücksichtigt werden können. Zum anderen ergeben sich durch Beiträge für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit - im Gegensatz zu den Krankenversicherungsbeiträgen - oftmals keine oder nur sehr geringe lohnsteuerliche Auswirkungen.

Zu Buchstabe b

§ 39a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, da nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG nunmehr in Ausnahmefällen auch Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG geltend gemacht werden können. Die 600 Euro-Antragsgrenze beim Freibetrag nach § 39a EStG ist damit bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auch für entsprechende Beitragsleistungen an ausländische Versicherungsunternehmen oder ausländische Sozialversicherungsträger zu beachten. Die Finanzämter werden nicht mit Fällen ohne nennenswerte steuerliche Auswirkung belastet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d und e – neu –

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d

Buchstabe d wird redaktionell angepasst. Über den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung werden nicht mehr die dem Arbeitgeber mittels Papierbescheinigung mitgeteilten Beiträge berücksichtigt, sondern die entsprechenden, dem Arbeitgeber elektronisch als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge.

In diesem Zusammenhang werden auch nicht mehr pauschal die steuerfreien Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers mindernd berücksichtigt, sondern die steuerfreien Zuschüsse, wie sie dem Arbeitgeber elektronisch als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt werden.

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e – neu –

Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nach geltendem Recht in bestimmten Fällen und bis zu bestimmten Höchstbeträgen über die Mindestvorsorgepauschale miterfasst. Hier entsteht mit dem Wegfall der Mindestvorsorgepauschale (s. § 39b

Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Satzteil nach Buchstabe e EStG und die entsprechende Einzelbegründung) eine Lücke, die durch § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e – neu – EStG geschlossen bzw. gemindert wird. Über die entsprechende Anweisung zur Lohnsteuerberechnung werden künftig die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Arbeitnehmer müssen damit nicht allein wegen des Sonderausgabenabzugs für die entsprechenden Beiträge eine Einkommensteuerveranlagung beantragen. Der Höchstbetrag von 1 900 Euro orientiert sich am Höchstbetrag für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 3a EStG (s. auch § 10 Absatz 4 Satz 2 EStG).

Entsprechend dem Sonderausgaben-Pauschbetrag bei der Vorsorgepauschale (§ 10c Satz 1 i. V. m. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 EStG) greift die Regelung nicht in der Steuerklasse VI. Dies stellt sicher, dass es bei Mehrfachbeschäftigungen wegen der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht zu einer zu hohen Vorsorgepauschale und zu höheren Einkommensteuer-Nachzahlungen nach der vorgeschriebenen Einkommensteuerveranlagung kommt.

Wie auch bei den anderen Teilbeträgen der Vorsorgepauschale ist der Übergangsbereich (bis: 30. Juni 2019 „Gleitzone“) in der Sozialversicherung bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung steuerlich unbeachtlich (s. auch BMF-Schreiben vom 26. November 2013, BStBl I S. 1532, Tz. 2).

Zu Buchstabe b

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Satzteil nach Buchstabe e – neu –

Die Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) werden entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e – neu – EStG) in pauschalierter Weise über die entsprechenden Teilbeträge der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund gibt es für die Mindestvorsorgepauschale i. H. v. 12 Prozent, höchstens 1 900 Euro (Steuerklassen I, II, IV, V und VI) bzw. 3 000 Euro (Steuerklasse III) keine Berechtigung mehr; sie wird abgeschafft.

Die Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale geht einher mit der Abschaffung des Pflichtveranlagungstatbestands in § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG. Die Arbeitnehmer müssen wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale keine Einkommensteuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen; die Finanzämter müssen keine entsprechenden Einkommensteuerveranlagungen mehr bearbeiten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung der Nummer 15.

Zu Buchstabe b

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 – aufgehoben -

Die Bescheinigungspflicht des beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 41b Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 EStG) steht im Zusammenhang mit dem Pflichtveranlagungstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG, der durch dieses Änderungsgesetz aufgehoben wird. Die Bescheinigungspflicht wird als Folgeänderung ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 4

§ 41c Absatz 1 Satz 2

Bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG (Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung) kommt es häufig vor, dass sich diese auf Grund von Beitragsanpassungen rückwirkend ändern (z. B. Beitragsanpassung nach der Geburt eines Kindes wegen der Nachversicherung innerhalb von zwei Monaten auf Grund von § 198 VVG).

Um hier einen zutreffenden Lohnsteuerabzug sicherzustellen, wird § 41c Absatz 1 Satz 2 EStG entsprechend ergänzt. Der Arbeitgeber ist, wie in den Fällen des § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG nur verpflichtet, den Lohnsteuerabzug zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (zu den Einzelheiten s. Bundestagsdrucksache 16/11740 vom 27. Januar 2009, S. 26f.). Das ist regelmäßig der Fall bei Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung, deren Lohnabrechnungsprogramme eine rückwirkende Neuberechnung vorsehen und ermöglichen. Nicht wirtschaftlich zumutbar kann einem Arbeitgeber die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume jedoch sein, wenn sein Lohnabrechnungsprogramm dies nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann.

Zu Nummer 5

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einfügung des Buchstabe e in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG.

Zu Nummer 6

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Überschreiben von § 46 Absatz 2 Nummer 3

Der Pflichtveranlagungstatbestand in § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG geltender Fassung stellt sicher, dass Arbeitnehmer keine ungerechtfertigten Vorteile haben, wenn den im Lohnsteuerabzugsverfahren pauschal berücksichtigten Beiträgen für eine Krankenversicherung und eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) keine Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen und auch aus sonstigen Gründen keine Einkommensteuerveranlagung vorgeschrieben ist.

Die Gründe für den Pflichtveranlagungstatbestand entfallen mit der Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) und dem Wegfall der Mindestvorsorgepauschale (s. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Schlusssatz EStG). § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG kann deshalb überschrieben werden.

Neufassung von § 46 Absatz 2 Nummer 3

Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflegeversicherung werden mit der Datenübertragung (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 4a EStG) und der Berücksichtigung über die Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) nunmehr zutreffend berücksichtigt (insbesondere kein pauschaler Ansatz über die Mindestvorsorgepauschale mehr).

Kommt es zu Beitragsrückerstattungen, z. B. weil im abgelaufenen Versicherungsjahr keine Leistungen aus einer Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden, ist rückschauend betrachtet, die Lohnsteuer zu gering gewesen. Die Beitragsrückerstattungen lassen sich aber nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand in das Lohnsteuerabzugsverfahren integrieren. Bei Arbeitnehmern, die ohnehin zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist dies unproblematisch, denn eine Korrektur erfolgt hier durch eine Minderung beim Sonderausgabenabzug (§ 10 Absatz 4b EStG).

Damit aber auch Arbeitnehmer, die nicht entsprechend anderer Regelungen in § 46 EStG verpflichtend zu veranlagten sind und für die auch keine Antragsveranlagung durchgeführt wird, keine ungerechtfertigten Vorteile erhalten, wird mit § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG ein entsprechender Pflichtveranlagungstatbestand eingeführt. Um den Aufwand für die Arbeitnehmer und die Finanzämter zu begrenzen, gibt es einen Sockelbetrag i. H. v. 410 Euro. Bagatellfälle müssen danach nicht veranlagt werden.

Darüber hinaus gelten - wie auch in anderen Fällen - bestimmte Arbeitslohngrenzen. Übersteigt der Arbeitslohn diese Grenzen nicht, beträgt die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro. Eine Veranlagung kann dann unterbleiben. § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG enthält die voraussichtlichen Arbeitslohngrenzen für 2022. Für 2024 (Inkrafttreten der Regelung) gibt es derzeit noch keine entsprechenden Werte. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die Arbeitslohngrenzen zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Mit der Neufassung des § 52 Absatz 1 EStG wird die allgemeine Anwendungsregelung mit Inkrafttreten 1. Januar 2024 auf den Veranlagungszeitraum 2024 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2024 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2024 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 52 – neu –

In Artikel 19 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) ist mit Inkrafttreten 1. Januar 2024 die Aufnahme einer „Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ zur Anwendung des § 3 Nummer 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG in einen neuen § 101 EStG vorgesehen.

Der zeitliche Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes wird jedoch in § 52 EStG bestimmt. Im Übrigen wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) mit Inkrafttreten 1. Januar 2021 bereits ein neuer § 101 EStG - Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie - eingefügt.

Die Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird daher nunmehr inhaltlich unverändert in einen neuen § 52 Absatz 52 EStG übernommen. Zur Aufhebung von Artikel 19 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts siehe auch Artikel 32 Nummer 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 6 und 7 – neu –

Die Änderung überführt eine bisher im Billigkeitswege gewährte Steuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen (vgl. BMF-Schreiben vom 20. November 2014, BStBl I S. 1613) in das Körperschaftsteuergesetz. Im Rahmen der Überführung wird der Anwendungsbereich auf alle Wohnungslosen erweitert, so dass neben Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern auch beispielsweise Obdachlose von der Regelung erfasst werden. Diesen Genossenschaften und Vereinen wird es durch die Änderung dauerhaft ermöglicht, sich im Bereich der vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen zu engagieren, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden.

Für die Gewerbesteuer gilt diese Steuerbefreiung entsprechend (vgl. § 3 Nummer 15 GewStG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Nummer 8 Satz 2 – neu –

Die Vorschrift des § 8 Nummer 8 GewStG regelt die Hinzurechnung von Anteilen am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

Für entsprechende Gewinne ist korrespondierend hierzu die Kürzungsvorschrift des § 9 Nummer 2 GewStG einschlägig.

Durch die genannten Vorschriften soll eine Doppelerfassung vermieden werden. Gewinn- und Verlustanteile für gewerbesteuerliche Zwecke sind nur bei der gewerblich tätigen Personengesellschaft, nicht aber bei den Gesellschaftern zu berücksichtigen.

Die genannte Kürzungsvorschrift greift für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds jedoch nicht. Entsprechende Beteiligungsgewinne können bei diesen Steuerpflichtigen nicht gekürzt werden. Diese Sonderregelung fußt auf der Tatsache, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds die Möglichkeit haben, ihren steuerlichen Gewinn nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG durch Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zu mindern und eine Kürzung zur Vermeidung einer Doppelbelastung im Sinne der Regelungen des § 9 Nummer 2 GewStG hierdurch nicht erforderlich ist.

Für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Beteiligungsverlusten i. S. d. § 8 Nummer 8 GewStG gibt es bisher keine entsprechende Sonderregelung, so dass die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds den Beteiligungsverlust dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnen müssen.

Hierdurch ergibt sich bei Betrachtung von mehreren Erhebungszeiträumen eine ungleiche Behandlung zu anderen Unternehmern, wenn diese in den folgenden Erhebungszeiträumen Gewinne erzielen und diese Gewinne gekürzt werden, während Lebens- und Krankenversicherungen mit diesen Gewinnen einem Kürzungsausschluss unterliegen. Eine (rechtliche) Doppelbelastung kann insoweit auch nicht über § 21 KStG vermieden werden.

Die Änderung von § 8 Nummer 8 GewStG beseitigt diese Ungleichbehandlung.

Zu Nummer 2

§ 9 Nummer 5 Satz 7

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Die Regelung setzt ein Petikum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um (Bundesratsdrucksache 356/19, S. 78).

§ 1 Absatz 2 InvStG wird um eine Aussage ergänzt, wonach eine aufsichtsrechtliche Entscheidung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) keine Bindungswirkung entfaltet für die investmentsteuerliche Beurteilung eines Investmentvermögens als Investmentfonds.

Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG sämtliche Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB. Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Zur Auslegung des Begriffs des Investmentvermögens kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf die aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverlautbarungen zurückgegriffen werden (insbesondere auf das Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015 – Q 31-Wp 2137-2013/0006). Hinsichtlich der von den Finanzbehörden zu beurteilenden Rechtsfrage, ob ein Investmentfonds vorliegt, besteht jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Bindung an die aufsichtsrechtliche Entscheidung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 KAGB zum Vorliegen eines Investmentvermögens.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB entscheidet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zweifelsfällen, ob ein Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB vorliegt. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 KAGB sind Verwaltungsbehörden an die Entscheidungen der BaFin gebunden. Die Entscheidungen der BaFin orientieren sich an deren Aufgabenstellung des Anlegerschutzes. Dagegen geht es bei der Finanzverwaltung um die Sicherung des Steuersubstrats und die Verhinderung von Steuersparmodellen. Auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenstellung können sich in Einzelfällen unterschiedliche Auslegungsergebnisse ergeben.

Darüber hinaus ist der Begriff des Investmentfonds zum Teil enger (z. B. sind nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 InvStG Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft vom Anwendungsbereich ausgenommen) und zum Teil weiter (Investmentfonds liegen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 InvStG auch dann vor, wenn die Zahl der Anleger auf eine Person begrenzt ist) als der aufsichtsrechtliche Begriff des Investmentvermögens. Auch auf Grund dieser Unterschiede des Anwendungsbereichs bedarf es einer eigenständigen Entscheidung der Finanzbehörden.

Aus den geschilderten Gründen geht die Finanzverwaltung bereits nach geltender Rechtslage davon aus, dass keine Bindungswirkung besteht. Da einige Verbände und Teile der Fachliteratur eine andere Rechtsauffassung vertreten, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 5

Die Regelung setzt ein Petikum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um (Bundesratsdrucksache 356/19, S. 78).

Nach § 10 InvStG werden bestimmte Investmentfonds steuerbefreit. Dies gilt nach § 10 Absatz 1 InvStG uneingeschränkt für sämtliche vom Investmentfonds erzielten Erträge, wenn sich an dem Investmentfonds ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligen, die entweder die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG erfüllen oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten.

Für derartige Investmentfonds sieht § 10 Absatz 5 InvStG eine vollständige Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vor. Die Regelung soll Liquiditätsnachteile vermeiden, die ein steuerbegünstigter Investmentfonds dadurch erleiden würde, dass auf erzielte Kapitalerträge (z. B. Dividenden) zunächst Kapitalertragsteuer einbehalten und erst nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen einer Körperschaftsteuerveranlagung erstattet würde.

Der derzeitige Wortlaut der Norm würde jedoch auch solche Investmentfonds, die nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 InvStG nur partiell steuerbefreit sind, vom Steuerabzug befreien. Bei solchen Investmentfonds bleibt die Körperschaftsteuerpflicht für inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere Dividendenerträge) bestehen, sodass insoweit eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nicht gerechtfertigt ist. Die Finanzverwaltung legt die derzeitige Fassung nach ihrem Sinn und Zweck einschränkend aus und wendet die Befreiung vom Steuerabzug nicht auf die nur partiell steuerbefreiten Investmentfonds an. Gleichwohl ist eine zeitnahe klarstellende Änderung des § 10 Absatz 5 InvStG sinnvoll.

Nach der geänderten Fassung des § 10 Absatz 5 InvStG ist die Befreiung vom Steuerabzug explizit auf Investmentfonds oder Anteilsklassen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG beschränkt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 – neu –

Wird ein Investmentanteil in ein Betriebsvermögen eingelegt und ändert sich dadurch der anwendbare Teilfreistellungssatz, ist der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 InvStG anzusetzende Wert im Zeitpunkt der Einlage als Einlagewert im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstabe c EStG anzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die im Privatvermögen erzielten Wertveränderungen mit den für das Privatvermögen geltenden Teilfreistellungssätzen fiktiv realisiert werden.

Satz 4

Nach § 22 Absatz 2 Satz 4 – neu – InvStG treten bei der Bewertung von Investmentanteilen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG die nach § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG ermittelten Anschaffungskosten an die Stelle der fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten der Investmentanteile. Daher sind die Investmentanteile nach der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes mit diesem Wert in der Steuerbilanz zu bewerten; dieser Wert bildet die „neue“ Bewertungsobergrenze. Dadurch ändert sich die Bezugsgröße für etwaige Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen. Die Vorschrift stellt – in gleicher Weise

wie § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG – klar, dass eine fiktive Veräußerung auf Grund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes auf die Bewertung in der Steuerbilanz durchschlägt.

Die Regelung führt zu einer von der Handelsbilanz abweichenden Bewertung in der Steuerbilanz. Ein Ausweis latenter Steuern in der Handelsbilanz nach § 274 HGB ist nicht vorzunehmen, weil es zu keiner abweichenden Ertragsrealisation kommt; denn durch die Einstellung des aufgedeckten, noch nicht zu versteuernden Gewinns in eine steuerliche Rücklage wird der Gewinn sowohl handels- als auch steuerrechtlich zeitgleich erst bei tatsächlicher Veräußerung des Investmentanteils realisiert.

Sätze 5 und 6

Nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG sind im Rahmen der Bewertung nach einer fiktiven Veräußerung nach § 22 InvStG eingetretene Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und im Rahmen dieser Wertminderungen liegende Wert erhöhungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Investmentanteils zu berücksichtigen, wenn und soweit die Anschaffungskosten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten vor fiktiver Veräußerung.

Die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion des § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG dient als Hilfsmittel, um die Wertveränderungen mit unterschiedlichen Teilfreistellungssätzen voneinander abzugrenzen. Dagegen soll durch die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion kein zusätzliches Abschreibungspotential geschaffen werden.

Wurde ein Investmentanteil beispielsweise zu 1 000 Euro angeschafft und hat der Anteil im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung einen Wert von 1 500 Euro, wäre es nicht sachgerecht, bei einem späteren Wertverlust auf - wieder - 1 000 Euro eine steuerwirksame Teilwertabschreibung zuzulassen, weil die zwischenzeitlich erzielte Wertsteigerung keiner tatsächlichen Besteuerung unterlag. Steigt dann der Wert anschließend von 1 000 Euro auf 1 200 Euro, bleibt nach § 22 Absatz 2 Satz 6 – neu – InvStG diese Wertaufholung steuerlich unbelastet.

Die nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG zunächst steuerneutral zu behandelnden Wertveränderungen wirken sich steuerlich erst bei tatsächlicher Veräußerung des Investmentanteils aus. Zu weitergehenden Erläuterungen mit Beispielen wird auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der inhaltsgleichen Vorschriften in § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Bundestagsdrucksache 372/18, S. 77) und auf das nachfolgende Beispiel verwiesen.

Beispiel:

A schafft im Jahr 01 einen Investmentanteil an einem Aktienfonds für 1 000 Euro im Privatvermögen an. Er legt den Investmentanteil am 8. August 03 ins Betriebsvermögen ein. Der Rücknahmepreis im Zeitpunkt der Einlage beträgt 1 500 Euro. Am Ende des Jahres 03 ist der Rücknahmepreis auf 1 200 Euro gesunken.

Da die Einlage zu einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes führt, ist der Investmentanteil mit seinem Rücknahmepreis am 8. August 03 in Höhe von 1 500 Euro einzulegen. Der nach § 22 Absatz 3 InvStG erst bei tatsächlicher Veräußerung zufließende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung beträgt 500 Euro (1 500 Euro Rücknahmepreis im Zeitpunkt der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes abzgl. 1 000 Euro Anschaffungskosten). Der anwendbare Teilfreistellungssatz beträgt 30 Prozent, so dass in Höhe von 150 Euro steuerfreigestellte Erträge vorliegen.

Nach § 22 Absatz 2 Satz 5 – neu – InvStG wirkt sich eine Teilwertabschreibung erst bei tatsächlicher Veräußerung aus. D. h. der Wertverlust in Höhe von 300 Euro wirkt sich im Veranlagungszeitraum 03 nicht gewinnmindernd aus.

Gebucht wird Folgendes:

Bis zur Einlage wird auf Grund der Zugehörigkeit zum Privatvermögen keine Buchung vorgenommen. Für die fiktive Veräußerung ist ein Merkposten in Höhe des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zu führen.

Buchung der Einlage in 03:

1.	Investmentanteil	1 500 €	an	Neueinlage/Kapital	1 500 €
2.	Neueinlage/Kapital	500 €	an	Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz „PV 30 %“)	500 €

Buchung der Teilwertabschreibung in 03:

1.	Aufwand aus Abschreibung	300 €	an	Investmentanteil	300 €
2.	Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60 % („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	300 €	an	Aufwand aus Abschreibung	300 €

Bilanzposten in 03:

Aktiva – Investmentanteile: 1 200 Euro

Aktiva - Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60 % („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG: 300 Euro

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz „PV“ 30%): 500 Euro

Gewinnauswirkung: 0 Euro

Weiterführung 1 des Beispiels:

Am Ende des Jahres 04 ist der Rücknahmepreis auf 1 300 Euro gestiegen.

Die Wertaufholung des Investmentanteils muss zwingend zum 31. Dezember 04 berücksichtigt werden. Die daraus resultierende Gewinnerhöhung um 100 Euro ist mit der noch nicht gewinnwirksamen Teilwertminderung zu verrechnen. Damit erscheint am 31. Dezember 04 der Investmentanteil mit 1 300 Euro und die noch nicht steuerwirksame Teilwertminderung mit 200 Euro in der Steuerbilanz. Der Merkposten für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung beträgt weiterhin 500 Euro.

Buchung der Teilwertzuschreibung in 04:

1.	Investmentanteil	100 €	an	Ertrag aus Zuschreibung	100 €
2.	Ertrag aus Zuschreibung	100 €	an	Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60% („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	100 €

Bilanzposten in 04:

Aktiva - Investmentanteile: 1 300 Euro

Aktiva - Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60 % („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG: 200 Euro

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (für vorherigen Teilfreistellungssatz „PV“ 30 %): 500 Euro

Gewinnauswirkung: 0 Euro

Weiterführung 2 des Beispiels:

Am 2. Mai 06 verkauft er seinen Investmentanteil für 3 000 Euro.

Der Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils beträgt 1 700 Euro (3 000 Euro Veräußerungserlös abzgl. 1 300 Euro Buchwert). Gleichzeitig ist der Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60 Prozent („Rücklage“) i. H. v. 200 Euro ertragswirksam aufzulösen. Somit ergibt sich aus der Veräußerung ein bilanzieller Gewinn von 1 500 Euro. Der anwendbare Teilfreistellungssatz beträgt nach § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG 60 Prozent, so dass 900 Euro steuerfrei sind und steuerpflichtige Investmenterträge in Höhe von 600 Euro vorliegen.

Buchung der Veräußerung in 06:

1.	Bank	3 000 €	an	Investmentanteil	1 300 €
				Ertrag aus Veräußerung Investmentanteil	1 700 €
2.	Ertrag aus Veräußerung Investmentanteil	200 €	an	Korrektur-Posten Teilfreistellungssatz BV 60 % („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	200 €
3.	Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz „PV 30 %“)	500 €	an	Entnahme / Kapital	500 €

Bilanzposten in 06:

Aktiva – Bank: 3 000 Euro

Aktiva – Investmentanteile: 0 Euro

Aktiva - Korrektur-Posten („Rücklage“) nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG: 0 Euro

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (für vorherigen Teilfreistellungssatz „PV“ 30 %): 0 Euro

Gewinnauswirkung: (1 700 Euro -200 Euro) = 1.500 Euro

außerbilanziell Teilfreistellung: 60 % von 1 500 Euro = 900 Euro

steuerpflichtige Erträge: 600 Euro

Zusätzlich ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 8. August 03 in Höhe von 500 Euro zu versteuern. Auf diesen fiktiven Veräußerungsgewinn bleibt der für das Privatvermögen geltende Teilfreistellungssatz von 30 % (§ 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG) anwendbar, so dass nur 350 Euro zu versteuern sind. Dieser steuerpflichtige Ertrag wird nach § 22 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG weiterhin dem Privatvermögen zugeordnet. Daher ist hinsichtlich des steuerpflichtigen Ertrags von 350 Euro der Abgeltungssteuertarif anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Absatz 3 Satz 1

Die Regelung setzt ein Petikum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um (Bundesratsdrucksache 356/19, S. 78).

Nach § 22 Absatz 1 InvStG gilt ein Investmentanteil als veräußert, wenn sich der anwendbare Teilfreistellungssatz nach § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG ändert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Investmentfonds nicht mehr fortlaufend mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Aktien anlegt und dadurch nicht mehr die Voraussetzungen der Teilfreistellung für einen Aktienfonds erfüllt.

Der Gewinn aus den fiktiven Veräußerungen auf Grund eines Teilfreistellungswechsels ist nach dem bisherigen § 22 Absatz 3 InvStG nicht sofort im Zeitpunkt des Teilfreistellungswechsels, sondern erst in dem Zeitpunkt zu versteuern, in dem der Anleger den Investmentanteil tatsächlich veräußert.

Diese Regelung in § 22 Absatz 3 InvStG ist derzeit nicht hinreichend mit den Regelungen in § 19 Absatz 2 InvStG abgestimmt. Nach § 19 Absatz 2 InvStG gelten Investmentanteile als veräußert und müssen sofort vom Anleger versteuert werden, wenn ein Investmentfonds aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes herausfällt.

Nach der bisherigen Rechtslage würde in den Fällen, in den es zunächst zu einer fiktiven Veräußerung auf Grund eines Teilfreistellungswechsels nach § 22 Absatz 1 InvStG gekommen ist und dann anschließend der Investmentfonds seine Eigenschaft als Investmentfonds verliert und nach § 19 Absatz 2 InvStG als veräußert gilt, zu einer zeitlich aufgespaltenen Besteuerung von verschiedenen Teilen des Veräußerungsgewinns kommen. Dies wäre unsystematisch und würde den administrativen Aufwand unnötig erhöhen.

Aus diesen Gründen wird § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG so geändert, dass der fiktive Veräußerungsgewinn auf Grund eines Teilfreistellungswechsels in den Fällen des § 19 Absatz 2 InvStG sofort zu versteuern ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Absatz 3 Satz 2 – neu –

§ 22 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG sieht vor, dass die vor der Einlage im Privatvermögen erzielten Wertsteigerungen, die den für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätzen unterliegen, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mit dem für das Privatvermögen geltenden Steuertarif besteuert werden. Erfasst werden damit fiktive Veräußerungsgewinne, bei denen die Investmenterträge im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung den Kapitaleinkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zuzuordnen wären und keine Zuordnung zu anderen Einkunftsarten nach § 20 Absatz 8 EStG vorzunehmen wäre. Ohne diese Regelung käme es zu dem widersprüchlichen Besteuerungsergebnis, dass bei einer Einlage ins Betriebsvermögen, auf den fiktiven Veräußerungsgewinn der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz aber der fürs Betriebsvermögen geltende progressive Einkommensteuertarif anwendbar wäre.

Wird der Investmentanteil zunächst im Privatvermögen gehalten und kommt es dann auf Grund einer Einlage ins Betriebsvermögen zu einem Teilfreistellungssatzwechsel und damit zu einer fiktiven Veräußerung, fällt unter § 22 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG nur der im Einlagezeitpunkt fingierte fiktive Veräußerungsgewinn. Dagegen ist der für betriebliche Einkünfte geltenden Steuertarif anwendbar, soweit es nach der Einlage zu weiteren fiktiven

Veräußerungen kommt. D. h. bei mehreren fiktiven Veräußerungen nach § 22 Absatz 1 InvStG ist jeder fiktive Veräußerungsgewinn gesondert zu betrachten.

Zu weiteren Erläuterungen wird auf das Beispiel zu § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – InvStG verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 37

Allgemein

Spezial-Investmentfonds sind - anders als Personengesellschaften - keine steuerlich transparenten Rechtsgebilde, sondern eigenständige Körperschaftsteuersubjekte, so dass im Grundsatz das sog. Trennungsprinzip und nicht das Transparenzprinzip Anwendung findet. Ziel des Investmentsteuergesetzes ist es jedoch, bei dem Anleger eines Spezial-Investmentfonds eine möglichst ähnliche Besteuerungswirkung wie in der Direktanlage zu erzielen. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Einzelregelungen, die den Anleger steuerlich so stellen, als ob er die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds unmittelbar selbst erzielt hätte (Semitransparenz des Investmentsteuergesetzes).

Bislang enthält das Investmentsteuergesetz allerdings keine explizite Regelung inwieweit die Semitransparenz auf mehrstufige Spezial-Investmentfonds-Strukturen anzuwenden ist. Auch das bis Ende 2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004) enthielt hierzu keine explizite Regelung. § 10 InvStG 2004 regelte nur den Sonderfall der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG 2004 in mehrstufigen Fondsstrukturen. Es war aber herrschende Meinung, dass die Semitransparenz über mehrere Fondstufen (doppelte bzw. mehrfache Semitransparenz) anzuwenden ist.

Im Zuge der Investmentsteuerreform wurde § 10 InvStG 2004 abgeschafft, da auch die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG 2004 abgeschafft wurde. Diese und weitere Rechtsänderungen (insbesondere die neue Einstufung als Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 34 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG) haben dazu geführt, dass die Frage, ob eine Semitransparenz über mehrere Fondstufen hinweg anzuwenden ist, wieder diskutiert wird. Diese Frage hat umfangreiche praktische Besteuerungskonsequenzen. Wenn beispielsweise ein Ziel-Spezial-Investmentfonds Aktienveräußerungsgewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und der Dach-Spezial-Investmentfonds seinerseits diese Gewinne an seine Anleger weiterausschüttet, dann sind diese Gewinne bei Anwendung der mehrfachen Semitransparenz nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Absatz 2 und 3 KStG zu 95 Prozent steuerfrei zu stellen. Würde man dagegen nicht die mehrfache Semitransparenz, sondern ausschließlich das Trennungsprinzip anwenden, dann würden die ausgeschütteten Gewinne ausschließlich Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 34 Absatz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG darstellen, die in vollem Umfang steuerpflichtig wären.

Die mehrfache Semitransparenz wirkt allerdings nicht nur einseitig zugunsten der Steuerpflichtigen, sondern kann sich für den Anleger auch steuerlich nachteilig auswirken (z. B. wenn Aktienveräußerungsverluste auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds angefallen sind). Deshalb ist es nicht nur zur Rechtssicherheit der Anleger, sondern auch aus fiskalischer Sicht geboten, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Bei § 37 Absatz 2 Satz 1 – neu – InvStG handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung, da es erklärter gesetzgeberische Wille bei der Investmentsteuerreform war, dass bei den Spezial-Investmentfonds das bisherige Besteuerungssystem in seinen wesentlichen Merkmalen fortgeführt wird. Außerdem erfassen die Regelungen in § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 5 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und 4 InvStG zum Aktiengewinn, Abkommengewinn und Teilfreistellungsgewinn bestimmte Einkünfte

einheitlich über mehrere Fondsstufen hinweg. Diese Besteuerungsregelungen setzen eine mehrfache Semitransparenz voraus.

Zu Buchstabe a

§ 37 Absatz 1 – neu –

Wegen des neu angefügten Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut des § 37 InvStG dessen Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 37 Absatz 2 – neu –

§ 37 Absatz 2 Satz 1 – neu – InvStG stellt klar, dass die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Anlage in einen Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, eine Doppelnatur besitzen: Zum einen sind sie Spezial-Investmentserträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 InvStG. Zum anderen behalten sie für die Zwecke der Anlegerbesteuerung des Dach-Spezial-Investmentfonds ihren durch die originäre Einkunftsquelle des Ziel-Spezial-Investmentfonds bestimmten Ertragscharakter bei (doppelte bzw. mehrfache Semitransparenz bei mehr als zweistufigen Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen).

§ 37 Absatz 2 Satz 1 – neu – InvStG steht unter dem Vorbehalt abweichender Spezialregelungen. Abweichende Spezialregelungen sind insbesondere in § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG und § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG enthalten.

§ 37 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG stellt, um Missverständnisse auf Grund des § 37 Absatz 2 Satz 1 – neu – InvStG zu vermeiden, klar, dass nur die Gewinne, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von unmittelbar gehaltenen Spezial-Investmentanteilen erzielt hat, steuerfrei thesauriert werden können. Dagegen sind die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten Erträge nach § 35 InvStG und die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 1 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

Beispiel:

In einer dreistufigen Fondsstruktur investiert ein Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe (D2) in einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe (D1), der wiederum in einem Ziel-Spezial-Investmentfonds (Z) anlegt. D1 veräußert Spezial-Investmentanteile an Z mit einem Gewinn von 1 Mio. Euro und schüttet diesen Betrag an D2 aus. Außerdem schüttet D1 2 Mio. Euro Aktienveräußerungsgewinne aus. D2 veräußert seinerseits Spezial-Investmentanteile an D1 und erzielt daraus einen Veräußerungsgewinn von 4 Mio. Euro, der thesauriert wird.

Auf Ebene des D2 stellen die von D1 ausgeschütteten Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen in Höhe von 1 Mio. Euro und die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne in Höhe von 3 Mio. Euro ausgeschüttete Erträge i. S. d. des § 34 Absatz 1 Nummer 1 InvStG dar. Als Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG fallen diese Gewinne nicht unter die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG. Lediglich die unmittelbar auf Ebene des D2 erzielten Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen in Höhe von 4 Mio. Euro können nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG steuerfrei thesauriert werden. Diese Rechtsfolge wird durch § 37 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG klargestellt.

§ 37 Absatz 3 – neu –

Nach § 37 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG ist die doppelte bzw. mehrfache Semitransparenz auch für die Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG anzuwenden. Durch den

ausdrücklichen Verweis auf die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 2 InvStG wird deutlich gemacht, dass ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Absetzungsbeträge nur unter bestimmten Voraussetzungen ausschütten kann. Erforderlich ist, dass der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Absetzungsbeträge zusammen mit den dazugehörigen Immobilieneinnahmen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf seines Geschäftsjahres an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet. Darüber hinaus muss der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Immobilieneinnahmen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf seines Geschäftsjahres an seine Anleger weiter ausschütten.

Nach § 37 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG gilt die doppelte bzw. mehrfache Semitransparenz jedoch nicht für die Zurechnungsbeträge und die Immobilien-Zurechnungsbeträge. Diese Beträge verlieren damit auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds, dem diese Beträge zufließen, ihren ursprünglichen Charakter und gehen in der Substanz des Dach-Spezial-Investmentfonds unter.

Durch die Zurechnungsbeträge und die Immobilien-Zurechnungsbeträge soll eine erneute bzw. doppelte Besteuerung derselben Erträge auf der Anlegerebene vermieden werden. Eine doppelte bzw. mehrfache Semitransparenz für die Zurechnungsbeträge und für die Immobilien-Zurechnungsbeträge könnte jedoch über diesen Zweck hinaus zu einer steuerlichen Doppelbegünstigung auf Anlegerebene führen.

Auch in den Fällen des § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG bedarf es keiner Semitransparenz für die Zurechnungsbeträge, da bereits im Zurechnungszeitpunkt (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG) sowohl auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds auf Grund der ausgeübten Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG als auch auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe auf Grund der ausgeübten Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 InvStG Zurechnungsbeträge in Höhe der inländischen Beteiligungseinnahmen bzw. der sonstigen inländischen Einkünfte nach Steuerabzug (Nettobeträge) entstehen und als solche zu erfassen sind. Dementsprechend müssen die dem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer späteren Ausschüttung des Ziel-Spezial-Investmentfonds zufließenden Zurechnungsbeträge auf seiner Ebene untergehen, damit es auf seiner Ebene zu keiner ungerechtfertigten Verdoppelung der Zurechnungsbeträge kommt.

Beispiel Zurechnungsbeträge:

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds (Z) erzielt im Geschäftsjahr 01 eine inländische Beteiligungseinnahme i. H. v. 200 000 Euro. Z hat jedoch gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG die Transparenzoption ausgeübt, so dass die inländische Beteiligungseinnahme unmittelbar den Anlegern des Z als Gläubiger zugerechnet wird (§ 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Einziger Anleger des Z ist der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe (D1). Der D1 hat ebenfalls gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 InvStG die Transparenzoption ausgeübt, so dass die Körperschaftsteuerpflicht des D1 für diese inländische Beteiligungseinnahme entfällt und die Anleger des D1 als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahme gelten (§ 30 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 InvStG). An dem D1 sind die inländische A-GmbH (A) und der inländische Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe (D2) in Höhe von jeweils 50 % beteiligt. Der Entrichtungspflichtige (§ 7 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 44 Absatz 1 EStG) erhebt dementsprechend gegenüber der A Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 26,375 % und gegenüber dem D2 Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 15 %, also insgesamt 41 375 Euro, so dass nur der verbleibende Nettobetrag in Höhe von 158 625 Euro im Fondsvermögen des Z verbleibt.

Im Zurechnungszeitpunkt (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG) sind der A eine Einnahme i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG i. H. v. 100 000 Euro und dem D2 eine inländische Beteiligungseinnahme i. S. d. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. H. v. 100 000

Euro zuzurechnen. Ab diesem Zeitpunkt stehen D2 – unabhängig von einer Ausschüttung des Z oder des D1 – bereits versteuerte inländische Beteiligungseinnahmen, auf die die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 InvStG anwendbar ist, zur Verfügung. Diese kann er als ausgeschüttete Erträge an seine Anleger ausschütten. Im Fall der Thesaurierung sind diese den Anlegern als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Sowohl auf Ebene des Z als auch auf Ebene des D1 entstehen dagegen im Zurechnungszeitpunkt jeweils Zurechnungsbeträge i. H. der inländischen Beteiligungseinnahmen nach Steuerabzug (Nettobeträge) von 158 625 Euro und sind als solche zu erfassen. Dem D1 stehen die Zurechnungsbeträge ab diesem Zeitpunkt – unabhängig von einer Ausschüttung des Z – als solche zur Ausschüttung an seine Anleger zur Verfügung. Die auf Ebene des D1 erfassten Zurechnungsbeträge entfallen i. H. v. 73 625 Euro auf die A und i. H. v. 85 000 Euro auf den D2.

Der D2 nimmt für das Geschäftsjahr 01 keine Ausschüttung vor, so dass dem einzigen Anleger des D2, der B-GmbH (B), mit Ablauf des Geschäftsjahres 01 des D2 ausschüttungsgleiche Erträge i. H. v. 100 000 Euro als zugeflossen gelten, auf die die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 InvStG anwendbar ist.

Im Geschäftsjahr 03 schüttet der Z Zurechnungsbeträge in Höhe von 158 625 Euro an den D1 aus. Die Ausschüttung des Z ist mangels Qualifikation als Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG nicht in der Einkünfteermittlung nach §§ 37 ff. InvStG des D1 zu erfassen. Die dem D1 zugeflossenen Zurechnungsbeträge gehen in der Substanz des D1 unter. Auf Ebene der A und des D2 hat die Ausschüttung von Z keine Auswirkungen.

Noch im Geschäftsjahr 03 nimmt der D1 ebenfalls eine Ausschüttung i. H. v. 158 625 Euro vor, die jeweils hälftig i. H. v. 79 312,50 Euro auf die A und den D2 entfällt. Für den A setzt sich die Ausschüttung zusammen aus nicht steuerbaren Zurechnungsbeträgen i. H. v. 73 625 Euro und Substanzbeträgen i. H. v. 5 687,50 Euro (§ 35 Absatz 2 InvStG). Für den D2 setzt sich die Ausschüttung ausschließlich zusammen aus nicht steuerbaren Zurechnungsbeträgen i. H. v. 79 312,50 Euro (§ 35 Absatz 2 InvStG). Der D2 kann diese jedoch gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG nicht als solche an seinen Anleger B ausschütten. Diese dem D2 zugeflossenen Zurechnungsbeträge gehen in der Substanz des D2 unter.

Beispiel Immobilien-Zurechnungsbeträge:

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds (Z) erzielt im Geschäftsjahr 01 200 000 Euro inländische Immobilienerträge und thesauriert diese Erträge. Z entscheidet sich nach § 33 Absatz 1 InvStG zu einem Steuerabzug gegenüber seinen Anlegern, der auf die ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen ist. Einziger Anleger des Z ist der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe (D1). Der D1 übt die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG aus, so dass die ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge unmittelbar den Anlegern des D1 zugerechnet werden (§ 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG). An dem D1 sind die inländische A-GmbH (A) und der inländische Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe (D2) in Höhe von jeweils 50 % beteiligt. Der Z erhebt dementsprechend gegenüber der A und dem D2 jeweils Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 15,825 %, also insgesamt 31 650 Euro, so dass nur der verbleibende Nettobetrag in Höhe von 168 350 Euro im Fondsvermögen des Z verbleibt.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 01 des Z gelten der A nach § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 InvStG Spezial-Investmenterträge i. H. v. 100 000 Euro als zugeflossen und gelten dem D2 nach § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 InvStG Einkünfte nach § 6 Absatz 4 InvStG, also inländische Immobilienerträge, i. H. v. 100 000 Euro als zugeflossen. Ab diesem Zeitpunkt stehen D2 – unabhängig von einer Ausschüttung des Z oder des D1 – bereits versteuerte inländische Immobilienerträge, auf die die Steuerbefreiung nach

§ 42 Absatz 5 InvStG anwendbar ist, zur Verfügung. Diese kann er als ausgeschüttete Erträge an seine Anleger ausschütten. Im Fall der Thesaurierung sind diese den Anlegern als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Auf Ebene des D1 entstehen dagegen mit Ablauf des Geschäftsjahres des Z Immobilien-Zurechnungsbeträge i. H. der ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge nach Steuerabzug (Nettobeträge) von 168 350 Euro und sind als solche zu erfassen. Diese Immobilien-Zurechnungsbeträge stehen dem D1 ab diesem Zeitpunkt – unabhängig von einer Ausschüttung des Z – als solche zur Ausschüttung an seine Anleger zur Verfügung.

Sofern D2 für das Geschäftsjahr 01 keine Ausschüttung vornimmt, gelten dem einzigen Anleger des D2, der B-GmbH (B), mit Ablauf des Geschäftsjahres 01 des D2 ausschüttungsgleiche Erträge i. H. v. 100 000 Euro als zugeflossen, auf die die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 InvStG anwendbar ist.

Im Geschäftsjahr 03 schüttet der Z die Erträge in Höhe von 168 350 Euro als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre an den D1 aus. Die Ausschüttung des Z ist mangels Qualifikation als Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG nicht in der Einkünfteermittlung nach §§ 37 ff. InvStG des D1 zu erfassen. Auf Ebene der A und des D2 hat die Ausschüttung von Z keine Auswirkungen.

Noch im Geschäftsjahr 03 schüttet der D1 sodann die von Z erhaltene Liquidität hälftig an die A und den D2 weiter aus. Sowohl der A als auch dem D2 fließen nicht steuerbare Immobilien-Zurechnungsbeträge i. H. v. jeweils 84 175 Euro zu. Der D2 kann diese jedoch gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG nicht als solche an seinen Anleger B ausschütten. Diese dem D2 zugeflossenen Immobilien-Zurechnungsbeträge gehen in der Substanz des D2 unter.

Substanzbeträge

Einer Regelung zur doppelten bzw. mehrfachen Semitransparenz für Substanzbeträge bedarf es nicht. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds kann nach § 35 Absatz 2 Satz 2 InvStG erst dann Substanzbeträge an seine Anleger ausschütten, wenn er zuvor alle vorhandenen Erträge an seine Anleger ausgeschüttet hat. Wenn keine Erträge vorhanden sind, dann ist es steuerlich irrelevant, aus welchen Quellen die Substanzbeträge generiert wurden. Es ist damit unbeachtlich, ob die Substanzbeträge aus einer Ausschüttung eines Ziel-Spezial-Investmentfonds oder aus Kapitaleinlagen der Anleger stammen.

Zu Nummer 5

§ 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde dem § 30 Absatz 3 InvStG ein Satz 2 angefügt. Der bisherige Wortlaut des § 30 Absatz 3 InvStG wurde dadurch Satz 1, weshalb es jeweils einer Korrektur des Gesetzesverweises bedarf.

Zu Nummer 6

§ 49 Absatz 1 Satz 3 – neu –

Die Regelung setzt ein Petitum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um (Bundesratsdrucksache 356/19, S. 78).

§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 InvStG regelt die Anwendung der Beteiligungsertragsbefreiung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG auf den Anleger-

Aktiengewinn, wenn ein Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder ein Gewinn aus einem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird, sowie bei Teilwertab- und -zuschreibungen. Klarstellend wird in § 49 Absatz 1 Satz 3 – neu – InvStG ergänzt, dass § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nur dann anzuwenden sind, wenn es sich nicht um Fälle des § 30 Absatz 3 InvStG handelt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 6 Satz 3 – neu –

Die Regelung setzt ein Petikum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um (Bundesratsdrucksache 356/19, S. 78).

Die bisherigen Regelungen des § 56 Absatz 6 Satz 1 und 2 InvStG regeln den Begriff der bestandsgeschützten Alt-Anteile und den Freibetrag für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile. Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird der bisher unbestimmte Rechtsbegriff „verbleibender Freibetrag“ legal definiert. Dies dient der Klarstellung der Systematik bei der Fortentwicklung des Freibetrags. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Freibetrags ist dies der Betrag von 100 000 Euro, vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag. In den darauffolgenden Jahren ist dies der zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte verbleibende Freibetrag, vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag. Die Feststellung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 182 Absatz 1 AO für nachfolgende Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheide sowie für die Feststellung des verbleibenden Freibetrags.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 6 Satz 5 – neu –

§ 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG regelt, dass der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen ist. Für diese gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Weitere Verfahrensvorschriften enthält § 56 Absatz 6 InvStG in seiner aktuellen Fassung nicht. Der Steuerfestsetzung eines Kalenderjahres kommt in der bisherigen Gesetzesfassung keine Funktion als Grundlagenbescheid im Sinne des § 182 Absatz 1 AO für den Feststellungsbescheid über den verbleibenden Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG des gleichen Veranlagungszeitraums zu.

Die Höhe des bei der Einkünfteermittlung im Veranlagungsverfahren in Anspruch genommenen Freibetrags ist lediglich unselbständige Besteuerungsgrundlage (§ 157 Absatz 2 AO). Von ihr geht bisher keine Bindung für das Feststellungsverfahren nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG aus.

Beispiel:

2018 veräußert ein Anleger bestandsgeschützte Alt-Anteile. Für die Veräußerung wird bei der Einkommensteuerveranlagung ein Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG in Höhe von 20 000 Euro berücksichtigt. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags in Höhe von 80 000 Euro zum 31. Dezember 2018 erfolgt zusammen mit der Einkommensteuerfestsetzung für 2018. Der Einkommensteuerbescheid 2018 steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann nach § 164 Absatz 2 AO geändert werden. Der Feststellungsbescheid auf den 31. Dezember 2018 ergeht endgültig.

2019 veräußert der Anleger weitere bestandsgeschützte Alt-Anteile, für die ein Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro zu berücksichtigen ist. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags in Höhe von 75 000 Euro zum 31. Dezember 2019 erfolgt wieder zusammen mit der Einkommensteuerfestsetzung für 2019.

2020 erfolgen Änderungen an der Einkommensteuerfestsetzung 2018. Die Gewinne aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Alt-Anteile vermindern sich um 2 000 Euro. Damit vermindert sich der in Anspruch genommene Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile ebenfalls um 2 000 Euro. Der verbleibende Freibetrag i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG auf den 31. Dezember 2018 beträgt nunmehr 82 000 Euro. Dies hat zur Folge, dass sich der verbleibende Freibetrag i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG auf den 31. Dezember 2019 ebenfalls erhöht und nun 77 000 Euro beträgt.

Verfahrensrechtlich stellen sich diese Änderungen wie folgt dar:

Steht die Feststellung des verbleibenden Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG auf den 31. Dezember 2018 nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, kann sie nicht wie der Einkommensteuerbescheid nach § 164 Absatz 2 AO geändert werden. Ohne eigenständige Änderungsnorm fehlt es an einer Änderungsmöglichkeit der gesonderten Feststellung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG auf den 31. Dezember 2018, weil der Einkommensteuerbescheid 2018 keine Bindungswirkung für den Feststellungsbescheid nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG entfaltet. An vergleichbaren Änderungsnormen, wie sie in § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG vorgesehen sind, fehlt es bisher.

Das Problem der fehlenden Bindungswirkung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheids für die Feststellung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG zeigt sich insbesondere auch in den Fällen, wenn nur gegen einen der beiden Bescheide (Einkommensteuerbescheid oder Feststellungsbescheid nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG) Einspruch eingelegt wird und der andere Bescheid in Bestandskraft erwächst.

Durch Einfügung des neuen Satzes 5 - einem Petitum des Bundesrates entsprechend - wird nunmehr die verfahrensrechtliche Systematik der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Absatz 4 Satz 4 bis 6 EStG auf die Feststellung des verbleibenden Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG übertragen. Demnach entfaltet der Einkommen- / Körperschaftsteuerbescheid - obwohl er verfahrensrechtlich kein Grundlagenbescheid ist - durch entsprechende Anwendung der Regelungen in § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 AO sowie § 42 FGO eine gleichartige Wirkung. Dies dient der Sicherung des Rechtsfriedens - auch zugunsten des Steuerpflichtigen - indem die Feststellung des verbleibenden Freibetrags an die materiell-rechtliche Würdigung im Steuerbescheid anknüpft. Wenn der Steuerbescheid zwar nach dem steuerlichen Verfahrensrecht korrigiert werden könnte, dies aber allein deshalb unterbleibt, weil sich die Höhe der festzusetzenden Steuer nicht ändert, kann die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ausnahmsweise unabhängig von den der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegten Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

Zu Buchstabe c

§ 56 Absatz 6 Satz 6

Auf Grund der Einfügung des § 56 Absatz 6 Satz 3 und 5 – neu – InvStG muss der Verweis in Satz 6 ausgeweitet werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 1

Auf Grund der Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 57 Absatz 2 – neu –

§ 1 Absatz 2 Satz 2 – neu –, § 10 Absatz 5, § 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3, § 37 Absatz 2 und 3 – neu –, § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, § 49 Absatz 1 Satz 3 – neu – und § 56 Absatz 6 Satz 3 bis 6 InvStG sind nach der Anwendungsregelung in § 57 Absatz 2 – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6b Absatz 3 und 6 Satz 1

Es handelt sich um die redaktionellen Korrekturen einer Angabe im Klammerzusatz (Verweis auf § 6a Absatz 2 UStG, anstatt § 6a Absatz 1 Satz 2 UStG) im Zusammenhang mit der Neueinfügung des § 6b UStG im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 4 Satz 4 – neu –

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung (AO) ist. Die Regelung dient der Herstellung von Rechtssicherheit für die Wirtschaft nach Ergehen der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zur Rechnungsberichtigung. Sie hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sie stellt klar, dass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat. Nach Ergehen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2016, C-518/14, Senatex, hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung mit Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15, aufgegeben. Berichtigt danach ein Unternehmer eine Rechnung nach § 31 Absatz 5 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde.

Die Berichtigung einer Rechnung ist gleichwohl kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, da sie im Hinblick auf die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug keine steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entfaltet.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht gleichzeitig mit dem Steueranspruch (vgl. Artikel 167 MwStSystRL). Lediglich dessen Ausübung setzt nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 UStG voraus (vgl. Artikel 178 MwStSystRL), dass der Leistungsempfänger eine Rechnung besitzt, die eine Steuerbelastung offen ausweist.

Das Erfordernis des Besitzes einer Rechnung, in der eine Steuerbelastung offen ausgewiesen wird, besteht auch nach Ergehen der jüngeren Rechtsprechung des EuGH und BFH fort. Aus dieser Rechtsprechung des EuGH folgt insbesondere nicht, dass ein Vorsteuerabzug gänzlich ohne Rechnung geltend gemacht werden kann (vgl. EuGH-Urteil vom 12. April 2018, Rechtssache C-8/17, Biosafe, Rn. 32 und Rechtssache C-664/16, Vadan, Rn. 40; BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016, V R 26/15 und vom 15. Oktober 2019, V R 14/18, Rn. 31 ff). Da jedoch das Recht auf Vorsteuerabzug unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung entsteht, hat die Erteilung einer berichtigten Rechnung keine Auswirkung auf die Entstehung dieses Rechts.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung war bisher nicht notwendig, da eine Rechnungsberichtigung nach ständiger Rechtsprechung immer nur in die Zukunft wirkte. Nach Änderung der Rechtsprechung ist eine Rechnungsberichtigung innerhalb der Grenzen der allgemeinen verfahrensrechtlichen Änderungsvorschriften der Abgabenordnung auch mit Rückwirkung möglich. Entsprechend ist für die Zinsfestsetzung nach § 233a AO in Fällen von geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen auf Grund einer Rechnungsberichtigung kein abweichender Zinslauf nach § 233a Absatz 2a AO, sondern der reguläre Zinslauf maßgebend.

Zu Nummer 3

§ 14b Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 146 Absatz 2a AO in § 146 Absatz 2b AO (vgl. Artikel 22 Nummer 13 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 4

§ 17 Absatz 1 Satz 6 – neu -

Nach den Grundsätzen der BFH-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 25/12, BStBl 2017 II S. 806, und vom 4. Dezember 2014, V R 6/13, BStBl 2017 II S. 810, ist der Vorsteuerabzug beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette nicht zu korrigieren, wenn dieser einen Preisnachlass durch den ersten ausländischen Unternehmer der Lieferkette erhält und dieser preisnachlassgewährende ausländische Unternehmer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbringt.

Mit BMF-Schreiben vom 13. Juli 2017 wurde zur Umsetzung der EuGH- Rechtsprechung vom 15. Oktober 2002, C-427/98, BStBl II 2004, S. 328 und der gleichzeitig zu veröffentlichen BFH-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 25/12, BStBl 2017 II S. 806, sowie vom 4. Dezember 2014, V R 6/13, BStBl 2017 II S. 810, eine Komplettüberarbeitung des Abschnitts 17.2 UStAE vorgenommen. Die bisherigen Grundsätze des Abschnitts 17.2 Absätze 1 bis 10 UStAE blieben dabei erhalten, wurden aber kürzer und kompakter dargestellt und um die Rechtsprechungsgrundsätze der vorgenannten BFH-Urteile ergänzt.

Zu Preisnachlässen bei grenzüberschreitenden Lieferketten und insbesondere mit der Verpflichtung zur Vorsteuerkorrektur bei einem inländischen unternehmerischen Leistungsempfänger gibt es jedoch im § 17 Umsatzsteuergesetz noch keine explizite Regelung. Der Wortlaut des § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG verlangt für die Umsatzsteuerberichtigung des Rabattgebers lediglich, dass sein Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Nach Abschnitt 17.2 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 UStAE sind inländische Rabattgeber zur Minderung ihrer Umsatzsteuer nur berechtigt, wenn die jeweilige Leistung in der Leistungskette an den Rabattempfänger in Deutschland steuerpflichtig ist. Diese Einschränkung entspricht den Grundsätzen des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2002, C-427/98, Rdnr. 61 bis 65.

Erstattet ein Unternehmer in einer Leistungskette einem nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer einen Teil des von diesem gezahlten Leistungsentgelts oder gewährt er ihm einen Preisnachlass, mindert sich dadurch grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für den Umsatz dieses Unternehmers an seinen unmittelbaren Abnehmer (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG).

Ist der durch den Preisnachlass oder die Preiserstattung begünstigte Abnehmer ein in vollem Umfang oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer und bezieht er

die Leistung für sein Unternehmen, mindert sich dadurch grundsätzlich sein Vorsteuerabzug aus der Leistung um den in der Erstattung oder in dem Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 4 UStG).

Eine Voraussetzung für die Vorsteuerberichtigung beim begünstigten Abnehmer ist nach § 17 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 UStG, dass sich auf Grund des Preisnachlasses die Bemessungsgrundlage für einen im Inland steuerpflichtigen Umsatz der an der Leistungskette beteiligten Unternehmer geändert hat.

Unterliegt danach der Umsatz des preisnachlassgewährenden Unternehmers bereits nicht der deutschen Umsatzsteuer, weil dieser steuerfrei oder im Inland nicht steuerbar ist, hat sich nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG die Bemessungsgrundlage für diesen Umsatz nicht geändert.

Führt ein Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland aus und gewährt er einem in der Lieferkette nicht unmittelbar nachfolgenden Unternehmer einen Preisnachlass, liegt daher ebenfalls keine Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG beim liefernden Unternehmer vor. Ebenso wenig hat sich in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb seines unmittelbaren Abnehmers geändert (§ 17 Absatz 1 Satz 5 UStG). In der Folge ist der Vorsteuerabzug bei dem durch den Preisnachlass oder die Preiserstattung begünstigten Unternehmer nicht zu mindern (vgl. BFH-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 25/12, BStBl 2017 II S. 806, sowie vom 4. Dezember 2014, V R 6/13, BStBl 2017 II S. 810).

In grenzüberschreitenden Fällen ist der inländische Rabattgeber bereits nach bisheriger Verwaltungsauffassung nicht zur Minderung seiner Umsatzsteuer berechtigt, weil die Lieferung durch den letzten inländischen Unternehmer an den ausländischen Rabattempfänger als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerfrei ist. In diesen Fällen wäre diese Voraussetzung eindeutig erfüllt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deutsche Rabattgeber unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung (in § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG) von den Anweisungen in Abschnitt 17.2 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 UStAE abweichen und eine Minderung ihrer Umsatzsteuer geltend machen. Ohne eine geänderte gesetzliche Regelung - und nur auf Basis der bestehenden Verwaltungsauffassung - könnte die Finanzverwaltung eine Minderung der Umsatzsteuer womöglich nicht versagen.

Eine Berichtigung der Umsatzsteuer vom rabattgebenden Unternehmer dürfte unter Berücksichtigung des Neutralitätsprinzips im Ergebnis nicht richtig sein. Denn der letzte inländische Unternehmer, der durch den Preisnachlass nicht wirtschaftlich begünstigt ist, macht den Vorsteuerabzug auf der Grundlage des vollen entrichteten Entgelts geltend. Würde nun die Umsatzsteuer beim Rabattgeber vermindert, käme es zu einem Vorsteuerüberhang in Höhe der im Preisnachlass enthaltenen Umsatzsteuer.

Zur Klarstellung sollte Verwaltungsauffassung auch in § 17 Absatz 1 UStG Niederschlag finden. Die Änderung dient der rechtskonformen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2002, Rs. C-427/98 sowie von BFH-Rechtsprechung vom 5. Juni 2014, XI R 25/12 und vom 4. Dezember 2014, V R 6/13. Die Zunahme des grenzüberschreitenden Handels erfordert Rechtssicherheit bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei Preisnachlässen und Preiserstattungen. Mit der neuen Vorschrift soll eine einheitliche umsatzsteuerliche Behandlung gewährleistet werden. Die Änderung sichert den bisher durch die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung geregelten Zustand gesetzlich ab.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 – neu –

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union hat die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften abgelöst. Das Unionszollrecht sieht nun ausschließlich Freizonen vor, die solchen des früheren Kontrolltyps I entsprechen. Des Verweises auf das Zollverwaltungsgesetz bedarf es nicht mehr, da die Freizonen unmittelbar im Unionzollrecht geregelt sind. Dies wird in § 1 Absatz 2 UStG redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummer 14 Buchstabe f – neu –

Mit der Einfügung des § 4 Nummer 14 Buchstabe f UStG soll die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a und Buchstabe b UStG um die Leistungen die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen auf Grundlage des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe c und g MwStSystRL ergänzt werden.

Mit Leistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Sanitäts- und Rettungsdiensten sowie von Einrichtungen, die die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen, erbracht werden, sofern es sich nicht bereits um Heilbehandlungsleistungen handelt, werden soziale Zwecke verfolgt, weil sie dazu dienen, bei Bedarf betroffenen Personen in einer medizinischen Notlage abzuheilen (vgl. BFH-Urteil vom 2. August 2018, V R 37/17). Dabei muss eine Vertragsbeziehung zu dem Hilfsbedürftigen nicht bestehen. Erfolgt die Leistung tatsächlich gegenüber der hilfsbedürftigen Person, genügt insoweit eine schuldrechtliche Beziehung zum Beispiel mit dem öffentlichen Träger des Rettungsdienstes.

Diese Leistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sind steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des Landes die Aufgaben im Rettungsdienst selbst durchführt.

Von der Neuregelung im Bereich der Sanitätsdienste nach § 4 Nummer 14 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb UStG sind beispielsweise Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen oder Versammlungen erfasst, die von Sanitäts- und Rettungsdiensten erbracht werden, die die jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft zum einen Sanitätsdienste, soweit deren Leistungen für die betreffende Veranstaltung durch die örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde (kommunale Gefahrenabwehrbehörde) angeordnet sind. Dies gilt unabhängig davon, dass der Sanitätsdienst durch den Veranstalter vertraglich beauftragt ist. Zum anderen betrifft dies Leistungserbringer im Rettungsdienst, soweit diesen der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des Landes seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen hat.

Die Befreiung umfasst neben dem Vorhalten von Heilbehandlungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft auch die ggf. tatsächlich erbrachte Erstversorgung bei Verletzungen und Erkrankungen (Erste-Hilfe-Maßnahmen) einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen, die allgemeine Betreuung verletzter Personen, die Herstellung der Transportfähigkeit sowie

die Transportbegleitung. Ebenfalls fallen unter die Steuerbefreiung im Bereich der Rettungsdienste zum Beispiel Leistungen im ärztlichen Notfalldienst wie das Bereitstellen von Notfallfahrzeugen samt Fahrern bzw. Rettungssanitätern oder Rettungshelfern, das Bereitstellen und der Betrieb einer Rettungsleitstelle bzw. Rettungswache, die Annahme und die Vermittlung eingehender Notfallrufe sowie die Notfallrettung selbst (vgl. BFH-Urteil vom 8. August 2013, V R 13/12).

Gegenstand der Neuregelung im Bereich des ärztlichen Notdienstes nach § 4 Nummer 14 Buchstabe f Doppelbuchstaben cc UStG sind vor allem die Leistungen der Bereitstellung und des Betriebs einer Notfallpraxis im Sinne des § 75 SGB V. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation des Bereitschaftsdienstes auch die Leistungen des nichtärztlichen Personals, das den diensthabenden Arzt bei der (Notfall-)Behandlung unterstützt.

Begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4 Nummer 14 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc UStG sind solche, die auf Grund eines Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 75 SGB V die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen, wofür die Kosten durch die Krankenkassen übernommen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Satzteil vor Buchstabe a

Durch das Jahressteuergesetz 2009 war die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 UStG neu gefasst worden. Danach erfasst die Regelung seit dem 1. Januar 2009 neben Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen an körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftigen Personen.

Durch die Änderung des Einleitungssatzes des Satzes 1 wird vor dem Hintergrund des Wortlauts des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL klargestellt, dass unter den übrigen Voraussetzungen der Norm auch die Leistungen solcher Einrichtungen befreit sein können, die selbst keine Pflege- oder Betreuungsleistungen, sondern lediglich damit eng verbundene Leistungen erbringen.

Dies kann Einrichtungen im Sinne des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe a bis Buchstabe n UStG betreffen, die zum Beispiel neben der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, der Erstellung von Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI, Leistungen beim Hausnotruf nach § 40 SGB XI oder der Erteilung von Pflegekursen nach § 45 SGB XI selbst keine Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Buchstaben l.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe l – neu –

Mit der Ergänzung im neuen § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe l UStG werden nunmehr ausdrücklich solche Einrichtungen als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI besteht. Damit erfasst die

Steuerbefreiung neben Pflegeberatungsleistungen im Auftrag der gesetzlichen Pflegekassen auch solche Pflegeberatungsleistungen, die auf Grund von Vereinbarungen mit der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 7a Absatz 5 SGB XI und andere eng damit verbundene Pflege- und Betreuungsleistungen, soweit sie hierzu von den Pflegekassen oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung beauftragt wurden bzw. sie hierzu gesetzlich befugt sind, erbracht werden. Dem liegt der besondere Umstand zugrunde, dass in der Pflegeversicherung der Grundsatz gilt, dass das Leistungsangebot der durch die privaten Krankenversicherungsunternehmen durchgeführten privaten Pflege-Pflichtversicherung nach Art und Umfang gleichwertig mit den Leistungen der gesetzlichen Pflegekassen sein muss. Auf Grund der sozialrechtlichen Verpflichtung zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist die private Pflege-Pflichtversicherung insoweit in gleicher Weise tätig wie die gesetzlichen Pflegekassen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m

Auf Grund der Einfügung des neuen Buchstabens l wird der bisherige Buchstabe l zu Buchstabe m und er wird neu gefasst.

Nach dem BFH-Urteil vom 19. März 2013 (XI R 47/07) darf die Anerkennung des sozialen Charakters einer Pflegeeinrichtung nicht allein daran scheitern, dass das Gesetz ausschließlich auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahrs abstellt. In den Fällen des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe b bis l (neu) UStG stellt sich dieses Problem nicht, da die Steuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der jeweiligen sozialrechtlichen Norm eingreift. Nur die Fälle des Auffangtatbestands des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m (neu) UStG sind von dieser Problematik betroffen.

Für Neugründungsfälle trägt die Finanzverwaltung der Vorgabe des BFH bislang dadurch Rechnung, dass auf die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Jahres abzustellen ist, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnimmt (Abschnitt 4.16.3 Abs. 5 Satz 2 UStAE). War jedoch ein Unternehmer, für dessen Tätigkeit nur die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m (neu) UStG in Betracht kommt, im Vorjahr bereits tätig, ohne die 25-Prozent-Grenze des § 4 Nummer 16 Buchstabe m (neu) UStG zu erfüllen, scheitert die Steuerbefreiung in der vom BFH beanstandeten Weise am ausschließlichen Abstellen auf das Vorjahr.

Um die BFH-Rechtsprechung vollständig umzusetzen, wird § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m (neu) UStG u. a. um den Fall ergänzt, dass zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme der Tätigkeit bereits absehbar ist, dass der Unternehmer die 25-Prozent-Grenze erfüllen wird. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei im Interesse der Rechtssicherheit – ebenso wie bei der verwandten Problematik der Anwendung der Umsatzgrenzen des § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung – die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme der Tätigkeit, unabhängig davon, wie sich die Umsätze des Unternehmers später entwickeln (vgl. Abschn. 19.1 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 UStAE sowie BFH-Urteile vom 22. November 1984, V R 170/83, BStBl 1985 II S. 142 und vom 7. März 1995, XI R 51/94, BStBl II S. 562).

Ferner gilt die sog. „Sozialgrenze“ ab dem Zeitpunkt an als erfüllt, ab dem der Unternehmer auf Grund einer Vereinbarung mit einem Sozialträger absehbar regelmäßig die 25 Prozent-Grenze erfüllen wird.

Des Weiteren gilt die 25 Prozent-Grenze wie bisher auch für das laufende Kalenderjahr als erfüllt, wenn diese im vorangegangenen Kalenderjahr erfüllt wurde.

Zu Dreifachbuchstabe eee

§ 4 Nummer 16 Satz 1 am Ende

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung Des Satzteils vor Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 16 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Buchstaben l in Satz 1.

Zu Buchstabe c

§ 4 Nummer 23 Buchstabe c

§ 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG wird klarstellend um Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen ergänzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Beherbergungsleistungen, wozu auch die kurzfristige Vermietung von Wohnräumen und Schlafräumen gehört, eine bedeutende Rolle zukommt, um aus der maßgeblichen Sicht der Studierenden und Schüler unter den bestmöglichen Bedingungen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Da Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsleistungen von Studierenden und Schülern vielfach weitgehend kostenfrei in Anspruch genommen werden können, wird durch eine Befreiung der Beherbergungsleistung gewährleistet, dass ihnen der Zugang hierzu nicht durch höhere Kosten versperrt wird. Es handelt sich folglich um eine unerlässliche Leistung (in Abgrenzung zu anderen Beherbergungsleistungen, bei denen es sich nur um nützliche Maßnahmen handelt, die vorrangig dazu dient, den Komfort und das Wohlbefinden zu steigern – vgl. BFH-Urteil vom 8. März 2012, V R 14/11, BStBl II S. 630), die auch nicht im Wesentlichen dazu bestimmt ist, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen zu beschaffen.

Beherbergungsleistungen sind dann steuerfrei, wenn sie als eigenständige Leistung gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und sowie an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an (nach den Schulgesetzen der Länder) staatlich anerkannten Ergänzungsschulen erbracht werden. Begünstigt sind danach insbesondere die Leistungen der Studentenwerke, auch soweit es sich bei ihnen um privatrechtliche Einrichtungen handelt. Begünstigt sind generell Beherbergungsleistungen gegenüber Studierende; hierunter fallen z. B. auch Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden aus dem Ausland, die nur kurzzeitig an einer deutschen Hochschule studieren, auf kostengünstige Unterkünfte angewiesen, die gleichzeitig nicht nur in räumlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf weitere Betreuungs- und Integrationsangebote an die jeweilige Hochschule angebunden ist.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Nummer 25 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Buchstabens d in Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe d – neu -

Mit der Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 174 oder 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Wahrnehmung der Interessen minderjähriger Kinder in Kindschaftssachen, in Abstammungssachen oder in Adoptionssachen bestellt wurden, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ i. S. d. Artikel 132 Absatz 1 MwStSystRL unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Der Gesetzgeber folgt mit der Gesetzesänderung den Grundsätzen des BFH in seinem Urteil vom 17. Juli 2019, V R 27/17, wonach an der Tätigkeit eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen auf Grund der hier vorliegenden besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern ein besonderes Gemeinwohlinteresse besteht. Die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen obliege zwar primär den Eltern (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG). Verfolgen diese jedoch gegensätzliche Interessen, die mit denen ihrer Kinder in Konflikt geraten, muss den Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr eigenes Interesse in einer den Anforderungen des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) entsprechenden Eigenständigkeit im Verfahren geltend zu machen.

Die Steuerbefreiung erfasst künftig demnach grundsätzlich die nach den §§ 158, 174 oder 191 FamFG erbrachten Beistandsleistungen sowohl von freiberuflich tätigen Rechtsanwälten, Pädagogen sowie Kinder- und Jugendpsychologen als auch von Mitarbeitern von Betreuungsvereinen, die vom Familiengericht zum Verfahrensbeistand bestellt wurden.

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 3 Nummer 2

Mit der Änderung wird § 11 Absatz 3 Nummer 2 UStG redaktionell an das geltende Unionszollrecht angepasst.

Artikel 4 Nummer 10 des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (Zollkodex) definierte Einfuhrabgaben als

- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren;
- bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder auf Grund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind.

Der Zollkodex der Union, der den früheren Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 abgelöst hat, enthält keine aussagekräftige Definition des Begriffs Einfuhrabgaben mehr (vgl. Artikel 5 Nummer 20 Zollkodex der Union: „die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben“). Da der Begriff mittlerweile als gefestigt angesehen werden kann, ist eine Regelung in diesem Gesetz entbehrlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 13b Absatz 2 Nummer 12 – neu –

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf Telekommunikationsdienstleistungen.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmen vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der

Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Es liegen vermehrt Anzeichen dafür vor, dass es im Bereich des Handels mit Voice over IP (VOIP) zu Umsatzsteuerausfällen kommt. In den bekannt gewordenen VOIP-Fällen deuten die Strukturen auf ein „klassisches Umsatzsteuerbetrugsmodell“ mit Einbindung eines Missing Traders hin. In der Regel wird zunächst der Mantel einer deutschen Firma erworben. Die Eingangs- und Ausgangsumsätze steigen sprunghaft an. Es wird ein erheblicher Anteil nicht steuerbarer Ausgangsumsätze erbracht, bei denen der Leistungsempfänger im Ausland (Drittland) ansässig ist. Als Beteiligte treten vorwiegend Personen auf, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben und sich dadurch dem Zugriff der deutschen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden entziehen. Die Lieferbeziehungen sind insgesamt sehr komplex. In den Fällen bestehen erhebliche Zweifel, ob die abgerechneten Leistungen (Gesprächsminuten) tatsächlich erbracht wurden. Die dazu von den Leistungserbringern geführten Aufzeichnungen über die vorgeblich abgerechneten Verbindungen sind durch die Finanzverwaltung insoweit schwer zu entkräften, als regelmäßig kein Zugriff mehr auf die mittlerweile abgeschalteten Server über die die Gesprächsminuten nach den Angaben des leistenden Unternehmers erbracht wurden und die sich im Drittland befinden, besteht.

Die Steuerausfälle entstehen, indem bei den vorgenannten Leistungen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Zur Vermeidung von Ausweichbewegungen ist die Regelung, wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits realisiert, auf alle Telekommunikationsdienstleistungen entsprechend Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13b Absatz 5 Satz 6 – neu –

Der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen wird auf Unternehmer, deren Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und deren eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. Wiederverkäufer), beschränkt. Dadurch wird vermieden, dass Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen nur als Nebenleistungen erbringen oder die solche Leistungen lediglich erwerben, ohne sie weiterzuveräußern, von der Regelung betroffen sind.

Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, sieht die Regelung vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung ausstellt, aus der sich die Wiederverkäufereigenschaft des Unternehmers ergibt. Bei Erteilung dieser Bescheinigung kann aus Vereinfachungsgründen auf die Umsätze des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt werden, für den dem Finanzamt bereits Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. -Erklärungen für das Kalenderjahr vorliegen. Hat ein Unternehmer zunächst keine Telekommunikationsdienstleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung aus, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur Wiederveräußerung von Telekommunikationsdienstleistungen begonnen hat und diese Wiederveräußerung voraussichtlich die Haupttätigkeit in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen darstellt.

Das Vordruckmuster der Bescheinigung wird zeitgleich mit der Gesetzesänderung veröffentlicht. Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, ist die Bescheinigung auf längstens drei Jahre zu befristen.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch dann, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb, Doppelbuchstabe cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee und Doppelbuchstabe ff

§ 13b Absatz 5 Satz 7 bis 11

Es handelt sich um redaktionelle Verweisanpassungen an die Einfügung des neuen Satzes 6.

Zu Nummer 5

§ 18 Absatz 4f und 4g – neu –

Absatz 4f – neu -

Die Gebietskörperschaften Bund und Länder können steuerbare Umsätze nach § 1 Absatz 1 UStG bewirken. Für vor dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen sind die Gebietskörperschaften Bund und Länder nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig (vgl. § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015, § 27 Absatz 22 und 22a UStG), wenn sie eine wirksame Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG abgegeben haben. Mit Anwendung des § 2b UStG entfallen diese Anknüpfungspunkte im Körperschaftsteuergesetz.

Unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Gebietskörperschaften Bund und Länder mit Blick auf die staatsrechtlich vorgegebene Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch verschiedene selbstständige Verfassungsorgane und ihre Untergliederungen eine Sonderrolle ein. Die Abgabe einer einheitlichen Erklärung für durch das gesamte Handeln ihrer Organe bewirkte steuerbare Umsätze wäre für diese Gebietskörperschaften mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Daher wird zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Rechtssicherheit für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern als Regelfall die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelnen Organisationseinheiten vorgesehen. Bund und Länder werden durch die gesonderte Veranlagung ihrer Organisationseinheiten umsatzsteuerlich nicht bessergestellt als andere umsatzsteuerliche Unternehmer.

Organisationseinheiten im Sinne des Satz 1 sind in den Gebietskörperschaften Bund und Länder jeweils einzeln die Verwaltungen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, die oberste Behörde und die Behörden der nachgeordneten Bereiche bzw. die Bundes- und Landesbeauftragten, die mit eigener Selbstständigkeit außerhalb eines Ressorts ausgestattet sind, zum Beispiel der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sowie vergleichbare Einrichtungen des Bundes oder der Länder. (Untergeordnete) Organisationseinheiten im Sinne des Satzes 4 sind innerhalb einer Behörde gebildete Einheiten. Organisationseinheiten im Sinne des Satzes 5 können mehrere zusammengeschlossene Behörden oder Organisationseinheiten sein. Über den Zusammenschluss entscheidet die jeweils übergeordnete Organisationseinheit, das heißt in der Regel die übergeordnete Behörde.

Über die jeweils definierten Organisationseinheiten hinaus bestünden sonst erhebliche praktische und rechtliche Schwierigkeiten, eine hinreichende Willensbildung zur Sicherstellung des laufenden Besteuerungsverfahrens zu gewährleisten.

Die Regelung gewährleistet, dass Verantwortlichkeiten rechtssicher zugeordnet werden können und eine Kontrolle durch die zuständigen Finanzbehörden stattfinden kann. Der Bezug auf § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b AO benennt die Verfahren, in denen

den Organisationseinheiten alle umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten obliegen. Soweit innerhalb der Organisationseinheiten ein Bedürfnis besteht, weitere Organisationseinheiten im Sinne dieses Gesetzes zu bilden, können sie entsprechende Organisationsentscheidungen mit Wirkung für die Zukunft treffen. Die Organisationsentscheidung soll die Mitteilung enthalten, ob für Umsatzsteuerzwecke weitere untergeordnete Organisationseinheiten gegründet werden dürfen. Die übergeordneten Organisationseinheiten können durch Organisationsentscheidungen untergeordnete Organisationseinheiten zu neuen Organisationseinheiten zusammenschließen oder deren Rechte und Pflichten als Organisationseinheit für Zwecke der Umsatzsteuer übernehmen.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist umsatzsteuerlich ein einheitliches Unternehmen. Innerhalb eines Unternehmens können die in einzelnen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes enthaltenen Betragsgrenzen nur einmal geltend gemacht werden. Auf Grund der fehlenden Willensbildung innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft gelten diese Grenzen stets als überschritten. Dies betrifft die Erwerbsschwelle in § 1a Absatz 3 Nummer 2 UStG, den Umsatzbetrag in § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG, den Gesamtbetrag der Entgelte in § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, die Steuerbeträge in § 18 Absatz 2 Satz 2 UStG, die Summe der Bemessungsgrundlagen in § 18a Absatz 1 Satz 2 UStG, die Umsatzgrenzen in § 19 Absatz 1 UStG und die Umsatzgrenze in § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG. Wahlrechte, die die gesamte Gebietskörperschaft erfassen, können von den dezentral erfassten Organisationseinheiten nur einheitlich ausgeübt werden, da diese Wahlrechte nach den allgemeinen Regeln für das gesamte umsatzsteuerliche Unternehmen gelten. Im Unterschied zu den vorgenannten Betragsgrenzen ist hier nur einmalig eine Willensbildung vor Abgabe einer einmaligen Erklärung erforderlich und deshalb praktisch nicht besonders problematisch. Die Gesetzesänderung lässt den Unternehmerbegriff des § 2 UStG unberührt. Der Grundsatz der Einheit des Unternehmens bleibt auch bei gesonderter Veranlagung gewahrt. Innerhalb des einheitlichen Unternehmens, das heißt zwischen Organisationseinheiten der gleichen Trägerkörperschaft, sind steuerbare Umsätze nicht möglich.

Satz 8 gibt den Gebietskörperschaften Bund und Länder die Option, § 18 Absatz 4f Satz 1 bis 5 UStG nicht anzuwenden.

Absatz 4g – neu -

Nach § 21 Absatz 1 AO ist für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt. Nach § 18 Absatz 4f Satz 2 UStG tritt die Organisationseinheit zwar an die Stelle der Gebietskörperschaft, da aber der Unternehmensbegriff unberührt bleibt, betreiben der Bund und die Länder ihr umsatzsteuerliches Unternehmen an jenem Ort, an dem die wichtigsten Entscheidungen getroffen werden. Dies ist für den Bund Berlin als Hauptstadt sowie für die Flächenländer die jeweilige Landeshauptstadt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann anordnen, dass eine andere Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit der Gebietskörperschaft des Landes übernimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit einer anderen obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder einer von dem anderen Land beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit der Gebietskörperschaft von einem der beteiligten Länder übernimmt. Die Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin oder eine von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit einer obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder mit einer von dem anderen Land beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere Finanzbehörde die Besteuerung für eine Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Bund übernimmt. Die Regelung ist eine Spezialvorschrift zu § 27 AO.

Zu Nummer 6

§ 18a Absatz 5 Satz 5 – neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 18 Absatz 4f UStG.

Zu Nummer 7

§ 18ag Satz 3 – neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 18 Absatz 4f UStG. Bei der Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18g Satz 1 UStG handelt es sich nicht um ein Wahlrecht nach § 18 Absatz 4f Satz 7 UStG.

Zu Nummer 8

§ 18h Absatz 7 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 18 Absatz 4f UStG. Bei der Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18h Absatz 1 Satz 1 UStG handelt es sich nicht um ein Wahlrecht nach § 18 Absatz 4f Satz 7 UStG.

Zu Nummer 9

§ 21 Absatz 2

Das Verfahren der aktiven Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung ist durch Änderungen des Unionszollrechts entfallen. § 21 Absatz 2 UStG wird daher entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 10

§ 27 Absatz 22 Satz 7 – neu -

Die Einfügung des § 18 Absatz 4f und 4g UStG soll anwendbar sein, soweit die Gebietskörperschaften Bund und Ländern nicht mehr von der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch machen.

Zu Nummer 11

§ 27a

Allgemeines

Im Rahmen des grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbetrugs, insbesondere in Form von Karussell- oder Kettengeschäften, nutzen die handelnden Personen die umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in der Europäischen Union aus, um ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, wie z. B. die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, benötigen die handelnden Personen eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Dementsprechend haben diese ein besonderes Interesse, dass ihnen die Verwaltung eine USt-IdNr. erteilt und diese ihre Gültigkeit behält. Im Gegenzug hat die Finanzverwaltung im Interesse der Sicherung des Umsatzsteueraufkommens ein hohes Interesse daran, Unternehmern, die die ihnen erteilte USt-IdNr. für betrügerische Zwecke nutzen, den gewährten Vorteil zur Nutzung einer USt-IdNr. künftig zu verwehren. Zu diesem Zweck wird der § 27a UStG geändert und für die Finanzverwaltung eine gesetzliche Grundlage für die Begrenzung einer erteilten USt-IdNr. geschaffen. Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist erforderlich, als die Begrenzung einer USt-IdNr. bislang nur unter Berufung auf die dazu bestehende EuGH- bzw. BFH-Rechtsprechung möglich ist.

Zu Buchstabe a

§ 27a Absatz 1a – neu –

Es wird geregelt, dass eine nach § 27a Absatz 1 UStG erteilte USt-IdNr. durch das für die Umsatzbesteuerung des Unternehmers zuständige Finanzamt begrenzt werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder nachgewiesen ist, dass diese für Zwecke der Schädigung des Umsatzsteueraufkommens verwendet wird. Nach Satz 2 ist eine nach § 27a Absatz 1 UStG erteilte USt-IdNr. bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen auch dann zu begrenzen, wenn diese für Zwecke der Schädigung des Umsatzsteueraufkommens anderer EU-Mitgliedstaaten verwendet wird. Durch die Regelung wird die hierzu vorliegende EuGH- bzw. BFH-Rechtsprechung in nationales Recht umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 27a Absatz 2 Satz 3 – neu –

Es wird geregelt, dass dem BZSt, welches nach § 27a UStG für die Erteilung der USt-IdNr. zuständig ist und dem die dafür erforderlichen Daten von den Ländern übermittelt werden, auch die Daten für die Begrenzung der USt-IdNr. übermittelt werden.

Zu den Artikeln 10, 11, 13, 15, 19, 20 und 21

Umsetzung des MwSt-Digitalpakets (Änderungen in den Artikeln 10, 11, 13, 15, 19, 20 und 21)

Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) enthält Regelungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, die durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) ergänzt und deren Umsetzungsfrist durch Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie auf den 1. Juli 2021 verschoben wurden:

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 5 UStG erbringen, wird auf alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt [vgl. Artikel 359 bis 368 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 2 Nummer 13 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455].

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 5 UStG erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop / einzige Kleine Anlaufstelle) wird auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt (sog. One-Stop-Shop / einzige Anlaufstelle) [vgl. Artikel 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 2 Nr. 21 bis 29 der Richtlinie (EU) 2017/2455 und Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995].

Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt [vgl. Artikel 369I bis 369W der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 2 Nr. 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455].

Für Fälle, in denen IOSS nicht genutzt wird, werden Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro eingeführt, die von den Personen genutzt werden können, die Waren für Rechnung der jeweiligen Empfänger beim Zoll stellen (i. d. R. die Beförderer, insbesondere Post- bzw. Expresskurierdienstleister) [vgl. Art. 369y bis 369zb der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 2 Nr. 31 der Richtlinie (EU) 2017/2455 und Artikel 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1995].

Außerdem werden Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten [vgl. Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455]. Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, wird es zur Verringerung von Verwaltungsaufwand erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten [vgl. Artikel 369b der Richtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2019/1995].

Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Umsatzsteuer erhält und wie eine Kontrolle der Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1). Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 14), Durchführungsbestimmungen.

Die Änderungsrichtlinien sind zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnungen ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Juli 2021 durchzuführen. Die Unternehmer, die ab dem 1. Juli 2021 an einem der neuen Verfahren teilnehmen wollen, können dies ab dem 1. April 2021 anzeigen.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten die Artikel 10, 11, 13, 15, 19, 20 und 21.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist bedingt durch die Einfügung der neuen §§ 18i, 18j, und 18k UStG.

Zu Nummer 2

§§ 18i, 18j und 18k – neu -

Zu § 18i (Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen erbrachte sonstige Leistungen)

Durch die Einfügung des § 18i UStG wird Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurde, umgesetzt.

Die Richtlinie 2006/112/EG sieht eine Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer vor, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen. Bei der Bewertung dieser am 1. Januar 2015 eingeführten Sonderregelung wurden einige Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermittelt.

Es hat sich gezeigt, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, eine zu kurze Frist ist, insbesondere für über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbrachte Dienstleistungen, bei denen die durch dieses Netz, diese Schnittstelle oder dieses Portal erbrachten Dienstleistungen als von dem Betreiber des Netzes, der Schnittstelle oder des Portals erbracht gelten, der von jedem einzelnen Dienstleistungserbringer die für das Ausfüllen der Mehrwertsteuererklärung erforderlichen Daten einholen muss. Des Weiteren hat die Bewertung ergeben, dass die Anforderung, Berichtigungen in der Mehrwertsteuererklärung für den betreffenden Besteuerungszeitraum vorzunehmen, für Unternehmer sehr aufwändig ist, da sie somit möglicherweise mehrere Mehrwertsteuererklärungen für ein Quartal abgeben müssen. Folglich wird die Frist für die Einreichung der Mehrwertsteuererklärung von 20 Tagen bis zum Ende des Monats, der auf das Ende des Besteuerungszeitraums folgt, verlängert, und Unternehmern wird es gestattet sein, vorangegangene Mehrwertsteuererklärungen in einer späteren Erklärung und nicht in den Erklärungen der Besteuerungszeiträume, auf die sich die Berichtigungen beziehen, zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dass Unternehmer, die andere Dienstleistungen als Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, für Mehrwertsteuerzwecke in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem diese Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, identifiziert werden müssen, werden die Mitgliedstaaten es Unternehmern, die solche Dienstleistungen erbringen, gestatten, das IT-System für die Registrierung sowie für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer zu nutzen, sodass die Mehrwertsteuer für diese Dienstleistungen in einem einzigen Mitgliedstaat erklärt und entrichtet werden kann. Zuständige Finanzbehörde für die Registrierungen im Inland ist insoweit das BZSt; die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden für die Bearbeitung der im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Erklärungen bleibt unberührt.

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach

§ 18 Absatz 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18i UStG abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Weiterhin wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 363 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) festgelegt, dass der Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausgeschlossen wird, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Ausschluss hat durch die für dieses Besteuerungsverfahren zuständige Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erfolgen. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte zurückzuführen, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den Verfahren nach den §§ 18j und 18k UStG zur Folge.

Die bisherige Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, ist in § 18 Absatz 4c UStG geregelt. Eine ergänzende Regelung für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 UStG erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten, ist in § 18 Absatz 4d UStG enthalten. Aus Vereinfachungsgründen wird die auf alle am Ort des Verbrauchs nach dem 30. Juni 2021 ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erweiterte Sonderregelung künftig insgesamt in § 18i UStG geregelt.

In § 18i Absatz 3 Satz 3 UStG wird daneben ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz GG, § 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Zu § 18j (Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen)

Durch die Einfügung des § 18j UStG wird Artikel 2 Nummer 21 bis 29 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurde, und Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom

21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1), mit denen insbesondere die Artikel 369a, 369b, 369e, 369f und 369g der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurden, umgesetzt.

Die Richtlinie 2006/112/EG sieht eine Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Unternehmer vor, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen. Bei der Bewertung dieser am 1. Januar 2015 erweiterten Sonderregelung wurden einige Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermittelt.

Es hat sich gezeigt, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, eine zu kurze Frist ist, insbesondere für über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbrachte Dienstleistungen, bei denen die durch dieses Netz, diese Schnittstelle oder dieses Portal erbrachten Dienstleistungen als von dem Betreiber des Netzes, der Schnittstelle oder des Portals erbracht gelten, der von jedem einzelnen Dienstleistungserbringer die für das Ausfüllen der Mehrwertsteuererklärung erforderlichen Daten einholen muss. Des Weiteren hat die Bewertung ergeben, dass die Anforderung, Berichtigungen in der Mehrwertsteuererklärung für den betreffenden Besteuerungszeitraum vorzunehmen, für Unternehmer sehr aufwändig ist, da sie somit möglicherweise mehrere Mehrwertsteuererklärungen für ein Quartal abgeben müssen. Folglich wird die Frist für die Einreichung der Mehrwertsteuererklärung von 20 Tagen bis zum Ende des Monats, der auf das Ende des Besteuerungszeitraums folgt, verlängert, und Unternehmern wird es gestattet sein, vorangegangene Mehrwertsteuererklärungen in einer späteren Erklärung und nicht in den Erklärungen der Besteuerungszeiträume, auf die sich die Berichtigungen beziehen, zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dass Unternehmer, die andere Dienstleistungen als Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, für Mehrwertsteuerzwecke in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem diese Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, identifiziert werden müssen, werden die Mitgliedstaaten es Unternehmern, die solche Dienstleistungen erbringen, gestatten, das IT-System für die Registrierung sowie für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer zu nutzen, sodass die Mehrwertsteuer für diese Dienstleistungen in einem einzigen Mitgliedstaat erklärt und entrichtet werden kann. Zuständige Finanzbehörde für die Registrierungen im Inland ist insoweit das BZSt; die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden für die Bearbeitung der im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Erklärungen bleibt unberührt.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts, die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer stetigen Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs und somit der Fernverkäufe von Gegenständen geführt, die sowohl von einem Mitgliedstaat in einen anderen als auch aus Drittgebieten oder Drittländern in die Gemeinschaft geliefert werden. Die relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG wurden an diese Entwicklung angepasst, wobei der Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsland sowie die Notwendigkeit, die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen, gleiche Ausgangsbedingungen für die betreffenden Unternehmen zu schaffen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, berücksichtigt werden mussten. Die Sonderregelung für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen, die von in der Gemeinschaft, aber nicht in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen erbracht werden, wird deshalb um innergemeinschaftliche Fernverkäufe erweitert.

Darüber hinaus können nicht in der Gemeinschaft ansässige Lieferanten, die durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle Gegenstände verkaufen, Lager in mehreren Mitgliedstaaten unterhalten und zusätzlich zu innergemeinschaftlichen Fernverkäufen Gegenstände aus diesen Lagern an Erwerber im selben Mitgliedstaat liefern. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird es Unternehmern, die die Lieferung von diesen Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaates an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen und die behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten, gestattet sein, diese Sonderregelung in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf diese inländischen Lieferungen anzumelden und zu entrichten.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 18 Absatz 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18j UStG abgeben muss. Außerdem wären von einem im Ausland ansässigen Unternehmer die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Weiterhin wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 369e der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/1995 festgelegt, dass der Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausgeschlossen wird, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Ausschluss hat durch die für dieses Besteuerungsverfahren zuständige Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erfolgen. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte oder des Ortes zurückzuführen, von dem aus die Beförderung oder Versendung von Gegenständen ausgeht, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den Verfahren nach den §§ 18i und 18k UStG zur Folge.

Die bisherige Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, ist hinsichtlich der im Inland zu erklärenden Umsätze in § 18 Absatz 4e UStG und bezüglich der im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu erklärenden Umsätze in § 18h UStG geregelt. Aus Vereinfachungsgründen wird die ab 1. Juli 2021 auf Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erweiterte Sonderregelung künftig insgesamt in § 18j UStG geregelt.

In § 18j Absatz 4 Satz 3 UStG wird daneben ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Um-

satzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

§ 18j Absatz 8 UStG regelt, dass § 18 Absatz 4f UStG entsprechend anzuwenden ist. Bei der Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j Absatz 1 Satz 1 UStG handelt es sich nicht um ein Wahlrecht nach § 18 Absatz 4f Satz 7 UStG.

Zu § 18k (Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro)

Durch die Einfügung des § 18k UStG wird Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21), mit dem Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts, die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer stetigen Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs und somit der Fernverkäufe von Gegenständen geführt, die sowohl von einem Mitgliedstaat in einen anderen als auch aus Drittgebieten oder Drittländern in die Gemeinschaft geliefert werden. Die relevanten Bestimmungen der Richtlinien 2006/112/EG wurden an diese Entwicklung angepasst, wobei der Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsland sowie die Notwendigkeit, die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen, gleiche Ausgangsbedingungen für die betreffenden Unternehmen zu schaffen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, berücksichtigt werden mussten. Es wird daher eine mit der Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe, für Lieferungen von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine entsprechende elektronische Schnittstelle und für von in dem Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen ähnliche Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen eingeführt.

Der Anwendungsbereich der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen wird auf Verkäufe von Gegenständen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro beschränkt, die aus einem Drittgebiet oder einem Drittland direkt an einen Erwerber in der Gemeinschaft versandt werden, da diese nach Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 zollfrei sind und ab diesem Wert bei der Einfuhr für Zollzwecke eine vollständige Zollanmeldung verlangt wird. Verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände werden vom Anwendungsbereich ausgenommen, da die Verbrauchsteuer Teil der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ist.

Zuständige Finanzbehörde für die Registrierungen im Inland ist insoweit das BZSt; die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden für die Bearbeitung der im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Erklärungen bleibt unberührt.

Einem Unternehmer, der die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Anspruch nimmt, wird es gestattet sein, einen in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter als Steuerschuldner der Mehrwertsteuer zu benennen, der die Pflichten gemäß der Sonderregelung in seinem Namen und für seine Rechnung erfüllt. Um die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen, wird ein nicht in der Gemeinschaft ansässiger Unternehmer, der diese Sonderregelung in Anspruch nimmt, zur Benennung eines Vertreters verpflichtet sein. Diese Verpflichtung gilt jedoch

nicht, wenn er in einem Land ansässig ist, mit dem die Europäische Union ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat.

Die Europäische Kommission wird eine Durchführungsverordnung entsprechend Artikel 369m Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) erlassen, um die Liste der Drittländer festzulegen, mit denen die Europäische Union ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat.

Der Unternehmer oder sein im Auftrag handelnder Vertreter kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer oder sein im Auftrag handelnder Vertreter die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich.

Weiterhin wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 369r der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), festgelegt, dass der Unternehmer oder der im Auftrag handelnde Vertreter von diesem Besteuerungsverfahren ausgeschlossen wird, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Ausschluss hat durch die für dieses Besteuerungsverfahren zuständige Finanzbehörde, gegenüber der der Unternehmer oder der im Auftrag handelnde Vertreter die Teilnahme an der Sonderregelung angezeigt hat, zu erfolgen. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer oder der im Auftrag handelnde Vertreter seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Ein Ausschluss des im Auftrag handelnden Vertreters bewirkt auch den Ausschluss des von ihm vertretenen Unternehmers. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen gilt ab dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter folgt. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes des Sitzes oder der Betriebsstätte zurückzuführen, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Erfolgt der Ausschluss aus anderen Gründen gilt er ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer oder dem im Auftrag handelnden Vertreter beginnt. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den Verfahren nach den §§ 18i und 18j UStG zur Folge; es sei denn, der Ausschluss des Unternehmers war bedingt durch einen wiederholten Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen durch den im Auftrag handelnden Vertreter.

In § 18k Absatz 4 Satz 3 UStG wird daneben ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

§ 18k Absatz 8 UStG regelt, dass § 18 Absatz 4f UStG entsprechend anzuwenden ist. Bei der Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k Absatz 1 Satz 1 UStG handelt es sich nicht um ein Wahlrecht nach § 18 Absatz 4f Satz 7 UStG.

Zu Nummer 3

§ 27 Absatz 32 – neu –

§ 18i Absatz 3 und 6, § 18j Absatz 4 und 7, § 18j Absatz 4 und 7 UStG sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. Die in den §§ 18i, 18j und 18k enthaltenen Verweise auf §§ 3, 3a, 3c, 16, 18i, 18j, 18k und 22 beziehen sich auf die ab 1. Juli 2021 geltende jeweilige Fassung der Artikel 10 und 11 des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Angabe zu § 3c UStG wird redaktionell an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift des § 3c UStG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Angabe zu § 21a UStG wird redaktionell an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift des § 21a UStG angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Angabe zu § 22f UStG wird redaktionell an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift des § 22f UStG angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Angabe zu § 25e UStG wird redaktionell an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift des § 25e UStG angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht wird wegen der Zusammenfassung der Bußgeldvorschriften in § 26a UStG und der danebenstehenden strafrechtlichen Sanktionsvorschrift in § 26c UStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 3a – neu –

Durch die Einführung des § 3 Absatz 3a UStG wird Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21), mit den Artikel 14 Absatz 4 angefügt und Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurden, umgesetzt.

Die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer massiven Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs und somit der Beförderungs- und Versandungslieferungen von Gegenständen geführt, die sowohl von einem Mitgliedstaat in einen anderen als auch aus dem Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet geliefert werden. Die Mitgliedstaaten der EU sind daher verpflichtet, zum 1. Juli 2021 die in Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehene Regelung in nationales Recht umzusetzen. Nach Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG werden Unternehmer, die Lieferungen von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützen, so behandelt, als hätten sie selbst die Lieferungen erhalten und geliefert. Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG fingiert eine Lieferung des liefernden Unternehmers an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle sowie eine Lieferung des Betreibers an den Endkunden. Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG erfasst nur Lieferungen an Endkunden, die Nichtunternehmer sind; außerdem ist erforderlich, dass der Betreiber der elektronischen Schnittstelle Unternehmer ist. Dabei betrifft Artikel 14a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG Lieferungen, bei denen der Gegenstand direkt aus dem Drittlandsgebiet an die Endkunden versendet wird und der Sachwert der Sendung höchstens 150 Euro beträgt. Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erfasst Lieferungen von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnen und enden, durch Unternehmer, die im Drittlandsgebiet ansässig sind.

Durch § 3 Absatz 3a UStG wird das Umsatzsteuergesetz an die Entwicklung der massiven Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst, wobei die Notwendigkeit, die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen, gleiche Ausgangsbedingungen für die betreffenden Unternehmen zu schaffen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, berücksichtigt wird. Dabei regelt § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG Lieferungen, bei denen ein Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Empfänger unterstützt. § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG sieht eine entsprechende Regelung für Drittstaatenfälle vor, in denen der Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle den Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro unterstützt. Ein Unternehmer unterstützt eine Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG oder einen Fernverkauf im Sinne des § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG unter den Voraussetzungen des Artikels 5b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 14). Dem Begriff der elektronischen Schnittstelle im Sinne des § 3 Absatz 3a Satz 1 und 2 UStG ist ein sehr weites Verständnis zugrunde zu legen, so dass in den Anwendungsbereich der Vorschriften nicht nur elektronische Marktplätze, Plattformen oder Portale fallen, sondern auch alle anderen vergleichbaren elektronischen Mittel. Eingeschränkt wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch die Definition des Unterstützens, die in Artikel 5b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2026, enthalten ist.

Ein Fernverkauf im Sinne des § 3a Absatz 3a Satz 2 UStG ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Drittlandsgebiet an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat befördert oder versandt wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Folgende Fälle sind entsprechend Artikel 5a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sowie der von Deutschland zugestimmten Nummer 2 der Leitlinie Nr. 876 des MwSt-Ausschusses als indirekte Beteiligung des Lieferers am Versand oder der Beförderung der Gegenstände anzusehen:

1. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände wird vom Lieferer als Unterauftrag an einen Dritten vergeben, der die Gegenstände an den Erwerber liefert;
2. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände erfolgt durch einen Dritten, der Lieferer trägt jedoch entweder die gesamte oder die teilweise Verantwortung für die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber;
3. der Lieferer stellt dem Erwerber die Transportkosten in Rechnung, zieht diese ein und leitet sie dann an einen Dritten weiter, der die Versendung oder Beförderung der Waren übernimmt;
4. der Lieferer bewirbt in jeglicher Weise gegenüber dem Erwerber die Zustelldienste eines Dritten, stellt den Kontakt zwischen dem Erwerber und einem Dritten her oder übermittelt einem Dritten auf andere Weise die Informationen, die dieser für die Zustellung der Gegenstände an den Erwerber benötigt.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 6b – neu –

Durch die Einführung des § 3 Absatz 6b UStG wird Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1), mit dem Artikel 36b der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Wird ein Unternehmer gemäß § 3 Absatz 3a UStG behandelt, als ob er einen Gegenstand erhalten und geliefert hätte, wird die Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung durch diesen Unternehmer zugeschrieben.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 7 Satz 2 – neu –

§ 3 Absatz 6b UStG regelt durch die Zuordnung der warenbewegten Lieferung im Falle der Lieferung eines Gegenstands über eine elektronische Schnittstelle einen besonderen Fall des Reihengeschäfts. Aus diesem Grunde ist § 3 Absatz 7 Satz 2 UStG um einen Verweis auf § 3 Absatz 6b UStG zu ergänzen.

Zu Nummer 3

§ 3a Absatz 5 Satz 3

Durch die Änderung des § 3a UStG wird Artikel 2 Nummer 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG geändert und Titel V Kapitel 3a der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Nach § 3a Absatz 5 UStG in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung befindet sich der Leistungsort bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, grundsätzlich an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Seit 1. Januar 2019 sieht § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG auf Grund der Änderung von Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2017/2455 einen Schwellenwert

in Höhe von 10 000 Euro vor, bis zu dem diese Dienstleistungen weiterhin der Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers unterliegen. Dadurch sollten Kleinunternehmen mit Sitz in nur einem EU-Mitgliedstaat, die solche Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen, von der Erfüllung mehrwertsteuerlicher Pflichten in anderen Mitgliedstaaten entlastet werden. Ab 1. Juli 2021 wird die Regelung auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe (vgl. Änderungen zum § 3c UStG) erweitert. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe werden neben den Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer erbracht werden, in die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 10 000 Euro einbezogen. Die entsprechende Änderung von § 3a Absatz 5 und § 3c UStG führt dazu, dass bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die von einem im Inland ansässigen Unternehmer, der über keine (weitere) Ansässigkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet verfügt, an Nichtunternehmer erbracht werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, der Leistungsort an dem Ort liegt, der sich nach § 3a Absatz 1 UStG bestimmt (Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder Betriebsstätte, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird), und bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen der Lieferungsort an dem Ort liegt, der sich nach § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG bestimmt, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte der bezeichneten Leistungen den Betrag von 10 000 Euro im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten mit der Folge, dass sich der Leistungsort der bezeichneten sonstigen Leistungen stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, bzw. der Lieferungsort der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe stets an dem Ort befindet, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre.

Zu Nummer 4

Zu § 3c (Ort der Lieferung beim Fernverkauf)

Durch die Änderung des § 3c UStG wird Artikel 2 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2006/112/EG angefügt, Artikel 33 der Richtlinie 2006/112/EG geändert, Artikel 34 der Richtlinie 2006/112/EG gestrichen und Titel V Kapitel 3a der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Regelung verlagert den Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gemäß dem Bestimmungslandprinzip an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet, sofern nicht der Auschlussstatbestand des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG greift.

Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete an eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 UStG genannte Person oder eine Person nach § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG - unter direkter oder indirekter Beteiligung - befördert oder versandt wird. Im Hinblick auf die in § 1a Absatz 3 Nummer 1 UStG genannten Personen ist der Erwerberkreis auf diejenigen Personen beschränkt, die weder

die maßgebende Erwerbsschwelle überschreiten noch auf ihre Anwendung verzichten. Sofern die Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet, ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend. Folgende Fälle sind entsprechend Artikel 5a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sowie der von Deutschland zugestimmten Nummer 2 der Leitlinie Nr. 876 des MwSt-Ausschusses als indirekte Beteiligung des Lieferers am Versand oder der Beförderung der Gegenstände anzusehen:

1. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände wird vom Lieferer als Unterauftrag an einen Dritten vergeben, der die Gegenstände an den Erwerber liefert;
2. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände erfolgt durch einen Dritten, der Lieferer trägt jedoch entweder die gesamte oder die teilweise Verantwortung für die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber;
3. der Lieferer stellt dem Erwerber die Transportkosten in Rechnung, zieht diese ein und leitet sie dann an einen Dritten weiter, der die Versendung oder Beförderung der Waren übernimmt;
4. der Lieferer bewirbt in jeglicher Weise gegenüber dem Erwerber die Zustelldienste eines Dritten, stellt den Kontakt zwischen dem Erwerber und einem Dritten her oder übermittelt einem Dritten auf andere Weise die Informationen, die dieser für die Zustellung der Gegenstände an den Erwerber benötigt.

Zu Absatz 2

Die Regelung verlagert den Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber endet, eingeführt wird, an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.

Zu Absatz 3

Die Regelung verlagert den Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an den Erwerber endet, eingeführt wird, in diesen Mitgliedstaat, sofern die Steuer auf diesen Gegenstand gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG zu erklären ist. § 3c Absatz 3 Satz 3 UStG dient dazu, die Entstehung einer Besteuerungslücke zu verhindern. Sollte die Steuer auf diesen Gegenstand nicht gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG zu erklären sowie ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer sein und diese als Vorsteuer geltend machen, würde eine Besteuerungslücke entstehen, da der Ort der Lieferung mangels Erklärung der Steuer nach § 18k UStG nicht nach § 3c Absatz 3 Satz 1 UStG ins Inland verlagert werden würde. Es würde aber auch nicht zu einer Verlagerung des Orts der Lieferung nach § 3 Absatz 8 UStG kommen, da nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 UStG in Verbindung mit § 3 Absatz 6b UStG die fingierte vorangehende Lieferung des im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers eine ruhende Lieferung wäre.

Zu Absatz 4

Die Ausführungen zu Nummer 4 (§ 3a UStG) gelten entsprechend.

Zu Absatz 5

Durch die Vorschrift wird geregelt, dass es zu keiner Verlagerung des Orts der Lieferung an den Bestimmungsort kommt, wenn ein neues Fahrzeug geliefert oder für die Lieferung

eines Gegenstands die Differenzbesteuerung nach § 25a Absatz 1 oder 2 UStG angewendet wird oder wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren an eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 UStG genannte Person geliefert werden.

Zu Nummer 5

§ 4 Nummer 4c – neu –

Durch die Änderung des § 4 UStG wird Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1), mit dem Artikel 136a der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer an Nichtunternehmer, die von einem Unternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützt wird, wird nach Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG in der am 27. Juli 2018 berichtigten (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21) Fassung des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) so behandelt, als ob er diesen Gegenstand selbst erhalten und geliefert hätte. Mit der Einfügung des neuen § 4 Nummer 4c UStG wird die (fiktive) Lieferung an diesen Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit

Zu Nummer 6

§ 5 Absatz 1 Nummer 7 – neu –

Durch die Anfügung von § 5 Absatz 1 Nummer 7 UStG wird Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände festgelegt, für die die Steuer im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG zu erklären ist. Bei Angabe der individuellen Identifikationsnummer des Liefersers nach Artikel 369q Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG oder die dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter für diesen Lieferer erteilte individuelle Identifikationsnummer nach Artikel 369q Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der Zollanmeldung und der Feststellung deren Gültigkeit durch die Zollstelle werden Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Zu Nummer 7

§ 13 Absatz 1 Nummer 1

Buchstabe f – neu –

Die Regelung beruht auf Artikel 365 der Richtlinie 2006/112/EG und dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von

Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) neu eingefügten § 18i UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Nach § 16 Absatz 1c Satz 1 in Verbindung mit § 18i UStG haben nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG Gebrauch machen, vierteljährliche Erklärungen zu übermitteln. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Absatz 1c Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in dem neuen § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f UStG der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt.

Buchstabe g – neu –

Die Regelung beruht auf Artikel 369g der Richtlinie 2006/112/EG und dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12, 13 und 21 bis 29 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) geänderten § 18j UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Nach § 16 Absatz 1d Satz 1 in Verbindung mit § 18j UStG haben Unternehmer, die Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG oder am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG Gebrauch machen, vierteljährliche Erklärungen zu übermitteln. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Absatz 1d Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in dem neuen § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g UStG der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt. In den Fällen des § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG gilt jedoch § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i UStG vorrangig.

Buchstabe h – neu –

Durch die Einfügung des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f UStG wird Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 369n und 369t der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurden, umgesetzt. Sie beruht außerdem auf dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12, 13 und 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 neu eingefügten § 18k UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Nach § 16 Absatz 1e Satz 1 in Verbindung mit § 18k UStG haben Unternehmer, die Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder § 3c Absatz 2 oder 3 UStG erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG Gebrauch machen, monatliche Erklärungen zu übermitteln. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Absatz 1e Satz 1 UStG den Kalendermonat als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in dem neuen § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h UStG der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Gegenstände als zu dem Zeitpunkt geliefert gelten, zu dem die Zahlung angenommen wurde.

Buchstabe i – neu –

Durch die Einführung des § 13 Absatz 1 Buchstabe g UStG wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie

2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1), mit dem Artikel 66a der Richtlinie 2006/112/EG neu gefasst wurde, umgesetzt.

In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates geänderten Fassung ist vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 Euro oder die Lieferung von Gegenständen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen an einen Nichtsteuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten. Da mit dieser Bestimmung eine einzige Lieferung in zwei Lieferungen aufgeteilt wird, muss sichergestellt werden, dass der Steuertatbestand in Bezug auf diese beiden Lieferungen gleichzeitig eintritt. Daher bestimmt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i UStG, dass die Steuer in dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Zahlung angenommen wurde.

Zu Nummer 8

§ 13a Absatz 1 Nummer 7 – neu –

Durch die Einfügung des § 13a Absatz 1 Nummer 7 UStG wird Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 369I der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurde, umgesetzt.

Ein Unternehmer, der an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG teilnimmt, kann bzw. - in Fällen, in denen der Unternehmer in einem Drittland ansässig ist, welches nicht in der Durchführungsverordnung entsprechend Artikel 369m Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführt ist - muss einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter als Steuerschuldner der Umsatzsteuer und zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18k UStG im Namen und für Rechnung des Unternehmers benennen. § 13a Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 UStG regelt, dass in diesen Fällen der im Gemeinschaftsgebiet ansässige Vertreter neben dem Unternehmer Steuerschuldner ist.

Schulden mehrere Personen nebeneinander eine Steuer, sind diese Gesamtschuldner (vgl. § 44 AO). Die Finanzbehörde kann in dieser Konstellation in einem zusammengefassten Bescheid gegenüber allen Gesamtschuldnern Steuern festsetzen (vgl. § 155 Absatz 3 AO). § 13a Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 UStG regelt, dass der Vertreter kraft Gesetzes auch gleichzeitig Empfangsbevollmächtigter für den Unternehmer ist. Er ist dadurch ermächtigt, alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach § 18k UStG und in einem eventuell anschließenden Einspruchsverfahren für den Unternehmer bestimmt sind. Bei der Bekanntgabe an den Vertreter ist wie in den Fällen des § 183 Absatz 1 Satz 5 AO darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen beide erfolgt.

Die Empfangsbevollmächtigung des Vertreters kann allerdings nur nach Beendigung des der Vertretung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses und dann auch nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein solcher Widerruf wird gegenüber der Finanzbehörde zudem erst wirksam, wenn er ihr zugegangen ist.

Zu Nummer 9

§ 14a Absatz 2

Durch die Änderung des § 14a Absatz 2 UStG wird Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 25. September 2019 (ABl. L 245 vom 25.9.2019, S. 9), mit dem Artikel 220 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurde, umgesetzt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 1c, 1d und 1e – neu -

Absatz 1c

Durch die Einfügung des § 16 Absatz 1c UStG wird Artikel 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 364 der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurde, umgesetzt. Sie beruht außerdem auf dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 neu eingefügten § 18i UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Grundsätzlich ist nach § 16 Absatz 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge können sie nur im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 16 Absatz 1, 2 bis 4 und 6 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 4 UStG) oder im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) geltend machen (vgl. im Einzelnen Artikel 13 Nummer 2). Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

Absatz 1d

Durch die Einfügung des § 16 Absatz 1d UStG wird Artikel 1 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1), mit dem Artikel 369f der Richtlinie 2006/112/EG geändert wurde, umgesetzt. Sie beruht außerdem auf dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12, 13 und 21 bis 29 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) und Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 geänderten § 18j UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Grundsätzlich ist nach § 16 Absatz 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Unternehmer, die Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG oder am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge können sie nur im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 16 Absatz 1, 2 bis 4 und 6 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 4 UStG) oder im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) geltend machen (vgl. im Einzelnen Artikel 13 Nummer 2). Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

Absatz 1e

Durch die Einfügung des § 16 Absatz 1e UStG wird Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 369s der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurde, umgesetzt. Sie beruht außerdem auf dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12, 13 und 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 neu eingefügten § 18k UStG.

Grundsätzlich ist nach § 16 Absatz 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder § 3c Absatz 2 oder 3 UStG erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG Gebrauch machen, brauchen nur monatlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum der Kalendermonat festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge können sie nur im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 16 Absatz 1, 2 bis 4 und 6 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 4 UStG) oder im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) geltend machen (vgl. im Einzelnen Artikel 13 Nummer 2). Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 6 Satz 4 und 5

Durch die Änderung des § 16 Absatz 6 UStG wird Artikel 2 Nummer 26 und 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 369h der Richtlinie 2006/112/EG neu gefasst und Artikel 369u der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurde, umgesetzt. Sie beruht außerdem auf den im Rahmen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12 bis 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 und Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom

28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) neu eingefügten §§ 18i, 18j und 18k (vgl. Artikel 10 Nummer 2).

Unternehmer, die Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG, Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen nach § 3 Absatz 3a Satz 2 oder Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 UStG im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i, 18j oder 18k UStG Gebrauch machen, müssen bei der Umrechnung von Werten in fremder Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tags des Besteuerungszeitraums bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 16 Absatz 6 Satz 1 UStG ist nicht möglich. Ansonsten kann es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen.

Das gleiche gilt für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Umsätze nach § 3a Absatz 5 UStG im Gemeinschaftsgebiet erbringen und von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG Gebrauch machen, und für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Umsätze nach § 3 Absatz 5 UStG im Inland erbringen und von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4e UStG Gebrauch machen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 18 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen §§ 18i, 18j und 18k UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 18 Absatz 1 Satz 4

In § 18 Absatz 1 Satz 4 UStG wurde ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 GG, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Auf Grundlage der Entrichtungspflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 4 UStG sieht der Bußgeldtatbestand des neuen § 26a Absatz 1 UStG eine Sanktionierung der Nicht- oder nicht vollständigen Entrichtung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt vor.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen §§ 18i, 18j und 18k UStG.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2

In § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 UStG wurden jeweils ausdrückliche Entrichtungsgebote aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 GG, § 3 des OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus wurde § 18 Absatz 4 Satz 2 UStG um die Bestimmung der Fälligkeit des Unterschiedsbetrags zugunsten des Finanzamts bei einer von der Steueranmeldung für den Voranmeldungszeitraum abweichenden Festsetzung ergänzt. Außerdem wurde die Regelung in § 18 Absatz 4 Satz 2 UStG um Fälle der unterbliebenen Abgabe einer Steueranmeldung erweitert, um in Verbindung mit § 26a Absatz 1 UStG – neu – auch Schätzungsfälle auf Grund der Nichtentrichtung von Umsatzsteuer sanktionieren zu können. Bei einem Schätzungsbescheid handelt es sich nicht um eine Steueranmeldung, sondern um eine Steuerfestsetzung. Die Fälligkeit einer Steuerfestsetzung richtet sich grundsätzlich nach § 220 Absatz 2 AO und nicht nach § 220 Absatz 1 AO i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UStG. Daher würde eine auf einer Schätzung beruhende Festsetzung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung bzw. der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr ohne die entsprechende Ergänzung in dem neuen § 18 Absatz 4 Satz 2 UStG nicht unter den Wortlaut des § 26a Absatz 1 UStG – neu – fallen. Mit der vorgenommenen Ergänzung in Satz 2 werden diese Fälle nun auch erfasst.

Auf Grundlage der Entrichtungspflicht nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 UStG sieht der Bußgeldtatbestand des neuen § 26a Absatz 1 UStG eine Sanktionierung der Nicht- oder nicht vollständigen Entrichtung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt vor.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

§ 18 Absatz 4c Satz 1 und 2 und Absatz 4d

Die bisher in § 18 Absätze 4c und 4d UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in § 18i UStG geregelt.

Für einen gewissen Übergangszeitraum muss § 18 Absatz 4c und 4d UStG für vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Umsätze weiterhin bestehen bleiben und wird daher redaktionell angepasst.

In § 18 Absatz 4c Satz 2 UStG wird daneben ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 GG, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Auf Grundlage der Entrichtungspflicht nach § 18 Absatz 4c Satz 2 UStG sieht der Bußgeldtatbestand des neuen § 26a Absatz 1 UStG eine Sanktionierung der Nicht- oder nicht vollständigen Entrichtung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt vor.

Zu Buchstabe f

§ 18 Absatz 4e Satz 1 und 4

Die bisher in § 18 Absatz 4e und § 18h UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in § 18j UStG geregelt.

Für einen gewissen Übergangszeitraum muss § 18 Absatz 4e UStG für vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Umsätze weiterhin bestehen bleiben und wird daher redaktionell angepasst.

In § 18 Absatz 4e Satz 4 UStG wird daneben ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 GG, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Unternehmer zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Auf Grundlage der Entrichtungspflicht nach § 18 Absatz 4e Satz 4 UStG sieht der Bußgeldtatbestand des neuen § 26a Absatz 1 UStG eine Sanktionierung der Nicht- oder nicht vollständigen Entrichtung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt vor.

Zu Buchstabe g

§ 18 Absatz 4f Satz 6

Bei dem neugefassten Satz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 3c Absatz 4 UStG.

Zu Buchstabe h

§ 18 Absatz 5a Satz 4

In § 18 Absatz 5a Satz 4 UStG wurde ein ausdrückliches Entrichtungsgebot aufgenommen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 GG, § 3 OWiG), nach dem für die Sanktionierung einer Zahlungsverpflichtung ein verwaltungsrechtliches Gebot Voraussetzung ist, zu entsprechen. Durch den Zusatz, dass die fällige Umsatzsteuer vom Erwerber zu entrichten ist, erfolgt eine sprachliche Anpassung an Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Möglichkeit der Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer durch einen Dritten bleibt davon unberührt.

Auf Grundlage der Entrichtungspflicht nach § 18 Absatz 5a Satz 4 UStG sieht der Bußgeldtatbestand des neuen § 26a Absatz 1 UStG eine Sanktionierung der Nicht- oder nicht vollständigen Entrichtung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt vor.

Zu Buchstabe i

§ 18 Absatz 9 Satz 7 und 8 – neu –

Bei dem neugefassten Satz 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 18 Absatz 4c UStG.

Durch die Einfügung des § 18 Absatz 9 Satz 8 UStG wird Artikel 2 Nummer 20, 28 und 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem die Artikel 368 und 369j der Richtlinie 2006/112/EG geändert und Artikel 369w der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurden, umgesetzt.

Zu Nummer 12

§ 18e Nummer 3 – neu –

Nach § 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG soll der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG für Lieferungen eines Unternehmers, bei denen die Beförderung im Inland beginnt oder endet, die diesem Unternehmer nach § 27a UStG erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) aufzeichnen. Außerdem haftet der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG nach § 25e Absatz 2 Satz 1 UStG nicht, wenn der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom BZSt nach § 27a UStG erteilte USt-IdNr. verfügt (§ 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG). Hierfür ist es erforderlich, dass der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG die Möglichkeit hat, die ihm von dem bei ihm tätigen Unternehmer mitgeteilte USt-IdNr. qualifiziert zu prüfen. Das heißt, dass der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG mit der ihm erteilten inländischen USt-IdNr. nach § 27a Absatz 1 UStG inländische USt-IdNrn. qualifiziert abfragen können muss. Diese Möglichkeit wird mit der Regelung eingeräumt.

Zu Nummer 13

§ 18h Absatz 1 Satz 1

Die bisher in § 18 Absatz 4e und § 18h UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in § 18j UStG geregelt.

Für einen gewissen Übergangszeitraum muss § 18h UStG für vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Umsätze weiterhin bestehen bleiben und wird daher redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14

§ 21a – neu –

Durch die Einfügung des § 21a UStG wird Artikel 2 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom

29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigungen vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21) und der Richtlinie (EU) Artikel 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1995, mit dem Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügt wurde, umgesetzt.

Die damit eingeführten Sonderregelungen sollen die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet in Fällen vereinfachen, in denen das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG nicht genutzt wird und die Gegenstände im Mitgliedstaat des Verbrauchs eingeführt werden. Die Regelung gilt nicht für Sendungen, die verbrauchssteuerpflichtige Waren enthalten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Nutzung der allgemeinen zollrechtlichen Verfahren.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung und dass ihre Anwendung jeweils in der Zollanmeldung beantragt werden muss. Des Weiteren wird die in Artikel 63d Unterabsatz 1 der VO (EU) Nr. 282/2011 eröffnete Möglichkeit genutzt, die Nutzung der Sonderregelungen an die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung eines zollrechtlichen Zahlungsaufschubs zu knüpfen. Dies kann im Rahmen der Abfertigung unkompliziert nachgewiesen werden, indem auf eine im Vorfeld erteilte Bewilligung verwiesen wird. Damit wird ein bekanntes und bewährtes Instrument des Zollrechts auch für dieses Verfahren nutzbar gemacht.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einzelheiten zur Anmeldung.

Die Person, die die Gegenstände beim Zoll stellt (gestellende Person) und von dieser Sonderregelung Gebrauch machen möchte (in der Regel der Beförderer, d. h. Post- bzw. Expresskuriere), meldet die jeweiligen Sendungen in direkter oder indirekter Stellvertretung (Artikel 18 Zollkodex der Union) für Rechnung der jeweiligen Person, für die die Gegenstände bestimmt sind (Sendungsempfänger) zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Artikel 63d Unterabsatz 2 der VO (EU) Nr. 282/2011 ermöglicht den Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Sonderregelungen als erfüllt anzusehen, wenn die gestellende Person ihre Absicht erklärt, von dieser Sonderregelung Gebrauch zu machen und die Einfuhrumsatzsteuer vom Sendungsempfänger zu erheben. Auf eine gesonderte Bevollmächtigung durch die Sendungsempfänger und eines Nachweises darüber kann im Interesse schneller und unbürokratischer Abläufe verzichtet werden. Dies ist vertretbar, weil die Sendungsempfänger das Handeln für ihre Rechnung durch Annahme der Sendung und Entrichtung der angefallenen Einfuhrabgaben genehmigen oder - durch Zurückweisung der Sendung - ablehnen und so für sie unerwünschte Folgen vermeiden können.

Für die Zollanmeldung kann die Standardzollanmeldung oder - soweit zulässig - eine Zollanmeldung für Sendungen von geringem Wert nach Artikel 143a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union genutzt werden. Das ermöglicht die Durchführung einer IT-gestützten Risikoanalyse und eine weitgehend automatisierte und damit effiziente Zollabfertigung für alle Beteiligten.

Absatz 3

Absatz 3 regelt Einzelheiten des Zahlungsaufschubs, damit die Einfuhrumsatzsteuer nicht sofort bezahlt werden muss, sondern entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften über den Zahlungsaufschub gesammelt für die Einfuhren eines Monats im Folgemonat entrichtet werden kann.

Abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften wird auf die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer verzichtet, wenn die gestellende Person bestimmte im Zollrecht vorgesehene Anforderungen erfüllt, die eine Reduzierung der in Zollverfahren vorgeschriebenen Sicherheitsleistung ermöglichen.

Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 369z Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG. Der Sendungsempfänger, der auf Grund der hier über § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 UStG entsprechend anwendbaren zollrechtlichen Vorschriften nach Artikel 77 Absatz 3 des Zollkodex der Union Abgabenschuldner ist, hat die Einfuhrumsatzsteuer an die gestellende Person zu entrichten.

Zur Sicherung des Steueraufkommens haftet die gestellende Person und ggf. der Inhaber des Aufschubkontos, sofern sie nicht bereits weitere Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer sind, für die Steuer, die auf Sendungen lastet, die ausgeliefert werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer vom Sendungsempfänger erhoben wurde oder deren Verbleib die gestellende Person nicht nachweisen kann. Das ist gerechtfertigt, weil die Sachhaftung (§ 76 AO) mit der Überlassung zum freien Verkehr erlischt und die Inanspruchnahme ggf. einer Vielzahl von einzelnen Sendungsempfängern durch die Zollverwaltung nicht mehr praktikabel wäre, wenn die Sendungen an die Sendungsempfänger übergeben wurden oder abhandengekommen sind.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die monatliche Anmeldung der im Rahmen dieser Sonderregelung erhobenen Einfuhrumsatzsteuer durch die gestellende Person und deren Abführung an die Zollverwaltung.

Hierzu hat die gestellende Person in einer zusammenfassenden Erklärung spätestens am 10. des auf die Einfuhr folgenden Monats insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:

1. Die Sendungen, die im abgelaufenen Kalendermonat an die jeweiligen Sendungsempfänger ausgeliefert wurden,
2. die je Sendung vereinnahmten Beträge an Einfuhrumsatzsteuer,
3. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Einfuhrumsatzsteuer,

Diese Informationen werden benötigt, um nachvollziehen zu können, welche Sendungen zugestellt wurden, in welcher Höhe Einfuhrumsatzsteuer hätte erhoben werden müssen und in welcher Höhe Einfuhrumsatzsteuer tatsächlich erhoben wurde und an den Zoll abgeführt werden soll. Des Weiteren sind Informationen zu übermitteln über

4. die im abgelaufenen Kalendermonat und gegebenenfalls davor eingeführten Sendungen, die bis zum Ende des abgelaufenen Kalendermonats nicht ausgeliefert werden konnten und sich noch in der Verfügungsgewalt der gestellenden Person befinden.

Diese Informationen werden benötigt, um die auf diesen Sendungen lastende Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Aufschubzeitraum vortragen zu können, da die gestellende Person nur Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen abführen soll, die tatsächlich bereits erhoben wurde. Schließlich sind anzugeben:

5. die Sendungen, bei denen es nicht möglich war, sie dem Sendungsempfänger zu übergeben und die im abgelaufenen Kalendermonat wiederausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder anderweitig verwertet wurden, sowie

6. die Sendungen, die abhandengekommen sind und die darauf lastende Einfuhrumsatzsteuer.

Diese Informationen werden benötigt, um die Überwachung für diese Sendungen endgültig zu beenden und die hierzu gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Anmeldung hat hinsichtlich der im Rahmen dieser Sonderregelung von den Sendungsempfängern erhobenen Einfuhrumsatzsteuer die Wirkung einer Steueranmeldung gemäß § 168 der Abgabenordnung. Die von den Sendungsempfängern erhobenen Beträge sind von der gestellenden Person, die für diesen Zweck als Steuerschuldner gilt, zu dem für den Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex der Union geltenden Termin an die Zollverwaltung zu zahlen.

Absatz 6

In Absatz 6 werden Regelungen für die Fälle getroffen, in denen die Sendungen (noch) nicht zugestellt werden konnten.

Um eine vollständige Steuererhebung zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Beförderer nicht mit Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen belastet werden, die dem Sendungsempfänger noch nicht zugestellt werden konnten, wird Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen, die noch nicht ausgeliefert wurden, in den jeweils folgenden Aufschubzeitraum übertragen.

Einfuhrumsatzsteuer auf Sendungen, die

1. unter zollamtlicher Überwachung zerstört wurden oder
2. unter zollamtlicher Überwachung anderweitig verwendet oder wieder ausgeführt wurden

und bei denen ausgeschlossen ist, dass sie ohne Steuererhebung im Inland in den Wirtschaftskreislauf eingehen, gilt als endgültig nicht entstanden und wird aus dem Aufschubkonto ausgebucht.

Die Einfuhrumsatzsteuer, die auf Sendungen lastet, die abhandengekommen sind oder die zugestellt wurden, ohne dass der Sendungsempfänger die entstandene Einfuhrumsatzsteuer an die gestellende Person entrichtet hat, wird auch aus dem Aufschubkonto ausgebucht und vom zuständigen Hauptzollamt per Haftungsbescheid gegenüber der gestellten Person geltend gemacht. Ein Ermessen besteht insoweit nicht.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1

Durch die Änderung des § 22 Absatz 1 UStG wird Artikel 2 Nummer 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 369x und 369zb Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurden, umgesetzt.

In den Fällen des § 18j UStG ist neben dem Unternehmer auch der im Auftrag handelnde Vertreter verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung und alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs, in die Gegenstände geliefert oder in denen Dienstleistungen erbracht werden, können Unternehmer, die eines der besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i, 18j oder 18k UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2) in Anspruch nehmen, um die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen ersuchen. Um die mit mehrfachen Anforderungen von Aufzeichnungen verbundenen Verwaltungs- und Befolgungskosten für die Unternehmen sowie für die Steuerverwaltungen zu verringern und Doppelarbeit zu vermeiden, sollten derartige Anforderungen soweit wie möglich vom Mitgliedstaat der Identifizierung koordiniert werden.

In den Fällen des § 21a UStG ist die Person, die die Gegenstände für Rechnung der Empfänger bei einer Zollstelle gestellt und anmeldet, verpflichtet, zur Feststellung der Einfuhrumsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Der Mitgliedstaat der Einfuhr kann diese Person um die elektronische Übermittlung der Aufzeichnungen ersuchen.

In den Fällen des § 18 Absatz 4c bis 4e sowie der §§ 18i, 18j, 18k und 21a UStG sind die erforderlichen Aufzeichnungen vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bzw. Geschäftsvorgang bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 2 Nummer 10 – neu -

Damit die Zollverwaltung prüfen kann, ob die gestellende Person ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, hat diese alle Informationen zur eindeutigen Identifizierung der Sendung (Versender, Sendungsempfänger) und die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorzuhalten. Da die gestellende Person bei diesen über das Internet abgewickelten Käufen regelmäßig nicht in das der Warenlieferung zugrundeliegende Kaufgeschäft eingebunden ist und dementsprechend keine eigene Kenntnis über die Bemessungsgrundlagen der Einfuhrumsatzsteuer haben dürfte, sind insbesondere auch die von den Versendern bzw. den Sendungsempfängern hierzu übermittelten Informationen aufzuzeichnen. Weil die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer nur für die bei der Auslieferung vom Sendungsempfänger erhobenen Beträge vorgesehen ist, werden die Informationen über die Auslieferung von Sendungen und die dabei erhobenen Beträge benötigt. Zu den eingeführten aber noch nicht ausgelieferten Sendungen sind die Angaben über deren Verbleib erforderlich, um die Prüfung dieser Vorgänge durchführen und ggf. die Haftung für die darauf lastende Einfuhrumsatzsteuer geltend machen zu können.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

§ 22f - Überschrift

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da in Folge der Umsetzung von Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21) eine Anpassung der Begrifflichkeiten erforderlich wurde.

Zu Buchstabe b

§ 22f Absatz 1

Satz 1

Satz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten für Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG für Lieferungen eines Unternehmers, bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet. Durch die Änderung/Ergänzung der Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten wird ein Gleichklang zu den vom Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG vorzuhaltenden Angaben nach § 25e Absatz 3 (neu) UStG hergestellt.

Nummer 3 enthält daher die Verpflichtung zur Aufzeichnung der dem liefernden Unternehmer vom BZSt nach § 27a UStG erteilten USt-IdNr., die im Zeitpunkt der Lieferung gültig sein muss, durch den Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG. Dies gilt für alle bei ihm tätigen Unternehmer unabhängig davon, ob der Unternehmer im Gemeinschafts- oder im Drittlandsgebiet ansässig ist. Die bisher bestehende Verpflichtung zum Vorhalten einer vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über die steuerliche Erfassung (in Papierform) ist damit nicht mehr erforderlich.

Satz 2

Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 2. Es wird geregelt, dass Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die Lieferungen über eine Schnittstelle ausführen, bei denen die Beförderung im Inland beginnt oder endet, mit dem Antrag auf steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen müssen. Es handelt sich insoweit um eine lex-specialis Regelung zu § 123 Satz 1 AO.

Satz 3

Es wird klarstellend geregelt, dass auch bei der lex-specialis Regelung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 (neu) UStG wie bisher § 123 Satz 2 und 3 AO gilt.

Zu Buchstabe c

§ 22f Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 22f Absatz 1 Satz 1 UStG und § 25e Absatz 1 UStG.

Zu Buchstabe d

§ 22f Absatz 3 – neu –

Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG haben die in Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 14), aufgeführten Aufzeichnungen zu führen, wenn sie die Erbringungen von sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG unterstützen. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG die Lieferung von Gegenständen nach § 3 Absatz 3a UStG unterstützt.

Zu Buchstabe e

§ 22f Absatz 4 Satz 1

Auf Grund der vorangegangenen Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 der neue Absatz 4. Der im neuen Absatz 4 neu gefasste Satz 1 regelt, dass die nach § 22f Absatz 1 bis 3 UStG vom Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG vorzuhaltenden Aufzeichnungen vom Ende des Jahres, in dem der Umsatz erbracht wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren sind und auf Anforderung des Finanzamtes an dieses elektronisch zu übermitteln sind. Damit wird Artikel 242a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), in nationales Recht umgesetzt.

Zu Buchstabe f

§ 22f Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Durch den neu gefassten Absatz 5 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Datenübermittlungsverfahren der nach § 22f Absatz 1 bis 3 UStG vorzuhaltenden Aufzeichnungen an die zuständigen Finanzbehörden zu erlassen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 25e – Überschrift

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da in Folge der Umsetzung von Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21) eine Anpassung der Begrifflichkeiten erforderlich wurde.

Zu Buchstabe b

§ 25e Absatz 1

Im ersten Halbsatz wird regelt, dass der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle für die nicht entrichtete Steuer eines Unternehmers aus der Lieferung einer Ware, die er mittels seiner Schnittstelle unterstützt hat, haftet. Die Änderung der Begrifflichkeit „elektronischer Marktplatz“ in „elektronische Schnittstelle“ erfolgt in Anlehnung an die in nationales Recht umzusetzenden Regelungen des Artikels 242a der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21). Mit der Änderung ist insoweit keine Ausweitung der gesetzlichen Regelung verbunden, als in § 25e Absatz 6 UStG geregelt wird, unter welchen Voraussetzung der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG die Lieferung einer Ware unterstützt.

Nach dem zweiten Halbsatz gilt die Regelung des ersten Halbsatzes nicht in den Fällen, in denen der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist (vgl. § 3 Absatz 3a UStG).

Zu Buchstabe c

§ 25e Absatz 2 Satz 1

Der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG kann sich vorbehaltlich der bestehenden Regelungen in § 25e Absatz 3 UStG aus der Haftung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer insoweit befreien, soweit er nachweist, dass der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm nach § 27a UStG erteilte USt-IdNr. verfügt. Dies bedeutet, dass der Betreiber die ihm von dem bei ihm tätigen Unternehmer mitgeteilte USt-IdNr. nicht nur aufzeichnet (vgl. § 22f Absatz 1 Satz 1 UStG), sondern regelmäßig auch auf Gültigkeit zu prüfen hat (vgl. § 18e UStG).

Zu Buchstabe d

§ 25e Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Wörter „auf dem elektronischen Marktplatz“ werden durch die Wörter „auf der elektronischen Schnittstelle“ ersetzt.

Zu Buchstabe e

§ 25e Absatz 4 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Wörter „über seinen elektronischen Marktplatz“ werden durch die Wörter „über seine elektronische Schnittstelle“ ersetzt.

Zu Buchstabe f

§ 25e Absatz 5 und 6

Absatz 5

Absatz 5 wird neu gefasst und enthält die Definition der elektronischen Schnittstelle im Sinne dieser Vorschrift. Die Definition entspricht der Formulierung in Artikel 242a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2018 (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 21).

Absatz 6

Satz 1 enthält die Definition des Begriffes unterstützen im Sinne dieser Vorschrift. Satz 2 enthält eine Negativabgrenzung, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass der Betreiber im Sinne von § 25e Absatz 1 UStG die Lieferung von Waren über seine Schnittstelle nicht unterstützt und damit auch nicht für die nicht entrichtete Umsatzsteuer auf die entsprechenden Lieferungen in Haftung genommen werden kann. Die Formulierung entspricht Artikel 5b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 14).

Zu Nummer 18

§ 25f Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1

Bei der Anpassung des Verweises auf die durch das vorliegende Änderungsgesetz geänderten §§ 26a und 26b UStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19

§ 26a

Das Umsatzsteuersystem ist gekennzeichnet durch die wirtschaftliche Neutralität in der Unternehmerkette. Nur der Endverbrauch der Ware oder der Dienstleistung soll mit Umsatzsteuer belastet sein. Die wirtschaftliche Neutralität in der Unternehmerkette wird dadurch erreicht, dass der auf den Umsatz des leistenden Unternehmers entfallenden und in Rechnung gestellten Umsatzsteuer das Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers gegenübersteht.

Der leistende Unternehmer nimmt die Umsatzsteuer von seinem Kunden ein. Er ist kraft Gesetzes verpflichtet, die auf seine Umsätze entfallende Umsatzsteuer beim Fiskus anzu-melden und an diesen abzuführen. In seiner Steueranmeldung muss der Unternehmer die zu entrichtende Umsatzsteuer selbst berechnen und erklären (§ 150 Absatz 1 Satz 3 AO i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 UStG). Dies gilt sowohl für Umsatzsteuer-Voranmeldungen, als auch für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO). Dem Unternehmer legt das Gesetz die Pflicht auf, die entstandene Umsatzsteuer zu den festgesetzten Fälligkeitszeitpunkten an den Fiskus zu entrichten.

Der Fiskus ist darauf angewiesen, dass der Unternehmer die für seine Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entrichtet, damit das Umsatzsteuersystem nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Denn zahlt der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer nicht an den Fiskus oder fällt der Fiskus mit seiner Steuerforderung ganz oder teilweise aus, ist dies für einen korrespondierenden Vorsteueranspruch eines unternehmerischen Leistungsempfängers gegen den Fiskus nach der Systematik des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich unschädlich. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Fiskus Gelder an den unternehmerischen Leistungsempfänger erstattet, die er nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vom leistenden Unternehmer vereinnahmt hat. Es kommt zu Haushaltsausfällen und Wettbewerbsverzerrungen; die Allgemeinheit wird geschädigt.

Das Umsatzsteuersystem bedarf auf Grund seiner Besonderheiten, des oben beschriebenen besonderen Treueverhältnisses und des immer wieder festzustellenden Missbrauchs eines besonderen Schutzes. Die Nichtentrichtung bzw. nicht vollständige oder rechtzeitige Entrichtung der Umsatzsteuer kann nicht sanktionslos hingenommen werden.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz) vom 19. Dezember 2001 (BGBl I 2001, 3922) wurde erstmals zum 1. Januar 2002 der Bußgeldtatbestand des § 26b UStG in das UStG eingefügt. Er sanktioniert die nicht oder nicht vollständige Entrichtung der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt. Eine Ahndung setzt vorsätzliches Verhalten voraus (§ 26b UStG i. V. m. § 377 AO, § 10 OWiG).

Im Rahmen der Prüfung der Sicherung des Umsatzsteueraufkommens durch die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren nach §§ 26a, 26b UStG durch die Finanzämter hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass gerade das Tatbestandsmerkmal „in einer Rechnung im Sinne von § 14 ausgewiesene Umsatzsteuer“ in der praktischen Umsetzung der Norm Schwierigkeiten bereitet. Insoweit sind insbesondere die Rechtsfragen strittig, ob

§ 26b UStG das Vorliegen sämtlicher Rechnungsmerkmale nach § 14 Absatz 4 UStG verlangt oder an den Rechnungsbegriff in § 14 Absatz 1 UStG anknüpft; und ob Abrechnungsdokumente im Sinne von § 14c Absatz 2 Satz 2 UStG überhaupt von § 26b UStG erfasst werden. Darüber hinaus stellt sich für die Finanzbehörden das praktische Problem nachzuweisen, dass die nicht entrichtete Umsatzsteuer in einer Rechnung ausgewiesen wurde und die ordnungsgemäßen Vorsteuern übersteigt, wenn die entsprechenden Belege nicht vorliegen. Der Betroffene eines eingeleiteten Bußgeldverfahrens ist schließlich nicht verpflichtet, sich zur Sache zu äußern oder Belege vorzulegen (§ 410 Absatz 1 AO i. V. m. § 55 OWiG), und eine Durchsuchung ist nur in Ausnahmefällen angemessen. Auch im Besteuerungsverfahren muss sich der Steuerpflichtige nicht selbst wegen einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit belasten (§ 393 AO).

Als Bußgeldvorschrift wird der ursprüngliche § 26b UStG modifiziert als neuer Absatz 1 in den § 26a UStG integriert. Mit der Neufassung des § 26a Absatz 1 UStG sollen die festgestellten Unsicherheiten und Vollzugsprobleme gelöst werden.

Zu Buchstabe a

§ 26a Absatz 1 – neu –

§ 26b UStG in der bisher gültigen Fassung hatte die Ahndung der nicht oder nicht vollständigen Entrichtung der in einer Rechnung im Sinne von § 14 UStG ausgewiesenen Umsatzsteuer zum jeweiligen gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt nach § 18 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 1 oder 2 UStG als eine Ordnungswidrigkeit zum Inhalt. Mit der Regelung wurde eine Gesetzeslücke geschlossen, die von Tätern systematisch zur Nichtentrichtung der Umsatzsteuer, insbesondere in Form von sog. Umsatzsteuerkarussellgeschäften, ausgenutzt werden konnte. Das Umsatzsteuersystem konnte gezielt missbraucht werden, indem den gesetzlichen Formerfordernissen entsprechende und inhaltlich richtige Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr abgegeben wurden, jedoch tatplanmäßig die angemeldete Steuerschuld nicht entrichtet wurde.

Der bisherige ursprünglich in § 26b Absatz 1 UStG geregelte Bußgeldtatbestand wird modifiziert als neuer Absatz 1 in den § 26a UStG integriert und um Verweise auf alle in §§ 18, 18i, 18j, 18k UStG neu aufgenommenen Entrichtungsgebote ergänzt. Dabei wird das bisherige Regelungsziel dem Grunde nach weiterverfolgt (vgl. BT-Drucks. 14/7471 S. 7 f.). Durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals „in einer Rechnung im Sinne von § 14 ausgewiesene Umsatzsteuer“ wird künftig allein die vorsätzliche Nichtzahlung bzw. nicht vollständige Zahlung der festgesetzten und zu entrichtenden Umsatzsteuer bis zum Ablauf des Fälligkeitstages geahndet. Damit werden die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Norm (u. a. Nachweisprobleme, strittige Rechtsfragen zum Rechnungsbegriff) beseitigt und eine konsequente Sanktionierung der Nichtentrichtung der Umsatzsteuer bei kriminellen Unternehmen ermöglicht, die ihren Zahlungspflichten nicht vollumfänglich nachkommen. Wie bislang ist für die Erfüllung des Bußgeldtatbestands nicht erforderlich, dass es sich um ein wiederholtes oder fortgesetztes Tätigwerden handelt, so dass grundsätzlich auch bereits der erstmalige Verstoß geahndet werden kann. Nur so können auch einmalige Handlungen von sog. „Missing Tradern“, die z. B. für einzelne Umsatzsteuer-Voranmeldungszeiträume eingeschaltet werden und lediglich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, die Umsatzsteuer aber nicht bezahlen, geahndet werden. Vor diesem Hintergrund kommt dem Opportunitätsprinzip eine besondere Bedeutung zu (§ 47 Absatz 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ist die unterlassene Entrichtung der Umsatzsteuer entschuldbar, kann die Finanzbehörde auf eine Ahndung verzichten. Bei der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist im jeweiligen Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten. Damit ist weiterhin gewährleistet, dass ein erstmaliger Verstoß, z. B. auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten, noch keine Sanktionierung zur Folge haben muss. In diesen Fällen kann zunächst ein Belehrungsschreiben versandt und das Zahlungsverhalten vor Sanktionierung über einen weiteren Zeitraum überwacht werden.

Eine Ahndung nach dieser Vorschrift ist nur dann möglich, wenn den betroffenen Unternehmer ein vorwerfbares Verhalten trifft (§ 1 Absatz 1 OWiG). Er müsste rechtswidrig gehandelt haben, obwohl er nach den Umständen des Einzelfalles fähig und imstande gewesen wäre, sich rechtmäßig zu verhalten. Ein Fall der Unmöglichkeit und damit kein sanktionswürdiges Unrecht liegt vor, wenn der Unternehmer im Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, die fällige Umsatzsteuer rechtzeitig an das Finanzamt abzuführen. Dagegen handelt jedoch ordnungswidrig, wer eine im Inland steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer ausführt und sich zumindest bedingt vorsätzlich außer Stande setzt, die erklärte und zu entrichtende Umsatzsteuer zum Ablauf des Fälligkeitstages an die Finanzbehörde vollständig zu zahlen, oder sich auf andere Weise einer Inanspruchnahme für die vollständige Zahlung der erklärten und zu entrichtenden Umsatzsteuer entzieht. Hierbei reicht es aus, wenn der Täter es zumindest für möglich hält, dass ein Umsatzsteueranspruch besteht, dieser fällig ist und von ihm im Fälligkeitszeitpunkt nicht beglichen wird. Ein „sich außer Stande setzen“ liegt z. B. vor, wenn der Täter die vereinnahmte Gegenleistung für einen von ihm ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz verbraucht, verschenkt oder überträgt, ohne über entsprechendes Vermögen zu verfügen, aus dem er die fällige Umsatzsteuer zahlen könnte. Darunter fallen auch Fallkonstellationen, in denen der Täter die vereinnahmte Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz beiseiteschafft (z. B. über ein sog. Durchlaufkonto umgehend an eine andere Person oder den Transfer ins Ausland oder dadurch, dass die Gegenleistung durch den Leistungsempfänger auf Geheiß oder mit Zustimmung des Täters unmittelbar an eine andere Person erbracht wird) und damit einen Zugriff des Finanzamts darauf verhindert oder wesentlich erschwert.

Bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips können auch die in § 266a Absatz 6 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Umstände als Maßstab für die Ermessensentscheidung in Betracht gezogen werden. Wenn der betroffene Unternehmer dem Finanzamt unverzüglich plausibel darlegt und nachweist, weshalb ihm eine fristgerechte Entrichtung trotz ernsthaften Bemühens nicht möglich ist oder war und er innerhalb der ihm gesetzten Frist die Umsatzsteuer entrichtet und dadurch die Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens beseitigt, wird dies in der Regel zu einem Absehen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit führen.

Unbenommen bleibt jedoch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach § 152 AO, als Druckmittel zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

§ 26a Absatz 2 bis 4

Auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 1 werden die bisherigen Absätze 1 bis 3 zu den Absätzen 2 bis 4.

Zu Buchstabe c

§ 26a Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird unter Änderung des Bußgeldrahmens nunmehr zu Absatz 3 und die ursprünglich in § 26b Absatz 2 UStG geregelte Bußgeldhöhe wird modifiziert in den neuen Absatz 3 des § 26a UStG integriert.

Der Tatbestand des § 26a Absatz 1 UStG – neu – ähnelt dem Bußgeldtatbestand der Gefährdung der Abzugssteuern nach § 380 AO. Dieser sanktioniert die Verletzung der quasi treuhänderischen Verpflichtung dritter Personen bezüglich des Einbehalts und der Abführung fremder Steuerschulden als eigenständiges, der strafbaren Untreue (§ 266 StGB) ähnliches Handlungsunrecht. Der ursprüngliche Bußgeldrahmen des Tatbestands der Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens nach dem bisherigen § 26b Absatz 2 UStG wird in der Neufassung des § 26a Absatz 3 UStG daher von 50 000 Euro auf 30 000 Euro gemindert.

Die betragsmäßige Annäherung an den Bußgeldrahmen des § 380 AO trägt dabei weiterhin der Besonderheit des Umsatzsteuersystems und dem Ziel der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs Rechnung.

Die Bußgeldandrohung für Handlungen nach § 26a Absatz 2 Nummer 3 UStG wird dem Regelbetrag von eintausend Euro (§ 17 Absatz 1 OWiG) angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 26a Absatz 4

Auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 1 ist der Verweis auf den bisherigen Absatz 1 und nunmehr neuen Absatz 2 anzupassen.

Zu Nummer 20

§ 26b – aufgehoben –

Auf Grund der Zusammenfassung aller umsatzsteuerlichen Bußgeldvorschriften in § 26a UStG durch die Integration des bisher in § 26b UStG geregelten Bußgeldtatbestands in § 26a Absatz 1 UStG – neu – entfällt § 26b UStG.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 26c – Überschrift

In gesetzlichen Sanktionsvorschriften des Nebenstrafrechts wird zwischen Bußgeldvorschriften und Strafvorschriften differenziert. Mit der Änderung der Überschrift in „Strafvorschriften“ erfolgt diesbezüglich eine Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 26c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 26a UStG und der Aufhebung des § 26b UStG.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 27 Absatz 25 Satz 1

Es wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen den Beginn, ab dem Daten nach § 22f Absatz 5 UStG auf Anforderung zu übermitteln sind, durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben bekannt gibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 27 Absatz 25 Satz 3 – aufgehoben –

§ 27 Absatz 25 Satz 3 UStG wird aufgehoben, weil die Erteilung einer Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers durch das zuständige Finanzamt durch die Änderungen in § 22f UStG hinfällig wird.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 33 – neu –

Die §§ 3, 3a Absatz 5 sowie die §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bis i, § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, die §§ 21a, 22, 22f und 25e UStG sind erstmals auf Umsätze und Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, § 16 Absatz 1a und 1b, § 18 Absatz 4c bis 4e und § 18h UStG sind letztmalig auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Allgemein

Anders als für Leistungen an die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags enthält das Umsatzsteuergesetz in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts keine Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen an die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn die Streitkräfte unter dem Dach der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union tätig werden. Mit der Richtlinie 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10) wurde die unionsrechtliche Grundlage für die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung dieser Leistungen geschaffen. Daneben wird eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer aufgenommen für Einfuhren von Gegenständen in Mitgliedstaaten durch die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren durch die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags ergibt sich unmittelbar aus dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzprotokoll dazu.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 1c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 werden wegen der neu angefügten Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 1c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – neu –

Durch die Änderung wird der Ausschluss eines innergemeinschaftlichen Erwerbs auf Streitkräfte eines Mitgliedsstaates ausgedehnt, die an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

Die Änderungen beruhen auf Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 151 Absatz 1 Buchstaben ba und bb Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG

über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe c und d

Die Buchstaben c und d werden wegen der neu angefügten Buchstaben e und f redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe e und f – neu -

Durch die Änderung wird die Steuerbefreiung für Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 1b Absatz 2 und 3 UStG und die sonstigen Leistungen an diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags ausgedehnt.

Einerseits werden durch den neu eingefügten Buchstaben e Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates hier an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. In diesem Fall sind die Umsätze, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind, von der Umsatzsteuer befreit.

Die Änderung beruht auf Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe ba der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).

Andererseits werden durch den neu eingefügten Buchstaben f Lieferungen und sonstige Leistungen in einen anderen Mitgliedstaat von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates als dem des Bestimmungsmitgliedstaates selbst an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. In diesem Fall sind die Umsätze, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind, von der Umsatzsteuer befreit.

Die Änderung beruht auf Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe bb der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 7 Satz 2, 3 und 5

§ 4 Nummer 7 Satz 2, 3 und 5 UStG enthält nähere Bestimmungen zur Anwendung und zum Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 7 UStG. Im Interesse eines deckungsgleichen Anwendungsbereichs wird mit der Änderung sichergestellt, dass diese allgemeinen Regelungen auch für die neu ins Umsatzsteuergesetz aufzunehmenden Befreiungstatbestände gelten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

Die Nummer 7 wird wegen der neu angefügten Nummer 8 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu –

Durch die neu eingefügte Nummer 8 wird die Einfuhr von Gegenständen durch die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird, von der Einfuhrumsatzsteuer freigestellt.

Die Änderung beruht auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ga der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).

Zu Artikel 13 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Aufhebung des § 5 UStDV angepasst.

Zu Nummer 2

§ 5 – aufgehoben –

Gemäß § 3b Absatz 1 Satz 1 UStG wird eine Beförderungsleistung, bei der eine Person mittels eines Beförderungsmittels von einem Ort zu einem anderen Ort fortbewegt wird, dort ausgeführt, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird; das ist dort, wo die Beförderung tatsächlich streckenmäßig erfolgt. Dabei unterliegt grundsätzlich nur der Teil der Leistung dem deutschen Umsatzsteuergesetz, der auf das Inland entfällt (§ 3b Absatz 1 Satz 2 UStG). Bei einer sog. grenzüberschreitenden Beförderung, d. h. die Beförderung erstreckt sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, unterliegt daher nur der auf das Inland entfallende Streckenanteil in Deutschland als steuerbarer Umsatz der Umsatzbesteuerung. Der auf das Ausland entfallende Teil der Beförderungsleistung ist in Deutschland nicht umsatzsteuerbar; die Umsatzbesteuerung in dem anderen Staat bestimmt sich nach dessen Vorschriften.

Der nationale Gesetzgeber hat die Bundesregierung in § 3b Absatz 1 Satz 4 UStG ermächtigt, zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die o. g. grenzüberschreitenden

Beförderungen zu bestimmen, dass kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische Strecken und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische Strecken angesehen werden. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates von dieser Ermächtigung in den §§ 2 bis 7 UStDV Gebrauch gemacht.

Gemäß § 5 UStDV sind danach bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.

Durch diese bereits zum 1. Januar 1977 eingeführte Vereinfachungsregelung verzichtet Deutschland auf sein Besteuerungsrecht für einen sehr kurzen Teil einer Beförderungsstrecke, während die grenzüberschreitende Beförderungsleistung als solche der Besteuerung im entsprechenden Nachbarstaat unterliegt.

Mit der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) wird das besondere Besteuerungsverfahren nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG zum 1. Juli 2021 unter anderem auf alle im Mitgliedstaat des Verbrauchs steuerbaren sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer erweitert. Auch diejenigen Unternehmer, die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen an Nichtunternehmer erbringen, können dann anstelle der geltenden Vereinfachung des § 5 UStDV vom besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen.

Zeitgleich mit der nationalen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2455 kann § 5 UStDV daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

§ 59 Satz 1 Nummer 4, 5 und 6 – neu –

Durch die Änderung des § 59 Satz 1 UStG wird Artikel 2 Nummer 20, 28 und 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 368 und 369j der Richtlinie 2006/112/EG geändert und Artikel 369w der Richtlinie 2006/112/EG eingefügt wurde, umgesetzt.

Im Ausland ansässige Unternehmer, die im Inland ausschließlich Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 UStG oder am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Inland erbringen, und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i, 18j oder 18k UStG Gebrauch machen (vgl. Artikel 10 Nummer 2), können Vorsteuerbeträge grundsätzlich nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens geltend machen. Die Änderung in § 59 Satz 1 Nummer 4 und 5 UStDV und die Ergänzung in § 59 Satz 1 Nummer 6 UStDV regeln deshalb, dass das Vorsteuer-Vergütungsverfahren auch dann Anwendung findet, wenn die vorgenannten Unternehmer im Inland nach dem 30. Juni 2021 ausschließlich Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 UStG oder am Ort des Verbrauchs ausgeführte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Inland erbringen und vom besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i, 18j oder 18k UStG Gebrauch machen (vgl.

Artikel 10 Nummer 2). Erbringen diese Unternehmer im Inland noch andere Umsätze als die vorgenannten Lieferungen und sonstigen Leistungen, sind sowohl die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit den vorgenannten Lieferungen, den vorgenannten Fernverkäufen und den vorgenannten sonstigen Leistungen als auch die mit den anderen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge im Wege des allgemeinen Besteuerungsverfahrens geltend zu machen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7

§§ 2, 2a, 7, 8a, 9a und 10a

Der Aufbau der Finanzverwaltung in den Ländern ist unterschiedlich. Teilweise sind Oberfinanzdirektionen oder Landesämter als Mittelbehörden eingerichtet. Teilweise wurde auf Mittelbehörden verzichtet. Die unterschiedliche Struktur ist auch im FVG nachzuvollziehen. In den Paragraphen des Abschnitts III, der ohnehin mit Mittelbehörden überschrieben ist, werden deshalb die Begriffe „Oberfinanzdirektion“ und „Oberfinanzpräsident“ vermieden und durch allgemeine Begriffe, wie „Mittelbehörde“ und „Präsident“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 – neu –

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme (RMS) zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) festzulegen (§ 88 Absatz 5 Satz 5 AO). Das BMF hat insoweit eine zentrale Verantwortung für die Ausgestaltung der RMS im Bereich der Auftragsverwaltung. Bereits jetzt beansprucht das BMF bei Bedarf die Unterstützung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe. Mit der neuen Nummer 45 wird die Mitwirkung des BZSt bei der Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMF und den Landesfinanzbehörden bei der Ausgestaltung der RMS im Bereich der Auftragsverwaltung gesetzlich verankert.

Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 FVG stellt lediglich eine Klarstellung der Aufgabenwahrnehmung auf Bundesebene dar. Es werden keine Eingriffsrechte des Bundes gegenüber den Länderverwaltungen in Sachen RMS begründet. Es bleibt dabei, dass zwischen dem Bund und den Landesfinanzbehörden Einvernehmen bei der Ausgestaltung der RMS herzustellen ist.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1a – neu –

Die Änderung dient dazu, die materiell-rechtliche Kompetenzschaffung im neuen § 208a AO durch die Schaffung einer entsprechenden Aufgabe abzusichern. Die Kompetenz kann jedoch nur insoweit wahrgenommen werden, soweit das BZSt steuerverwaltend tätig wird. Darüber hinaus sind Aufgaben, die in einem Zusammenwirken mit den Ländern oder einer reinen Koordinierung bestehen, ebenfalls nicht umfasst. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21

Die Vorschrift regelte bislang die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c UStG für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen. Neben der Durchführung des Besteuerungsverfahrens wurden dem BZSt auch die damit im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle der im Rahmen dieser Sonderregelung nach den Artikeln 359 bis 369 der Richtlinie 2006/112/EG zu erklärenden Umsätze übertragen.

Die bisher in § 18 Absätze 4c und 4d UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in § 18i UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2) geregelt.

Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Durchführung des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18i UStG geändert: Für die bislang dem BZSt übertragenen Aufgaben, die von Deutschland als Mitgliedstaat des Verbrauchs wahrzunehmen sind, werden die Landesfinanzbehörden zuständig. Die Aufgaben, die von Deutschland als Mitgliedstaat der Identifizierung wahrzunehmen sind, verbleiben beim BZSt.

Daher wird das BZSt im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18i UStG künftig für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze nur noch für die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i UStG zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1) zuständig sein.

Für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze bleibt die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c UStG in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt I und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) unverändert bestehen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 40 und 41

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 40

Die Vorschrift regelte bislang die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e UStG im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten der im Rahmen dieser Sonderregelung nach den Artikeln 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG zu erklärenden Umsätze.

Die bisher in § 18 Absatz 4e und § 18h UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs

ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in § 18j UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2) geregelt.

Daher wird das BZSt im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18j UStG künftig für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze für die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j UStG zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1) zuständig sein.

Für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze bleibt die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e UStG in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) unverändert bestehen.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41

Die Vorschrift regelte bislang die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten der im Rahmen dieser Sonderregelung nach den Artikeln 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG zu erklärenden Umsätze.

Die bisher in § 18 Absätze 4e und § 18h UStG geregelte Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer für in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, wird nach Erweiterung auf Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG innerhalb eines Mitgliedstaates (Beginn und Ende der Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat), innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet aus Vereinfachungsgründen künftig insgesamt in

§ 18j UStG (vgl. Artikel 10 Nummer 2) geregelt. Die mit dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG in Zusammenhang stehenden Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern werden künftig insgesamt in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 40 FVG geregelt.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 FVG werden künftig die Aufgaben des BZSt im Zusammenhang mit dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG geregelt. Dabei wird das BZSt für die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k UStG zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1) zuständig sein.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29a – neu –

Der Aufgabenkatalog des BZSt in § 5 Absatz 1 Satz 1 FVG wird in Bezug auf die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen (§ 39 Absatz 4a EStG) ergänzt.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1a

§ 5 Absatz 1a FVG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes wird als Folge der Einfügung einer neuen Nummer 29a in § 5 Absatz 1 Satz 1 FVG redaktionell angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 4 Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Einfügung des Buchstaben e in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG.

Die Vorsorgepauschale ist Bestandteil des Programmablaufplans, der bei der Ermittlung des Leistungsentgelts zugrunde zu legen ist. Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung entstanden sind, ist deshalb die Vorsorgepauschale maßgebend, die nach dem Programmablaufplan zu berücksichtigen ist, der zu Beginn des Jahres galt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

§ 2e Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Einfügung des Buchstaben e in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG.

Zu Artikel 19 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe e

Die spezielle Zuständigkeit des Finanzamts Cottbus wird um Fälle nach den §§ 18j und 18k UStG ergänzt.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Verweises auf das in § 61a UStDV geregelte Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer.

Zu Artikel 20 (Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1

Durch die Änderung des § 1 Absatz 1 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) wird Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Titel IV der Richtlinie 2009/132/EG aufgehoben wurde, umgesetzt.

Nach der Streichung von Titel IV der Richtlinie 2009/132/EG sieht das EU-Recht keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen von geringem Wert mehr vor. Die Vorschriften über die Zollbefreiung für Sendungen von geringem Wert dürfen nicht mehr entsprechend angewendet werden. Sie werden daher aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls von § 1a EUSTBV.

Zu Nummer 2

§ 1a – aufgehoben –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1 Absatz 1 EUSTBV. Da die Zollbefreiung für Sendungen von geringem Wert für die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr entsprechend anwendbar ist, besteht kein Bedarf mehr für eine konkretisierende Sonderregelung. § 1a EUSTBV wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 21 (Änderung der Zollverordnung)

§ 23 Absatz 1

Die in § 23 Absatz 1 der Zollverordnung festgelegten Kleinbeträge dienen der angemessenen und insbesondere wirtschaftlichen Erhebung von Einfuhrabgaben. Um einerseits die Aufhebung der Steuerbefreiung von Sendungen mit einem Wert von bis zu 22 Euro nicht zu konterkarieren und andererseits eine völlig unwirtschaftliche Erhebung von Kleinstbeträgen von wenigen Cent zu vermeiden, ist die Festlegung eines gesonderten Kleinbetrages für die Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro angezeigt.

Im Bereich der Umsatzsteuer wird von der Erhebung von Beträgen von weniger als einem Euro abgesehen. Daran orientiert sich die Änderung des § 23 Absatz 1 der Zollverordnung.

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 208a AO.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 2 Nummer 6 – neu –

§ 1 Absatz 2 AO regelt, welche Vorschriften der AO von den Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern anzuwenden sind (z. B. die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO). Nicht anzuwenden sind die Vorschriften des Sechsten Teils der AO, das heißt des Vollstreckungsverfahrens. Für die Vollstreckung der Gemeinden gelten die Vorschriften der jeweiligen Landesvollstreckungsgesetze.

Da der Sechste Teil der AO nicht anwendbar ist, ist auch § 249 Absatz 2 Satz 2 AO von den Gemeinden nicht anwendbar. § 249 Absatz 2 Satz 2 AO bestimmt, dass Finanzbehörden ihnen bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung von Steuern verwenden dürfen, auch bei der Vollstreckung anderer Geldleistungen als Steuern verwenden dürfen. § 249 Absatz 2 Satz 2 AO stellt eine bundesgesetzliche Offenbarungsvorschrift dar, die das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO zulässigerweise durchbricht.

Da § 249 Absatz 2 Satz 2 AO für Gemeinden bislang nicht gilt, dürfen diese ihnen bekannte Informationen aus der Vollstreckung von Realsteuern nicht für die Vollstreckung anderer Gemeindeforderungen verwenden. Das Steuergeheimnis steht dem entgegen. Auch eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ändert hieran nichts.

Diese Situation führt dazu, dass eine Gemeinde, die z. B. einen Kontenabruf zur Vollstreckung von Realsteuern nach § 93 Absatz 7 AO durchgeführt hat, die ermittelte Kontonummer für die Vollstreckung von Gemeindeforderungen nicht verwenden darf und nochmals einen Kontenabruf nach § 93 Absatz 8 Satz 2 AO durchführen muss.

Diese Situation wurde von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 6 in § 1 Absatz 2 AO wird bundesgesetzlich geregelt, dass § 249 Absatz 2 Satz 2 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Durch die damit unmittelbar anzuwendende Offenbarungsvorschrift können Gemeinden ihnen bekannte Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zukünftig auch für die Vollstreckung von nichtsteuerlichen Forderungen nutzen.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 4 Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur nachfolgenden Änderung des § 146 AO.

Zu Nummer 4

§ 19 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen und Vermögen richtet sich grundsätzlich nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AO, das heißt nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt. Zieht ein Steuerpflichtiger ins Ausland, fehlt es insoweit an einem inländischen Anknüpfungspunkt, da für die Beurteilung des Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthalts die Verhältnisse im Zeitpunkt der Veranlagung bzw. des Verwaltungshandelns maßgeblich sind und nicht diejenigen im Veranlagungszeitraum selbst. Die örtliche Zuständigkeit für das Jahr des Wegzugs richtet sich bei diesen Steuerpflichtigen daher gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 AO nach dem Ort, an dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet worden ist. Dies hat zur Folge, dass einzig für die noch ausstehende Veranlagung des Wegzugsjahrs oftmals eine Abgabe an ein anderes Finanzamt erforderlich ist (Abgabe vom Wohnsitzfinanzamt an das Tätigkeitsfinanzamt).

In den betreffenden Fällen ist es jedoch weder aus verwaltungsökonomischer noch aus verfahrensrechtlicher Sicht von Vorteil, den jeweiligen Steuerfall für die noch ausstehende Veranlagung an ein anderes Finanzamt abzugeben, welches mit dem Steuerfall bisher noch nicht betraut war.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit bei ehemals unbeschränkt Steuerpflichtigen bei dem nach den letzten zuständigkeitsrelevanten Verhältnissen vor dem Wegzug zuständigen Finanzamt verbleibt, wenn nach dem Wegzug keine Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielt werden. Die Neuregelung berücksichtigt auch die Fälle, in denen nach dem Wegzug noch Steuerveranlagungen für mehrere vergangene Jahre ausstehen und durchgeführt werden müssen, sowie die Fälle, in denen nach dem Wegzug noch Änderungsveranlagungen für mehrere vergangene Jahre durchgeführt werden müssen.

Zu Nummer 5

§ 27 Satz 4

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 6

§ 31 Absatz 2 Satz 1

Der bislang verwendete Begriff „geschützte Daten“ umfasst auch die „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 AO, wird aber im Anwendungsbereich des § 31 AO - anders als bspw. bei den §§ 31a und 31b AO - nicht benötigt. Mit der Ersetzung der Begrifflichkeit „nach § 30 geschützte Daten“ durch „nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 AO geschützte personenbezogenen Daten“ erfolgt damit eine nach § 30 AO gebotene Reduzierung einer (bundes-)gesetzlich zulässigen Offenbarung auf das notwendige Maß (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 32c Absatz 1 Nummer 1

Nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die von einer Datenverarbeitung betroffene Person ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten

personenbezogenen Daten. Hinsichtlich dieses Auskunftsrechts verweist § 32c Absatz 1 Nummer 1 AO auf die einschlägigen Beschränkungen der Informationspflicht im Fall der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten nach § 32b Absatz 1 und 2 AO. Durch diesen Verweis gelten die dort geregelten Einschränkungen der Informationspflicht gleichermaßen auch bei der Auskunftserteilung.

Hinsichtlich solcher personenbezogener Daten, die unmittelbar bei der betroffenen Person selbst (z. B. im Rahmen der Steuererklärung) erhoben wurden, besteht grundsätzlich ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Es ist insoweit jedoch umstritten, ob ebenfalls vom Verantwortlichen - auf Basis der bei der betroffenen Person erhobenen Daten - erstellte Bewertungen und Analysen solche personenbezogenen Daten darstellen, welche ebenfalls diesem grundsätzlich unbeschränkten Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO unterliegen. Dies wäre insoweit problematisch, als dass die betreffenden verwaltungsinternen Aufbereitungen oftmals Informationen enthalten, deren Offenlegung die ordnungsgemäße Gefährdung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll daher klargestellt werden, dass auch bei der Auskunftserteilung hinsichtlich dieser aggregierten Daten die einschlägigen Ausnahmetatbestände des § 32a AO zu prüfen sind. Die Auskunftserteilung hinsichtlich der reinen „Rohdaten“, die bei der betroffenen Person erhoben wurden, wird hierdurch nicht beschränkt, da bei einer Herausgabe insoweit keine Ausnahmetatbestände von § 32a AO einschlägig wären. Die Auskunftserteilung bzgl. der reinen - bei der betroffenen Person erhobenen - Rohdaten würde insbesondere nicht den Tatbestand der Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden erfüllen.

Zu Buchstabe b

§ 32c Absatz 1 Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 32i Absatz 2 Satz 2 – neu –

§ 32i AO enthält abdrängende Sonderzuweisungen für datenschutzrechtliche Klageverfahren zugunsten des Finanzrechtsweges. Soweit es um personenbezogene Daten geht, wurde hierdurch die bis dato bestehende Rechtswegspaltung in Ansehung der neuen Rechtslage nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) im Rahmen einer prozessualen Harmonisierung bereinigt. Die Vorschrift stellt sicher, dass für Streitigkeiten über datenschutzrechtliche Fragen im Anwendungsbereich der AO der Finanzrechtsweg gegeben ist. Diese - vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abweichende - Rechtswegzuweisung an die Finanzgerichte bezweckt die Befassung durch den spezialisierten Gerichtszweig, weil in den betreffenden Fällen zumeist nicht die Rechte und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung streitig sind, sondern vorrangig fraglich ist, ob die Ausnahmetatbestände der §§ 32a bis 32c AO erfüllt sind.

Die seit dem 25. Mai 2018 geltende Regelung des § 32i AO umfasst nach der herrschenden Rechtsprechung nicht Streitigkeiten bei Anwendung des § 32e AO. Hiernach gelten die Artikel 12 bis 15 der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. den §§ 32a bis 32d AO entsprechend, soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes gegenüber der Finanzbehörde einen Anspruch auf Informationszugang hat. Diese Norm beschränkt diese Ansprüche auf Auskunft und Informationszugang in der Weise, dass der Anspruch nicht über den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft der betroffenen Person selbst hinausgehen darf. Letztlich wird durch

diese Regelung vermieden, dass die Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sowie der §§ 32a bis 32d AO durch Informationsfreiheitsgesetze des Bundes oder der Länder verdrängt oder umgangen werden können.

Nach der aktuellen Rechtsprechung, auch des Bundesverwaltungsgerichts, handelt es sich in diesen Fällen weder um einen in § 32i AO ausdrücklich geregelten Fall noch um eine Abgabenangelegenheit im Sinne der FGO, weshalb bei Streitigkeiten nicht der Finanzrechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein soll. Es sei unerheblich, ob bei der Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze auch bereichsspezifische, den Informationszugang beschränkende Vorschriften der AO anzuwenden sind.

In den betreffenden Fällen geht es jedoch im Ergebnis stets um die Auslegung derselben steuerverfahrensrechtlichen Vorschriften wie bei den übrigen finanzgerichtlichen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten. Die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung in § 32i Absatz 2 Satz 2 AO soll daher auch solche, sich aus § 32e AO ergebenden Rechtsstreitigkeiten dem Finanzrechtsweg zuweisen.

Nur mit einer einheitlichen Befassung durch die auf Abgabenrecht spezialisierten Finanzgerichte auch in diesen Fällen kann eine einheitliche Rechtsprechung in datenschutzrechtlichen Klageverfahren im Anwendungsbereich der AO und somit auch eine einheitliche Auslegung der maßgeblichen steuerverfahrensrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

§ 32i Absatz 7 Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe c

§ 32i Absatz 9 Satz 2 – neu –

Nach § 32i Absatz 9 Satz 1 AO findet bei datenschutzrechtlichen Streitigkeiten über die Rechte einer betroffenen Person nach Artikel 12ff. DSGVO kein außergerichtliches Vorverfahren (Einspruchsverfahren) statt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass der betroffenen Person bereits kraft gesetzlicher Regelung durch die DSGVO die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde eingeräumt wird, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Ergänzung in Absatz 2 weist nunmehr auch Streitigkeiten über Ansprüche auf Auskunft und Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetzen dem Finanzrechtsweg zu, sodass das bisherige außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren in den betreffenden Fällen ohne entsprechende Ergänzung ebenso ausgeschlossen werden würde. Satz 2 bestimmt, dass bei Streitigkeiten über solche Ansprüche auf Auskunft und Informationszugang das außergerichtliche Vorverfahren nicht ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 9

§ 93 Absatz 9 Satz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Verordnungsermächtigung der Mitteilungsverordnung erweitert, damit in der Verordnung künftig auch die Pflicht zur Übermittlung der Bankverbindung des Leistungsempfängers angeordnet werden kann.

Die Mitteilung der Bankverbindung des Zahlungsempfängers soll die zutreffende und automationsunterstützte Zuordnung der übermittelten Daten zu den konkreten Besteuerungsfällen gewährleisten. So wurden im Zuge der Bewilligung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen zum Teil unterschiedliche Antragsangaben zugelassen. Diese Angaben wurden zumeist weder formal geprüft (Aufbau, Prüzfifferkontrolle) noch konkret abgeglichen (z. B. auf Schreibfehler). Auch bei einem vom Antragsteller bewusst oder unbewusst falsch oder überhaupt nicht angegebenen steuerlichen Ordnungsmerkmal (Steuernummer oder Identifikationsnummer) kann dann bei der Finanzverwaltung mithilfe eines Abgleichs der Bankverbindung (Subventionsgewährung einerseits und steuerliche Grunddaten andererseits) die Trefferquote bei der maschinellen Zuordnung der Kontrollmitteilungen deutlich erhöht werden. Die Mitteilung der Bankverbindung des Zahlungsempfängers ist deshalb zur korrekten Zuordnung der Kontrolldaten auf Seiten der Steuerverwaltung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e – neu -

Zweck der Regelung ist es, die unzulässige Geltendmachung von Ordnungsgeldern nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) als Betriebsausgaben zu unterbinden. Solche Ordnungsgelder können vom Bundesamt für Justiz in dem Verfahren nach § 335 HGB gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft festgesetzt werden, die Pflichten aus § 325 HGB über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder aus § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung nicht befolgen. Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft selbst durchgeführt werden. Diese Regelungen gelten gemäß § 335b HGB auch für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften.

Nach § 4 Absatz 5 Nummer 8 EStG sind solche Ordnungsgelder, wie auch Geldbußen und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden, nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Die Finanzverwaltung hat mehrfach eine rechtswidrig erfolgte gewinnmindernde Verbuchung der Ordnungsgelder nach § 335 HGB festgestellt. Die Datenübermittlung wird eingeführt, um der Finanzverwaltung eine bessere Aufdeckung solcher Fehlbuchungen zu ermöglichen. Die Umsetzung der Datenübermittlung soll möglichst aufwandsarm für das Bundesamt für Justiz erfolgen. Die Datenübermittlung soll automatisiert an eine zentrale Stelle erfolgen und sich auf diejenigen Angaben beschränken, die dem Bundesamt vorliegen.

Zu Buchstabe b

§ 93a Absatz 2 Satz 2 – neu –

Mit der gesetzlichen Änderung soll der Regelungsgehalt von § 6 Absatz 1d Satz 2 AO aufgegriffen werden. Soweit die in Absatz 2 genannten Stellen (Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen) im funktionalen Sinne eine Behörde darstellen, sollen sie auch der Mitteilungspflicht nach § 93a Absatz 1 AO unterliegen.

Zu Buchstabe c

§ 93a Absatz 4 – neu –

Im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde in § 93a AO die Verordnungsermächtigung dafür geschaffen, dass mittels Regelungen in der Mitteilungsverordnung bestimmt werden kann, ob und inwieweit entsprechende Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können.

Sowohl für die elektronische Übermittlung als auch für die automationsgestützte Auswertung der betreffenden Mitteilungen ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die zur Mitteilung verpflichtete Stelle bei der Kommunikation mit der Finanzverwaltung ein jeweils eindeutiges Zuordnungsmerkmal verwendet. In einer Vielzahl von Fällen ist der mitteilungspflichtigen Stelle jedoch weder die Steuernummer noch die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Leistungsempfängers, des Inhaltsadressaten bzw. der betroffenen Person bekannt, sodass hier bei einer elektronischen Übermittlung ein entsprechendes Zuordnungsmerkmal fehlen würde.

Mit der Ergänzung von § 93a AO werden daher die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass in den betreffenden Fällen künftig die mitteilungspflichtige Stelle die Identifikationsnummer nach § 139b AO beim BZSt im Rahmen eines maschinellen Abrufverfahrens abfragen kann. Ob die mitteilungspflichtige Stelle die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch übermitteln muss oder kann, ist allerdings in der Mitteilungsverordnung selbst zu regeln.

In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, dass die von den mitzuteilenden Besteuerungsgrundlagen betroffenen Personen der mitteilungspflichtigen Stelle innerhalb der im Gesetz bezeichneten Frist ihr Identifikationsnummer nach § 139b AO oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal mitzuteilen haben. Der maschinelle Abruf der Identifikationsnummer ist erst zulässig, wenn diese Frist ergebnislos verstrichen ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 bis 4 – neu –

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO in Verbindung mit Satz 2 ist der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung mitteilungspflichtig, wenn die Anschaffungskosten aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen die 150 000 Euro-Grenze überschreiten.

Mit den neu eingefügten Sätzen wird auf diese Mitteilungspflicht verzichtet, soweit es sich um börsennotierte Beteiligungen von weniger als 1 Prozent handelt und wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse im Sinne dieser Vorschrift stattfindet. Hintergrund ist, dass ohne eine solche Klausel ansonsten eine Reihe von normalen Aktiengeschäften ohne erkennbare

steuerliche Relevanz mitteilungspflichtig wären, nur weil die 150 000 Euro-Grenze überschritten wird. Bereits gehaltene Beteiligungen sind in die Ermittlung der 1-Prozent-Grenze einzubeziehen.

Darüber hinaus wird geregelt, dass eine Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 AO auch dann besteht, wenn einem mitteilungspflichtigen Erwerb oder einer mitteilungspflichtigen Veräußerung ein beziehungsweise eine durch diese neu eingefügte so genannte Börsenklausel von der Mitteilungspflicht ausgenommener Erwerb oder ausgenommene Veräußerung vorausgeht. Damit wird die bereits in den BMF-Schreiben zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 AO, zuletzt vom 18. Juli 2018 (BStBl I S. 815), enthaltene so genannte Börsenklausel gesetzlich geregelt.

Die Einführung der sogenannten Börsenklausel stand im Zusammenhang mit der Beteiligungsgrenze in § 7 Absatz 6 AStG. Nach § 7 Absatz 6 AStG sind unbeschränkt Steuerpflichtige mit bestimmten Einkünften steuerpflichtig, die eine ausländische Gesellschaft erzielt, an der sie zu mindestens 1 Prozent beteiligt sind, es sei denn, dass mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft an einer anerkannten Börse wesentlich und regelmäßig gehandelt wird (sogenannte Börsenklausel). Die Börsenklausel wurde im Interesse der Rechtssicherheit und besseren Praktikabilität weiterentwickelt.

Zu Buchstabe b

§ 138 Absatz 5

Mitteilungspflichtige Steuerpflichtige im Sinne des § 138 Absatz 2 AO sind auch Personengesellschaften und Gemeinschaften, deren Beteiligte zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet sind. Klarstellend wird deshalb neben der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung auch die Feststellungserklärung ergänzt.

Zu Nummer 12

§ 138a Absatz 2 Nummer 1

Mit der Gesetzesänderung werden die Wahlmöglichkeiten des Steuerpflichtigen zur Nutzung verschiedener Datenquellen zur Erstellung der länderbezogenen Berichte deutlicher hervorgehoben. Die zugrundeliegende Richtlinie 2016/881/EU lässt als Datenquellen die konsolidierte Unternehmensberichterstattung, die gesetzlich vorgesehenen Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen, für aufsichtsrechtliche Zwecke erstellte Abschlüsse oder interne Rechnungslegungen zu. Entsprechend erfolgt auch die Umsetzung in Deutschland.

Außerdem wird klargestellt, dass entsprechend der Richtlinie 2016/881/EU alle Geschäftseinheiten in den länderbezogenen Bericht einzubeziehen sind. Dies betrifft Geschäftseinheiten mit einem eigenständigen Geschäftsbereich, solche mit eigenständigem Geschäftsbereich, die nur auf Grund ihrer Größe oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht einbezogen wurden, und Betriebsstätten der vorher genannten Geschäftseinheiten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 146 Absatz 2a – neu –

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1807. Danach sind alle Datenlokalisierungsauflagen, die gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1807 verstoßen, bis zum 30. Mai 2021 aufzuheben.

Bei der Regelung des neuen § 146 Absatz 2a Satz 2 AO handelt es sich um eine funktionale Anforderung, die nach EG 24 der Verordnung (EU) 2018/1807 weiterhin zulässig ist.

Die Verhängung eines Verzögerungsgeldes nach § 146 Absatz 2c AO – neu – ist auch in den Fällen der Speicherung der elektronischen Bücher und sonstiger erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen oder Teile davon in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zulässig, wenn nicht sicherstellt ist, dass ein Prüfer einen Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO hat.

Zu Buchstabe b

§ 146 Absatz 2b und 2c

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a werden die bisherigen Absätze 2a und 2b zu den Absätzen 2b und 2c.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 146 Absatz 2b Satz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem vorstehend neu eingefügten § 146 Absatz 2a AO. Es wird klargestellt, dass das Genehmigungserfordernis für die Verlagerung von elektronischen Büchern und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen nur noch für Verlagerungen in Drittstaaten gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 146 Absatz 2b Satz 2 Nummer 3

Die Ergänzung der Datenzugriffsrechte nach § 146b Absatz 2 Satz 2 AO und § 27b Absatz 2 Satz 2 und 3 UStG dienen zur Vervollständigung der Norm. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei Kassen-Nachschauen und Umsatzsteuer-Nachschauen die Datenzugriffsrechte in vollem Umfang gewährt werden müssen.

Zu Buchstabe d

§ 146 Absatz 2c Satz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem vorstehend neu eingefügten § 146 Absatz 2a AO. Es wird klargestellt, dass das Genehmigungserfordernis für die Verlagerung von elektronischen Büchern und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen nur noch für Verlagerungen in Drittstaaten gilt.

Zu Buchstabe e

§ 146 Absatz 5 Satz 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 146 Absatz 2b Satz 2 Nummer 3 AO.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

§ 152 Absatz 3 Nummer 4

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde unter anderem § 152 AO neu geregelt.

§ 152 Absatz 2 AO sieht seitdem vor, dass in bestimmten Fällen ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist, ohne dass ein Entschließungsermessen der Finanzbehörde besteht. Die Regelung betrifft ausdrücklich nur Steuererklärungen bzw. Steueranmeldungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Somit werden Quartals- und Monatsanmeldungen vom Anwendungsbereich des § 152 Absatz 2 AO nicht erfasst.

Sowohl im Versicherungsteuergesetz als auch im Feuerschutzsteuergesetz sind als Anmeldezeiträume der Monat, das Kalendervierteljahr und das Kalenderjahr genannt, wobei sich der im Einzelfall zutreffende Anmeldezeitraum nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr entstandenen Steuer bestimmt. Aus Gründen einer einheitlichen Regelung im Bereich der Versicherung- und Feuerschutzsteuer soll die Ausnahmeregelung des § 152 Absatz 3 Nummer 4 AO um die jährlich abzugebenden Versicherungsteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen ergänzt werden, sodass § 152 Absatz 2 AO im genannten Bereich insgesamt keine Anwendung findet. Die Frage des „Ob“ einer Festsetzung von Verspätungszuschlägen für verspätet abgegebene Versicherungsteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen bestimmt sich in diesen Fällen damit nach § 152 Absatz 1 AO.

Zu Buchstabe b

§ 152 Absatz 8 Satz 1

Nach § 152 Absatz 8 AO sind vierteljährlich und monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie Jahreslohnsteueranmeldungen vom Anwendungsbereich des § 152 Absatz 5 AO ausgenommen, in dem gesetzliche Vorgaben für die Bemessung von Verspätungszuschlägen geregelt sind. Im Bereich der Versicherung- und Feuerschutzsteuer, in dem es sowohl Jahresanmelder als auch Quartals- bzw. Monatsanmelder gibt, ist es - wie bei Jahreslohnsteueranmeldungen - nicht sachgerecht, bei der Bemessung des Verspätungszuschlags danach zu differenzieren, welcher Anmeldezeitraum im Einzelfall einschlägig ist. Mit der Ergänzung des § 152 Absatz 8 Satz 1 AO um die jährlich abzugebenden Versicherungsteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen soll erreicht werden, dass die Bemessung des Verspätungszuschlags bei der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer einheitlich nach den Vorgaben des § 152 Absatz 8 Satz 2 AO erfolgen kann.

Zu Nummer 15

§ 171 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Zu Nummer 16

§ 208a – neu –

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat Verwaltungskompetenzen für Teilbereiche bei Gemeinschaftsteuern sowie die ausschließliche Verwaltungskompetenz für die Versicherung- und Feuerschutzsteuer. Die Verwaltungskompetenz beinhaltet jeweils auch die Wahrnehmung der Aufgabe zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine steuerverwaltende Tätigkeit und nicht um eine strafverfolgende oder polizeiliche Tätigkeit. Daher kann diese Aufgabe nach Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG von einer Landesfinanzbehörde auf eine Bundesfinanzbehörde übertragen werden.

Eine solche Übertragung führt auch zu einer erheblichen Verbesserung des Vollzugs der Steuergesetze. Soweit die Steuerverwaltungsaufgaben, sei es für Teilbereiche der Gemeinschaftsteuern oder der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer, auf das BZSt übertragen wurden, führen die Länder in diesem Bereich keine oder nur sehr geringe Maßnahmen zur Ermittlung und Aufdeckung unbekannter Steuerfälle durch. Damit in den übertragenen Bereichen wieder entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine entsprechende Erweiterung der Aufgaben des BZSt erforderlich.

Daher ist eine gesetzliche Regelung durch den neuen § 208a AO aufzunehmen.

Die Betrauung einer Organisationseinheit des BZSt mit den neuen Aufgaben erfolgt durch einen internen Organisationsakt.

Die Regelung in Absatz 3 der Vorschrift macht deutlich, dass die Unabhängigkeit und Gleichrangigkeit von Strafverfahren und Besteuerungsverfahren (Hinweis auf § 393 Absatz 1 Satz 1 AO) auch im Hinblick auf das BZSt gilt.

Zu Artikel 23 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 14 – neu –

Die Regelung bestimmt, in welchen Fällen die neuen Bestimmungen in § 93a AO anzuwenden sind.

Für § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 AO gilt dabei eine differenzierte Regelung:

- für vor dem Kalenderjahr 2020 verwirklichte Sachverhalte sind diese Regelungen nicht anzuwenden,
- für im Kalenderjahr 2020 verwirklichte Sachverhalte sind diese Regelungen nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Mitwirkungspflicht nach der Mitteilungsverordnung nach dem 1. Januar 2020 begründet wurde,
- für ab dem Kalenderjahr 2021 verwirklichte Sachverhalte ist § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 AO ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes uneingeschränkt anzuwenden.

§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e – neu - AO ist dagegen einheitlich erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 5 – neu –

Der neue Absatz 5 Satz 1 der Anwendungsregelung hat zur Folge, dass die Änderung des § 152 AO sich bei der Versicherungs- bzw. Feuerschutzsteuer erstmals auf die im Jahr 2020 entstandene Steuer auswirkt, die von sog. Jahresanmeldern bis zum 15. Januar 2021 anzumelden und zu entrichten ist. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die Neuregelung bei den übrigen Steuern – ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht – in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der haftungsbegründende Tatbestand im Sinne der Anwendungsregelung des Artikels 97 § 11 Absatz 4 Satz 1 EGAO die Entstehung der Steuerschuld oder des Anspruchs auf Steuervergütung ist. Die Klarstellung entspricht der seit dem 20. Dezember 2019 geltenden Verwaltungsauffassung (vgl. Nummer 4 des Anwendungserlasses zu § 73 der Abgabenordnung, neu eingefügt durch Nummer 6 des BMF-Schreibens vom 20. Dezember 2019, BStBl I 2020 S. 59). Danach ist der haftungsbegründende Tatbestand die Entstehung der Steuerschuld bzw. die Entstehung des Anspruchs auf Erstattung von Steuervergütungen, für die die „oberste“ Organgesellschaft haftet (Primärschuld) und das gleichzeitige Bestehen der Organschaft zwischen der „obersten“ Organgesellschaft und ihren nachrangigen Organgesellschaften.

Zu Nummer 4

§ 31 Satz 3 – neu –

Die Änderungen des § 138a Absatz 2 Nummer 1 AO sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 5

§ 32 Absatz 3 – neu –

Die Änderung des § 138 Absatz 2 und 5 AO ist auf alle offenen, nach § 138 Absatz 2 AO von der Mitteilungspflicht ausgenommenen bzw. mitteilungspflichtigen Sachverhalte anzuwenden.

Zu Artikel 24 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Bezeichnung der Anlage 32 in der Inhaltsübersicht des Bewertungsgesetzes „Anlage 32 (zu § 238 Absatz 8 und 9)“ entspricht nicht der tatsächlichen Bezeichnung der Anlage 32. Diese lautet „Anlage 32 (zu § 238 Absatz 8)“.

Zu Nummer 2

§ 244 Absatz 3 Nummer 4

Mit der Neufassung der Nummer 4 wird klargestellt, dass die Sonderregelungen zur wirtschaftlichen Einheit, Bewertung und Zuordnung für das Erbbaurecht und dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück entsprechend für das Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht gelten.

Zu Nummer 3

§ 261 Satz 3 – neu –

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird klargestellt, dass die Sonderregelungen zur wirtschaftlichen Einheit, Bewertung und Zuordnung für das Erbbaurecht und dem mit dem Erbbau-recht belasteten Grundstück entsprechend für das Wohnungserbbaurecht und Teilerbbau-recht gelten.

Zu Nummer 4

Anlage 40 (zu § 255)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Nennung der Grundstücksart „Teileigentum“ in der Anlage 40 (zu § 255) des Bewertungsgesetzes (BewG) widerspricht § 250 Absatz 3 Nummer 3 BewG, wonach Teileigentum immer im Sachwertverfahren nach den §§ 258 bis 260 BewG zu bewerten ist. Anlage 40 (zu § 255) BewG kommt damit bei der Grundstücksart „Teileigentum“ nicht zur Anwendung.

Zu Artikel 25 (Änderung des Grundsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die einschlägigen Vorschriften zur Definition des Begriffs „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ sind die §§ 232 bis 234 und 240 BewG. Durch die Änderung wird der Verweis korrigiert und gleichlautend zu dem zutreffenden Verweis in § 219 Absatz 1 BewG gefasst.

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1

In den Vorschriften wird der Begriff des Einheitswerts durch den ab dem 1. Januar 2025 maßgeblichen neuen bewertungsrechtlichen Begriff des Grundsteuerwerts ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 36 Absatz 3 – neu –

In § 36 Absatz 3 Satz 1 GrStG wird klargestellt, dass wie bei Nach- und Neuveranlagungen nach § 21 GrStG Hauptveranlagungsbescheide bereits vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erlassen werden können. Mit der entsprechenden Anwendung von § 21 Satz 2 GrStG nach § 36 Absatz 3 Satz 2 GrStG wird sichergestellt, dass die Hauptveranlagungsbescheide zu ändern oder aufzuheben sind, wenn sich bis zum Hauptveranlagungszeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1

Die Grunderwerbsteuer erfasst als Rechtsverkehrsteuer Vorgänge des Rechtsverkehrs. Ihr Belastungsgrund liegt in der freiwilligen Vermögensdisposition des Eigentümers und Erwerbers über ein Grundstück.

Auf Grund dessen sollen Grundstücksübergänge, die im Rahmen eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach den Regelungen des Baugesetzbuches bzw. des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. außerhalb dieser Rechtsdisposition erfolgen, von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Grundstücksübergänge, die lediglich im Mantel eines förmlichen Umlegungsverfahrens erfolgen, in der Sache allerdings eine freiwillige Vermögensdisposition des Eigentümers und Erwerbers darstellen, sollen nach Sinn und Zweck der Vorschrift hingegen nicht von der Steuervergünstigung umfasst sein.

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a

Der Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG stellte bisher nur auf die förmliche Stellung des neuen Eigentümers als Beteiligter in einem Flurbereinigungsverfahren ab. Um dem Zweck der Steuervergünstigung gerecht zu werden und Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift angepasst.

Steuervergünstigt sind solche Zuteilungen, die nach Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. So unterliegt der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dann nicht der Grunderwerbsteuer, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist und soweit der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (unwesentliche Mehrzuteilung). Übersteigt dagegen der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert, liegt eine wesentliche Mehrzuteilung vor, die in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des zugeteilten Grundstücks und dem sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung grunderwerbsteuerpflichtig ist.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b

Der Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b GrEStG stellte bisher nur auf die förmliche Stellung des neuen Eigentümers als Beteiligter in einem Umlegungsverfahren ab. Um dem Zweck der Steuervergünstigung gerecht zu werden und Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift angepasst.

Steuervergünstigt sind solche Zuteilungen, die nach Regelungen des Baugesetzbuches, d. h., tatbestandlich und nach pflichtgemäßen Ermessen der Umlegungsstelle, außerhalb des freien Marktgeschehens – und in diesem Sinne umlegungsbedingt – erfolgen. So unterliegt der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nicht der Grunderwerbsteuer, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist und soweit der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (Minderzuteilung, wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung).

Als nicht umlegungsbedingt ist es anzusehen, wenn sich jemand durch den Erwerb eines eher kleineren Grundstücks in ein künftiges Umlegungsgebiet einkauft, um damit letztlich ein gewünschtes, erheblich größeres Grundstück zugeteilt zu erhalten.

So unterliegt der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung der Grunderwerbsteuer, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist und soweit der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert übersteigt, der Grunderwerbsteuer (wesentliche Mehrzuteilung), der Grunderwerbsteuer. Eine solche wesentliche Mehrzuteilung ist in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des zugeteilten Grundstücks und dem sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung grunderwerbsteuerpflichtig.

Zu Nummer 2

§ 19 Absatz 6 – neu –

Die Höhe des Verspätungszuschlags bemisst sich grundsätzlich nach § 152 Absatz 5 Satz 2 AO, weil die Anzeige i. S. d. § 19 GrEStG eine Steuererklärung ist, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht (§ 19 Absatz 5 GrEStG). Demnach beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Bei Feststellungsfällen i. S. d. § 17 Absatz 2 und 3 GrEStG richtet sich Höhe des Verspätungszuschlags hingegen nach § 152 Absatz 6 AO, weil die Anzeige in diesen Fällen eine Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen darstellt. Der Verspätungszuschlag beträgt somit in Feststellungsfällen für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 25 Euro.

Die derzeitige Gesetzeslage führt damit zu einer ungerechtfertigten Begünstigung der Feststellungsfälle im Vergleich zu Fällen, bei denen auf Grund der Lage der Grundstücke keine Feststellung durchzuführen ist.

Darüber hinaus kommt in Fällen, die von den Ergänzungstatbeständen des § 1 Absatz 2a, 2b, 3 und 3a GrEStG erfasst werden, nach derzeitiger Gesetzeslage regelmäßig § 152 Absatz 6 AO zur Anwendung, so dass ein Verspätungszuschlag von 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung festzusetzen ist. Der Höchstbetrag nach § 152 Absatz 10 AO würde erst nach mehr als 83 Jahren Verspätung erreicht, käme also praktisch nie zur Anwendung. Die gesetzliche Neuregelung in § 19 Absatz 6 Satz 2 GrEStG ginge damit gerade für die Fälle, in denen die Finanzverwaltung auf die Anzeige durch den Steuerpflichtigen angewiesen ist, ins Leere.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 17 – neu –

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b und des § 19 Absatz 6 – neu - GrEStG sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht werden.

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Allgemeines

Zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union werden die §§ 5 und 6 GrEStG angepasst.

Gesellschaften in der Rechtsform der britischen Limited mit inländischer Geschäftsleitung werden auf Grund der Niederlassungsfreiheit derzeit in Deutschland als solche zivilrechtlich anerkannt. Dies ändert sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union nach einer der in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Aufangsrechtsformen behandelt werden, d. h. als OHG, GbR oder - wenn die Gesellschaften nur einen Gesellschafter haben - als Einzelkaufmann oder Privatperson

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Wenn an einer Limited, der vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union eine Steuervergünstigung nach § 5 GrEStG gewährt wurde, nur ein Gesellschafter beteiligt ist, tritt durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union der Alleingesellschafter an die Stelle der Limited. Dadurch vermindert sich der Anteil am Vermögen der Gesamthand und es kann insoweit zur Versagung der Vergünstigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG kommen.

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird erreicht, dass die Steuervergünstigung des § 5 GrEStG nicht allein dadurch entfällt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union austreten.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 3 Satz 3 – neu -

Diese Änderung ist analog zur Änderung des § 5 Absatz 3 Satz 2 GrEStG.

Durch die Anfügung des Satzes 3 wird erreicht, dass die Steuervergünstigung des § 6 GrEStG nicht allein dadurch entfällt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union austreten.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 7 Satz 3 – neu -

Die Änderung des § 5 Absatz 3 Satz 2 – neu - und § 6 Absatz 3 Satz 3 – neu - GrEStG des Grunderwerbsteuergesetzes ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Januar 2020 verwirklicht werden.

Zu Artikel 28 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2 Nummer 5

Nach dem für das Erbschaftsteuerrecht maßgeblichen Zivilrecht existiert für ein Vermächtnis keine Ausschlagungsfrist. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Abfindung gewährt wird für ein angenommenes Vermächtnis, das wegen der Annahme nicht mehr ausgeschlagen werden kann.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Satz 6 – neu –

§ 5 Absatz 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden Lebenspartner eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Absatz 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Die derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschrift bewirkt eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Sie entsteht dadurch, dass der Zugewinn und die daraus errechnete Ausgleichsforderung nach den bürgerlich-rechtlich

maßgebenden Verkehrswerten des Anfangs- und Endvermögens ermittelt wird ohne Rücksicht darauf, ob für das maßgebende Endvermögen, zu dem auch das im Nachlass vorhandene Vermögen gehört, Steuerbefreiungen gewährt werden. Im Gegensatz dazu kann der erbschaftsteuerrechtlich maßgebende Wert des erworbenen Nachlassvermögens wegen der Anwendung von Befreiungsvorschriften in erheblichem Umfang gemindert sein. Um diese Doppelbegünstigung auszuschließen, wird durch den neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert. Hierfür wird das Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Werts des Endvermögens zum Wert des Endvermögens zugrunde gelegt. Gemäß § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt die Regelung für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften entsprechend, wenn nichts anderes bestimmt ist. Im Zusammenhang mit den vorherigen Sätzen des Absatzes 1 könnte in der Rechtsanwendung jedoch der Eindruck entstehen, bei dieser Regelung solle von der Gleichstellung abgewichen werden. Um dies zu verhindern, wird der überlebende Lebenspartner im neuen Satz 6 zur Klarstellung aufgeführt.

Wird eine Steuerbefreiung rückwirkend gemindert oder entfällt sie, z. B. für denkmalgeschützte Erwerbsgegenstände, für Familienheime oder für steuerentlastetes Unternehmensvermögen (§§ 13a bis 13c ErbStG), wird die Steuerfestsetzung geändert und dabei auch die abzugsfähige fiktive Zugewinnausgleichsforderung neu berechnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Steuerbefreiung rückwirkend erhöht oder erstmalig gewährt wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) fallen Einkommensteuererstattungsansprüche, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, nicht in den steuerpflichtigen Erwerb nach § 10 Absatz 1 des ErbStG, weil sie erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen, (vgl. BFH-Urteil vom 16. Januar 2008, II R 30/06, BStBl II S. 626). Für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009 wird in der bisherigen Fassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStG angeordnet, dass Steuererstattungsansprüche nur zu berücksichtigen sind, wenn sie rechtlich entstanden sind (§ 37 Absatz 2 AO).

Der BFH hat demgegenüber mit Urteil vom 4. Juli 2012, II R 15/11, BStBl II S. 790, entschieden, dass vom Erblasser herrührende Steuerschulden für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Absatz 5 Nummer 1 ErbStG abzugsfähig sind. Durch die vorgenannte Rechtsprechung des BFH und die Regelung in der bisherigen Fassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStG wurden Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, unterschiedlich behandelt. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStG beseitigt. Die Neuregelung führt dazu, dass sowohl die das Todesjahr des Erblassers betreffenden Steuererstattungsansprüche anzusetzen als auch die Steuerschulden abzuziehen sind.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 6

Allgemeines

Nach dem geltenden § 10 Absatz 6 ErbStG sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind. Nach bisheriger BFH-Rechtsprechung im Urteil vom 21. Juli 1972, III R 44/70, BStBl 1973 II S. 3, bestand bei Pflichtteilsansprüchen ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen unabhängig davon, inwieweit sie steuerbar oder steuerbe-

freit sind, sodass der Abzug dieser Last entsprechend beschränkt war. Die Finanzverwaltung wendete diese Rechtsprechung entsprechend auf Lasten aus Vermächtnissen und güterrechtlichen Zugewinnausgleichsansprüchen an.

In seinem Urteil vom 22. Juli 2015, II R 12/14, BStBl 2016 II S. 230, hat der BFH nunmehr entschieden, dass ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang mit den einzelnen Vermögensgegenständen bei Verpflichtungen zur Zahlung des geltend gemachten Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs an den überlebenden Ehegatten des Erblassers nicht besteht. Nach dem weiteren BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, II R 1/13, BStBl 2016 II S. 228, gilt dies auch für den Fall eines auf Geld gerichteten Untervermächtnisses. Der BFH sieht den von § 10 Absatz 6 ErbStG vorausgesetzten wirtschaftlichen Zusammenhang nur als gegeben an, wenn Schulden oder Lasten bestimmten zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenständen zugeordnet werden können. Diese Rechtsprechung führt dazu, dass die in den Urteilen angesprochenen Schulden und Lasten in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden können, selbst wenn zum Nachlass ganz oder teilweise steuerbefreite Vermögensgegenstände gehören.

Der BFH hat in seinen vorgenannten Urteilen darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber ein allgemeines Abzugsverbot anordnen könne. Ein solcher Regelungsbedarf besteht. Es ist folgerichtig, wenn der Erwerb einzelner Vermögensgegenstände ganz oder teilweise steuerbefreit ist, auch die Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang zu bestimmten Vermögensgegenständen stehen, entsprechend anteilig zuzuordnen und nicht zu berücksichtigen. Damit wird ein ungerechtfertigter doppelter steuerlicher Vorteil aus der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung einerseits und zusätzlich ungekürztem Schuldenabzug andererseits ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 6 Satz 3

Wie bisher bleibt ein Abzug von Schulden und Lasten ausgeschlossen, soweit diese mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen, bleiben ungekürzt abzugsfähig.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 6 Satz 5 bis 10 – neu –

Anstelle des bisherigen Satzes 5 treten die neuen Sätze 5 bis 10. Der bisherige Satz 5 fällt unter den neuen Satz 3.

Um einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil durch den unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten zu vermeiden, werden Schulden und Lasten anteilig gekürzt, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen.

Nach Satz 5 werden die Schulden und Lasten, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zugerechnet. Kosten im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 3 ErbStG, z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers, der Abwicklung oder Regelung des Nachlasses, werden hiervon ausgenommen, weil sie regelmäßig erst nach dem Eintritt des Erbfalls durch den Erwerber begründet werden (Satz 6).

Satz 7 bestimmt den Anteil der jeweiligen Schuld oder Last, der dem einzelnen Vermögensgegenstand zugerechnet wird. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des jeweiligen Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände

nach Abzug aller mit diesen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten.

Bei einer Steuerbefreiung nach §§ 13a und 13c ErbStG ist bei der Aufteilung der wirtschaftlich nicht direkt zurechenbaren Schulden nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe des begünstigten Vermögens abzustellen, da die Steuerbefreiung auf den Gesamtbetrag des begünstigten Vermögens gewährt wird (Satz 8).

Nach Satz 9 ist der Abzug der anteiligen Schulden und Lasten begrenzt, soweit der Vermögensgegenstand steuerfrei ist. Wird eine Steuerbefreiung rückwirkend gemindert oder entfällt sie, z. B. für denkmalgeschützte Erwerbsgegenstände oder für Familienheime, wird die Steuerfestsetzung geändert und dabei auch der Abzug der Schulden und Lasten neu berechnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Steuerbefreiung rückwirkend erhöht oder erstmalig gewährt wird.

Nach Satz 10 ist der Abzug der anteiligen Schulden und Lasten bei einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ErbStG begrenzt, soweit für das begünstigte Vermögen eine Steuerbefreiung gewährt wird. Wird eine Steuerbefreiung rückwirkend gemindert oder entfällt sie, wird die Steuerfestsetzung geändert und dabei auch der Abzug der Schulden und Lasten neu berechnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Steuerbefreiung rückwirkend erhöht oder erstmalig gewährt wird.

Beispiel:

Alleinerbin des Erblassers E ist Tochter T; Sohn S macht den Pflichtteil in Höhe von 822 000 EUR geltend. Der Nachlass besteht aus folgendem Vermögen:

Anteile an einer GmbH (vollständig begünstigtes Vermögen)	1 500 000 EUR
Beteiligung an einer KG (vollständig begünstigtes Vermögen)	+ 500 000 EUR
Grundbesitz	+ 1 500 000 EUR
Bankguthaben	<u>+ 1 000 000 EUR</u>
Wert der Nachlassgegenstände	4 500 000 EUR
Schuld aus Anschaffung GmbH-Anteile	+ 600 000 EUR
Schuld aus Anschaffung Grundbesitz	+ 400 000 EUR
Konsumentendarlehen	+ 200 000 EUR
Pflichtteilslast	+ 822 000 EUR
Bestattungskosten	<u>+ 12 000 EUR</u>
Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 034 000 EUR
wirtschaftlich zuzuordnende Schulden	
Nettowert des nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögens (1 500 000 EUR + 500 000 EUR =) 2 000 000 EUR - 600 000 EUR	1 400 000 EUR
Nettowert des anderen Vermögens 2 500 000 EUR - 400 000 EUR	<u>+ 2 100 000 EUR</u>
Summe	3 500 000 EUR
Aufteilung Pflichtteilslast und Konsumentendarlehen (822 000 EUR + 200 000 EUR =) 1 022 000 EUR	
Hiervon entfällt auf das nach § 13a ErbStG begünstigte Vermögen	
1 022 000 EUR x 1 400 000 EUR : 3 500 000 EUR =	408 800 EUR
das andere Vermögen	

1 022 000 EUR x 2 100 000 EUR : 3 500 000 EUR =	613 200 EUR
Kürzung des Schuldenabzugs	
Die auf das nach § 13a ErbStG begünstigte Vermögen entfallenden Schulden sind zu kürzen.	
Vermögen vor Anwendung des § 13a ErbStG	2 000 000 EUR
Verschonungsabschlag 85 % (§ 13a Absatz 1 i. V. m. § 13b Absatz 2 ErbStG)	<u>/ 1 700 000 EUR</u>
verbleibender Wert	300 000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG	
Abzugsbetrag	150 000 EUR
verbleibender Wert	300 000 EUR
Abzugsbetrag	<u>/ 150 000 EUR</u>
Unterschiedsbetrag	150 000 EUR
davon 50 %	<u>/ 75 000 EUR</u>
verbleibender Abzugsbetrag	75 000 EUR <u>/ 75 000 EUR</u>
Vermögen nach Anwendung des § 13a ErbStG	225 000 EUR
Abzugsfähiger gekürzter Teilbetrag der Schulden	
Zu kürzender Schuldbetrag	
(600 000 EUR + 408 800 EUR =) 1 008 800 EUR	
Nach Kürzung verbleiben	
1 008 800 EUR x 225 000 EUR : 2 000 000 EUR =	113 490 EUR
Die dem anderen Vermögen zuzurechnenden ungekürzt abzugsfähigen Schulden (400 000 EUR + 613 200 EUR =)	+ 1 013 200 EUR
Bestattungskosten	+ <u>12 000 EUR</u>
Insgesamt abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten	1 138 690 EUR
Wert der Nachlassgegenstände	+ 4 500 000 EUR
Abzüglich Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	
(1 700 000 EUR + 75 000 EUR)	<u>/ 1 775 000 EUR</u>
abzüglich Nachlassverbindlichkeiten	<u>/ 1 138 690 EUR</u>
steuerpflichtig verbleibender Wert	1 586 310 EUR

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 8 Satz 2 – neu –

Die Neuregelung stellt klar, dass auch in Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG die zu entrichtende Ersatzerbschaftsteuer die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindert.

Zu Nummer 4

§ 13 Absatz 1 Nummer 9a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 37 Absatz 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5

§ 13a Absatz 9a – neu –

Die Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG und zur Höhe dieses Abschlags sind notwendig, um die Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (§§ 13a bis 13c und §§ 28 und 28a ErbStG) zutreffend berechnen zu können. Bislang teilt das Betriebsfinanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag und die Höhe des Abschlags nachrichtlich dem anfordernden Erbschaftsteuerfinanzamt mit und stellt dies nicht förmlich fest. Eine steuerliche Auswirkung tritt erst im Rahmen der Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung ein, in welche diese zuvor nur nachrichtlich ermittelten Angaben mit einfließen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG und dessen Höhe sollen nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 179 ff. AO) und unter Beachtung der bestehenden Verfahrensvorschriften des Bewertungsgesetzes (§§ 151 bis 156 BewG) gesondert festgestellt werden. Diese Feststellungen stellen jeweils einen Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO dar. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das jeweils für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Betriebsfinanzamt. Durch die Feststellung dieser Werte kann deren zutreffende Höhe zeitnah zum Besteuerungszeitpunkt ermittelt und überprüft werden. Das gesamte Verfahren wird sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung übersichtlicher und einfacher zu handhaben.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Abschlag erfolgt auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung und betrifft die Gewährung des Abschlags. Hieraus ergibt sich keine Bindungswirkung für die Prüfung, ob die Voraussetzungen über den Zeitraum von 20 Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung eingehalten werden (§ 13a Absatz 9 Satz 5 ErbStG). Das Erbschaftsteuerfinanzamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums erfüllt sind.

Zu Nummer 6

§ 13b Absatz 10 Satz 1

Bei der Steuerentlastung für Unternehmensvermögen gehört zum übertragenen Betriebsvermögen gehörendes Vermögen einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen. Ebenso gehören die Finanzmittel des Unternehmens zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug der betrieblichen Schulden 15 Prozent des Werts des Betriebsvermögens übersteigt. Der Sockelbetrag von 15 Prozent wird jedoch nur gewährt, wenn der Hauptzweck des Unternehmens einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1, des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes dient (§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 4 und 5 ErbStG).

Bislang teilt das Betriebsfinanzamt den Wert des zum übertragenen Betriebsvermögen gehörenden Vermögens einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte und das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sockelbetrag dem anfordernden Finanzamt nachrichtlich mit, stellt dies jedoch nicht förmlich fest. Eine steuerliche Auswirkung tritt erst im Rahmen der Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung ein, in welche diese zuvor nur nachrichtlich ermittelten Angaben mit einfließen.

Der Wert des zum übertragenen Betriebsvermögen gehörenden Vermögens einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte und das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sockelbetrag soll künftig nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 179 ff AO) und unter Beachtung der bestehenden Verfahrensvorschriften des Bewertungsgesetzes (§§ 151 bis 156 BewG) gesondert festgestellt werden, wenn und soweit dies für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist. Diese Feststellung stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO dar. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das jeweils für die Bewertung der wirtschaftlichen

Einheit zuständige Betriebsfinanzamt. Durch die Feststellung dieser Werte kann deren zutreffende Höhe zeitnah zum Besteuerungszeitpunkt ermittelt und überprüft werden. Das gesamte Verfahren wird sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung übersichtlicher und einfacher zu handhaben.

Zu Nummer 7

§ 14 Absatz 2

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer des jeweils letzten Erwerbs im Zehnjahreszeitraum mit diesem letzten Erwerb zusammenzurechnen (§ 14 ErbStG). Dabei verlieren die einzelnen Erwerbe aber nicht ihre Selbständigkeit. Es geht lediglich darum, die Steuer für den letzten Erwerb zutreffend zu ermitteln.

Mit Urteil vom 12. Juli 2017, II R 45/15, BStBl II S. 1120, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb für sich allein gesehen kein rückwirkendes Ereignis ist, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt. § 14 Absatz 2 ErbStG in der Fassung, wie er durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in das Gesetz eingefügt wurde, stelle keine Änderungsvorschrift dar, sondern sei nach dem klaren Wortlaut lediglich eine Regelung zur Bestimmung der Festsetzungsfrist für den späteren Erwerb.

Daraus folgt, dass nach geltendem Recht eine Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung für den Vorerwerb keine Wirkung auf die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb hat. Vielmehr ist die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Änderung der Steuerfestsetzung für den späteren Erwerb erfüllt sind, grundsätzlich eigenständig zu prüfen. Je nach Ergebnis können sich hieraus steuerliche Auswirkungen zuungunsten und zugunsten des Steuerpflichtigen ergeben.

Beispiel:

Vater V überträgt auf Sohn S zum 1. Februar ein Wertpapierdepot im Wert von 450 000 Euro. Am 30. April verstirbt V und hinterlässt S (Alleinerbe) einen Nachlass im Wert von 400 000 Euro.

Nach Abgabe der Steuererklärungen nimmt das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt mit Bescheiden vom 13. Januar des Folgejahres folgende Steuerfestsetzungen vor:

	Schenkung	Erwerb von Todes wegen
Bereicherung	450 000 Euro	400 000 Euro
+ Vermögen aus Vorerwerben		450 000 Euro
./. persönlicher Freibetrag	400 000 Euro	400 000 Euro
= steuerpflichtiger Erwerb	50 000 Euro	450 000 Euro
x Steuersatz	7 %	15 %
= tarifliche Steuer	3 500 Euro	67 500 Euro
- Steuer auf den Vorerwerb	0 Euro	3 500 Euro
= festzusetzende Steuer	3 500 Euro	64.000 Euro

Mit Einspruch vom 31. Januar wendet sich S gegen den Schenkungsteuerbescheid und macht geltend, dass bei der Steuerfestsetzung die von ihm im Rahmen der Zuwendung übernommene Gegenleistung von 100 000 Euro zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde.

Den Erbschaftsteuerbescheid greift S nicht an. Er erwächst in Bestandskraft.

Mit geändertem Schenkungsteuerbescheid vom 28. März hilft das Finanzamt dem Einspruch gegen den Schenkungsteuerbescheid ab und setzt folgende Steuer fest:

	Schenkung
Bereicherung	350 000 Euro (450 000 Euro - 100 000 Euro)
+ Vermögen aus Vorerwerben	
./.. persönlicher Freibetrag	400 000 Euro
= steuerpflichtiger Erwerb	0 Euro
x Steuersatz 0 %	
= tarifliche Steuer	0 Euro
- Steuer auf den Vorerwerb	0 Euro
= festzusetzende Steuer	0 Euro

Wegen der Bestandskraft des Erbschaftsteuerbescheides kann dieser nicht mehr geändert werden. Wäre eine Änderung möglich, würde sich folgende Erbschaftsteuer ergeben:

	Erwerb von Todes wegen
Bereicherung	400 000 Euro
+ Vermögen aus Vorerwerben	350 000 Euro
./.. persönlicher Freibetrag	400 000 Euro
steuerpflichtiger Erwerb	350 000 Euro
x Steuersatz 15 %	
= tarifliche Steuer	52 500 Euro
- Steuer auf den Vorerwerb	0 Euro
= festzusetzende Steuer	52 500 Euro

Auf Grund der fehlenden Korrekturmöglichkeit des Erbschaftsteuerbescheids ergibt sich für S eine um 11 500 Euro zu hohe Steuer.

Durch den neuen Satz 1 wird für den Fall, dass die Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb auf Grund eines rückwirkenden Ereignisses im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO geändert wird, eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb geschaffen. Im Ergebnis wird so (wieder) eine Gleichstellung von mehreren Erwerben im Zehnjahreszeitraum mit einem einheitlichen Erwerb auch bei einer nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO geänderten Steuerfestsetzung für den Vorerwerb erreicht.

Durch den neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung für die Steuerfestsetzung des nachfolgenden Erwerbs gelten und in solchen Fällen die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb zutreffend geändert werden kann.

Satz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 ErbStG.

Zu Nummer 8

§ 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 58 AO durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz (BGBl. 2013 I S. 556). Die Regelung, auf die in § 29 Absatz 1 Nummer 4

Satz 2 ErbStG verwiesen werden soll, findet sich nicht mehr in § 58 Nummer 5 AO, sondern in § 58 Nummer 6 AO.

Zu Nummer 9

§ 30 Absatz 5 – neu –

Die Regelung konkretisiert die auf Grund des Verweises in § 30 Absatz 1 ErbStG auf den Erwerb nach § 1 ErbStG in den Fällen der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG bestehende Anzeigepflicht. Die Anzeige ist von der Stiftung oder dem Verein zu erstatten. Zudem wird der Inhalt der Anzeige geregelt.

Zu Nummer 10

§ 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –

Die Regelung stellt klar, dass die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nach § 31 ErbStG auch in Fällen der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG gilt. Das Finanzamt fordert die Erklärung von der Stiftung, dem Verein, dem Familienmitglied oder dem Mitglied des Vereins an.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 35 Absatz 1 Satz 1 und 2

Es handelt sich bei den Änderungen der Schreibweisen um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b

§ 35 Absatz 4 – neu -

Die Regelung stellt klar, welches Finanzamt in den Fällen der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG zuständig ist. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort der Geschäftsleitung. Befindet sich dieser nicht im Inland, ist auf den Sitz der Stiftung oder des Vereins abzustellen.

Zu Buchstabe c

§ 35 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Nummer 12

§ 37 Absatz 18 – neu –

Die Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 ErbStG und § 5 Absatz 1 Satz 6 – neu –, § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 6 Satz 3 und 5 bis 8 – neu –, Absatz 8 Satz 2 – neu –, § 13 Absatz 1 Nummer 9a, § 13a Absatz 9a – neu –, § 13b Absatz 10 Satz 1, § 14 Absatz 2, § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, § 30 Absatz 5 – neu –, § 31 Absatz 1 sowie § 35 Absatz 1, 4 und 5 ErbStG finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 8 Satz 1

Um den politisch vereinbarten Berichtspflichten gegenüber der OECD nachzukommen, soll das Statistische Bundesamt die Statistiken nach § 2 Absatz 8 StStatG bereits ab dem Berichtsjahr 2016 erstellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 3 – aufgehoben –

Die Regelung ist inzwischen überholt und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 4 Satz 1, 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des Absatzes 3; die Stichprobe wird inzwischen aus der Vollerhebung gezogen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht – Angabe zu § 77b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 77b StBerG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3a Absatz 6 Satz 1

Bislang ist eine Untersagung der vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bei einer Befugnisüberschreitung nicht möglich. Daher wird in § 3a Absatz 6 Satz 1 StBerG ergänzt, dass künftig auch die zuständige Steuerberaterkammer bei einer Befugnisüberschreitung diese vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen untersagen kann.

Zu Buchstabe b

§ 3a Absatz 6 Satz 3 – neu -

Mit dem neuen Satz 3 in § 3a Absatz 6 StBerG wird geregelt, dass über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten sind, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 StBerG erstattet haben. Damit wird der erforderliche Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden und den zuständigen Steuerberaterkammern sichergestellt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 2

In § 5 Absatz 1 Satz 2 StBerG wird § 3a StBerG neben § 4 StBerG ergänzt. Damit wird klargestellt, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, die vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung nur im Rahmen ihrer Befugnis nach § 3a StBerG leisten dürfen.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Durch den in § 5 Absatz 2 StBerG neu angefügten Satz wird geregelt, dass wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen § 5 Absatz 1 StBerG geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mitteilen können. Damit wird sichergestellt, dass die zuständigen Steuerberaterkammern der ihnen übertragenen Aufgabe nach § 76 Absatz 11 StBerG nachkommen können.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben –

Der bisherige Satz 2 „§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nicht entgegen.“ wird zum neuen, angepassten Absatz 5 und ist daher in § 5 Absatz 2 StBerG aufzuheben.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 4 und 5 – neu –

Absatz 4

Zur Prüfung der Einhaltung der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist ein Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden und den zuständigen Steuerberaterkammern erforderlich. Die Steuerberaterkammern sind neben der Prüfung des § 3a StBerG auch für die Prüfung von Verdachtsmomenten bei Verletzung von Berufspflichten zuständig. Eine rechtliche Grundlage für diesen Informationsaustausch besteht bislang nicht. Der neue § 5 Absatz 4 StBerG regelt daher, dass wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a StBerG zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen haben.

Absatz 5

In § 5 Absatz 5 StBerG wird geregelt, dass § 83 StBerG und § 30 AO den Mitteilungen von § 5 Absatz 2, 3 und 4 StBerG nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 – neu –

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 StBerG kann zukünftig das Finanzamt die Hilfe in Steuersachen untersagen, wenn der Hilfeleistende bei der Tätigkeit nach den §§ 3a, 4 und 6 die jeweiligen Befugnisse überschreitet. Bei der Überschreitung der Befugnis zu dieser Hilfeleistung in Steuersachen war bisher eine Untersagung dieser Hilfeleistung nicht möglich. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 StBerG regelt künftig die Fallgestaltung, dass eine Untersagung erfolgen kann, wenn eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 StBerG missbraucht wird. Diese Fallgestaltung war bislang in § 7 Absatz 1 Nummer 2 StBerG geregelt. Auf Grund der Neuregelung zur Untersagung bei Befugnisüberschreitung in § 7 Absatz 1 Nummer 2 StBerG wird in § 7 Absatz 1 Nummer 3 StBerG neu die Untersagung bei Missbrauch einer Tätigkeit als Arbeitnehmer zum Umgehung des Verbots nach § 5 StBerG geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 3

§ 7 StBerG räumt der Verwaltung die Möglichkeit ein, die Hilfeleistung in Steuersachen zu untersagen. Die bisherige örtliche Zuständigkeit des Finanzamts richtet sich nach § 7 Absatz 3 StBerG danach, in welchem Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat. Diese Zuständigkeitsregelung nach § 7 Absatz 3 StBerG bei Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht praktikabel, da bisher nicht gewährleistet ist, dass die Finanzämter, bei denen der Hilfeleistende auftritt, Kenntnis von einer etwaigen Untersagungsverfügung eines anderen Finanzamts erlangen. Insbesondere bei Fällen, bei denen sich die Geschäftsleitung in einem anderen Land befindet, wissen ggf. andere betroffene Finanzämter nicht, dass die Tätigkeit bereits untersagt wurde.

Künftig kann diejenige Finanzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die nach § 7 Absatz 1 StBerG zu untersagende Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. Die Finanzbehörde ist zudem befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 StBerG zu unterrichten. § 30 AO steht dem nicht entgegen.

Zu Nummer 5

§ 28 Absatz 3 bis 5

Absatz 3

Bislang konnte die Aufsichtsbehörde die Schließung einer Beratungsstelle anordnen, wenn für die Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden ist oder die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 StBerG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet wird, ohne dass eine Beteiligung der Lohnsteuerhilfevereine und der Beratungsstellenleitung erfolgte.

Nach § 28 Absatz 3 Satz 1 StBerG ist nunmehr der Lohnsteuerhilfeverein und die Beratungsstellenleitung anzuhören, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise vorliegen, die ernsthafte Zweifel begründen, dass die zum Beratungsstellenleiter bestellte Person nicht die in

§ 23 Absatz 3 StBerG bezeichneten Voraussetzungen (persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten (allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine) nicht gewährleistet ist. § 28 Absatz 3 Satz 2 StBerG sieht vor, dass durch die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu gewähren ist, innerhalb einer angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeizuführen.

Absatz 4 – neu –

In § 28 Absatz 4 StBerG wird geregelt, dass für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Beratungsstellenleiters, der betreffende Lohnsteuerhilfeverein zunächst zu hören ist und ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist, eine natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 StBerG erfüllt, als Beratungsstellenleiter zu bestellen.

Absatz 5 – neu –

Sofern für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden ist oder die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet ist, kann die Aufsichtsbehörde als ultima ratio die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Überschrift zu § 77b

Die Regelung des § 77b StBerG ist bislang beschränkt auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes einer Steuerberaterkammer. Entsprechend der Regelung zu § 85 Absatz 5 StBerG sollen auch Organe und Ausschüsse der Steuerberaterkammern umfasst werden. Daher wird die Überschrift des § 77b StBerG allgemein gefasst und die einschränkenden Wörter „des Vorstandes“ gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 77b Satz 1

§ 77b Satz 1 StBerG wird neu gefasst. Entsprechend der Regelung zu § 85 Absatz 5 StBerG üben die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 80a Absatz 1 Satz 1

Mit der Änderung des § 80a Absatz 1 StBerG wird erreicht, dass die Steuerberaterkammer, die das Aufsichts- und Beschwerdeverfahren durchführt, auch gegen Personen im Sinne des § 50 Absatz 3 StBerG, die nach § 74 Absatz 2 StBerG Mitglied der Steuerberaterkammer sind, ein Zwangsgeld festsetzen und durchsetzen kann, um diese zur Erfüllung ihrer Pflicht nach § 80 StBerG (Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer) anzuhalten.

Zu Buchstabe b

§ 80a Absatz 2 – neu –

Mit dem neuen § 80a Absatz 2 StBerG wird geregelt, dass künftig auch ein Zwangsgeld gegen gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder von einer Steuerberaterkammer sind, festgesetzt werden kann, sofern die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind.

Zu Buchstabe c

§ 80a Absatz 3 bis 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

§ 80a Absatz 3 Satz 2

Es werden die Wörter „dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ gestrichen, da der Verweis auf diese beiden Berufsgruppen durch die Ergänzung der Personen im Sinne des § 50 Absatz 3 StBerG in Absatz 1 des § 80a StBerG sowie der Aufnahme des § 80a Absatz 2 StBerG, wonach auch gegen die in § 80 Absatz 2 StBerG bezeichneten Personen ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, nicht mehr ausreichend ist. Auch diesen Personen soll die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds zugestellt werden.

Zu Nummer 8

§ 85 Absatz 5

§ 85 Absatz 5 Satz 1 StBerG wird sprachlich angepasst. Mit § 85 Absatz 5 Satz 2 StBerG wird geregelt, dass Mitglieder eines Organs der Bundessteuerberaterkammer oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit diesen Tätigkeiten verbundenen Aufwand auch für Zeitaufwand und Verdienstaufschlag sowie eine Reisekostenvergütung erhalten können. Dies entspricht der Regelung in § 77b Satz 2 StBerG

Zu Nummer 9

§ 151 Absatz 1 Satz 1

§ 151 Absatz 1 Satz 1 StBerG regelt, dass die Ausschließung aus dem Beruf mit der Rechtskraft des Urteils wirksam wirkt. Der bisherige Verweis auf die Ausschließung aus dem Beruf auf § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG geht jedoch fehl, da in § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG das Berufsverbot für die Dauer von einem bis fünf Jahren als berufsgerichtliche Maßnahme genannt wird. Die Ausschließung aus dem Beruf ist in § 90 Absatz 1 Nummer 5 StBerG genannt, so dass der Verweis in § 151 Absatz 1 Satz 1 StBerG in der Klammerzitation entsprechend anzupassen ist.

Zu Artikel 31 (Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 – aufgehoben –

Personen oder Vereinigungen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind nach schriftlicher Meldung bei der zuständigen Steuerberaterkammer Niedersachsen zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entfällt die Befugnis zur vorübergehenden und

gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für Personen oder Vereinigungen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Einer schriftlichen Meldung an die Steuerberaterkammer Niedersachsen bedarf es nicht mehr, so dass die bisherige Nummer 10 in § 3a Absatz 2 StBerG entfallen kann.

Zu Nummer 2

§ 3a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 bis 20

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung auf Grund der Aufhebung von § 3a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 StBerG.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

Zu Nummer 1

Artikel 19 Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und Nummer 5 (§ 101 EStG) – aufgehoben –

Mit der Übernahme der bislang in Artikel 19 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) für einen neuen § 101 EStG vorgesehenen „Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ in § 52 Absatz 52 – neu – EStG (vgl. Artikel 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes) ist Artikel 19 Nummer 5 ebenso wie Artikel 19 Nummer 1, mit dem die Inhaltsübersicht an den neu eingefügten § 101 EStG angepasst werden sollte, aufzuheben.

Zu Nummer 2

Artikel 20 Nummer 2 (§ 27 Absatz 26 UStG)

Redaktionelle Änderung, da dem § 27 UStG bis zum Inkrafttreten der in Artikel 20 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) vorgesehenen Änderung am 1. Januar 2024 noch weitere Absätze angefügt werden, wird der Absatz statt als Absatz 26 als Absatz 25a eingefügt.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften)

Artikel 5 Nummer 4 (§ 52 Absatz 22b Satz 2 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, mit der klargestellt wird, dass sich der Verweis auf die §§ 51 und 51a auf die die Normen des Bewertungsgesetzes bezieht. Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, vgl. Artikel 39 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (a. a. O.). Die Änderung durch das vorliegende Änderungsgesetz ändert Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (a. a. O.) vor dessen Inkrafttreten.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 34 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zum 31. Januar 2020 werden die Steuervergünstigungsvorschriften der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in Artikel 27 rückwirkend zum 1. Februar 2020 angepasst. Die Rückwirkung ist erforderlich, damit keine unzutreffende Besteuerung erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Artikel 2 und die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 9 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Regelung des § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu – EStG tritt wegen der Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung, die allen an dem Verfahren betroffenen Stellen einzuräumen ist, ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft. Durch den Inkrafttretenszeitpunkt wird sichergestellt, dass für Meldungen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 das Merkmal aufzunehmen ist. Berichtigungsmeldungen für frühere Veranlagungszeiträume, die nach dem 1. Januar 2022 übermittelt werden, müssen das Merkmal dagegen nicht aufnehmen.

Die Einfügung des § 18 Absatz 4f und 4g UStG soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten

Zu Absatz 4

Die Änderungen der §§ 18i, 18j, 18k und 27 Absatz 31 – neu – UStG sowie des § 5 Nummer 21, 40 und 41 FVG (Artikel 10 und 15) treten am 1. April 2021 in Kraft, weil die Anzeigen zu den besonderen Besteuerungsverfahren ab diesem Tag EU-weit zulässig sind.

Zu Absatz 5

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 11, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 13, der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung in Artikel 19 sowie der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung in Artikel 20 und der Zollverordnung in Artikel 21 treten am 1. Juli 2021 in Kraft, da der Umsetzungstermin des Mehrwertsteuer-Digitalpakets durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, durch die Verordnung (EU) 2020/1108 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1112 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie auf den 1. Juli 2021 verschoben wurde.

Die Änderungen der §§ 3, 3a Absatz 5, der §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben f bis i, des § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, der §§ 21a, 22, 22f, 25e und 27 Absatz 32 UStG sowie des § 59 UStDV müssen zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss. In Bezug auf den Geltungsbeginn der Bestimmungen der EU-Richtlinie ist gegebenenfalls der Zeitraum zu berücksichtigen, der für die Festlegung der zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen notwendig ist und den die Mitgliedstaaten benötigen, um ihre IT-Systeme für die Registrierung sowie die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer anzupassen.

Zu Absatz 6

Die Änderungen der §§ 1c, 4 Nummer 7 und § 5 UStG in Artikel 12 treten am 1. Juli 2022 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt ins nationale Recht umgesetzt werden muss.

Zu Absatz 7

Damit der neue § 39 EStG bereits für eine Pilotphase zum Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden kann, treten die Änderungen des § 39 EStG sowie die dazugehörige Anwendungsregelung in § 52 Absatz 36 Satz 3 – neu – EStG bereits am 1. Januar 2023 (und nicht erst am 1. Januar 2024) in Kraft. Dies gilt auch für die, in diesem Zusammenhang stehende Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29a – neu – FVG).

Zu Absatz 8

Die Überführung der in Artikel 19 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) für einen neuen § 101 EStG vorgesehenen „Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ in § 52 Absatz 52 – neu – EStG tritt - wie die bisher in Artikel 19 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vorgesehene Regelung - am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern in den Artikeln 4, 17 und 18 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Datenaustausch verpflichtend. Mit dem Hinausschieben des Inkrafttretens bleibt allen Beteiligten ausreichend Zeit, sich auf das neue Verfahren einzustellen, insbesondere die entsprechenden Programmierarbeiten durchzuführen. Zum Pilotprojekt s. § 39 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und § 52 Absatz 36 Satz 3 – neu – EStG (Inkrafttreten jeweils zum 1. Januar 2023).

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_1908152.docx
Ersteller	BMF
Stand	02.09.2020 15:16